

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
10.03.2021	Jugendhilfeausschuss	V			
11.03.2021	Schulausschuss	K			
17.03.2021	Gleichstellungsausschuss	K			
22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss	B			
23.03.2021	Integrationsrat	K			
14.04.2021	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
20.04.2021	Sozialausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oberhausen für den Geltungszeitraum 2021 bis 2025

Beschlussvorschlag

1. Der Jugendhilfeausschuss berät die fachlich-inhaltlichen Ausführungen des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Oberhausen für den Geltungszeitraum 2021 bis 2025 vor, stimmt ihnen zu und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss den Beschlussvorschlag zu Ziffer 2 dieser Vorlage zu beschließen.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt den als Anlage 1 beigefügten Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum 2021 bis 2025.

Die notwendigen Mittel stehen im Deckungsring Kinder- und Jugendförderplan zur Verfügung.

Bereichsleiter Bereich 3-1	Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Deniz Datum 18.02.2021	Herr Schmidt Datum 23.02.2021	Herr Tsalastras Datum 26.02.2021	Herr Schranz Datum 01.03.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Gesetzliche Grundlagen:

Das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendfördergesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass in jeder Wahlperiode ein Kinder- und Jugendförderplan für deren Dauer erstellt und beschlossen wird. Das Gesetz dient neben der Normierung fachlicher Ziele, vor allem der finanziellen Grundausstattung der im Kinder- und Jugendförderplan aufgeführten Handlungsfelder und Querschnittsaufgaben. Die nach dem Gesetz vorgesehene Gewährleistungsverpflichtung soll sicherstellen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Gesetzes eine Angebotsstruktur unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des SGB VIII vorhält.

Beschlusslage:

Laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2019 wurde die Verwaltung mit der Erstellung und Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans 2021-2025 beauftragt (Drucksache B/16/4687-01). Um den Planungs- und Fortschreibungsprozess zeitlich wie inhaltlich zu koordinieren, wurde eine Planungsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter*innen der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung einberufen. Der übergeordnete Kommunikationsprozess wurde unter Beteiligung der Fachbereichsleitung Jugendförderung, Bereichsleitung Kinder, Jugend und Familie und dem Dezernenten für Familie, Schule, Integration und Sport sichergestellt.

Planungsprozess:

Die Planung wurde erstmalig in einem breit angelegten Beteiligungsprozess unter Mitwirkung aller relevanten Akteure der freien Träger, Jugendpolitik, Jugendparlament und Verbände durchgeführt. Die Beteiligungsformate wurden in Form von sozialräumlichen und themenbezogenen Workshops durchgeführt. Die Beteiligten wurden über die Prozesse in Gestalt von Dokumentationen und Protokollen informiert. Die Einbindung der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit als Untergruppe der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII wurde fortlaufend im Planungsprozess gewährleistet.

Einbindung der Gremien:

Im Zuge der neuen Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII (Drucksache B/16/5580-01) erfolgte parallel die Besetzung der Facharbeitsgruppe durch Vertreter*innen der verantwortlichen operativen Leitungsebene sowie der Sprecher*innen der jeweiligen Facharbeitskreise. Mit der Gründung der Facharbeitskreise Nord, Süd und Mobile Angebote wurden zudem Plattformen geschaffen, um eine differenzierte und bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu schaffen und abzustimmen. Die Träger haben in der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII ihrer Sitzung vom 14.01.2021 den Entwurf zum Kinder- und Jugendplan positiv votiert und Anregungen / Ergänzungen eingebracht, die entsprechend berücksichtigt wurden. Die Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII hat bis auf eine Enthaltung dem Entwurf zum Kinder- und Jugendförderplan zugestimmt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

52 Zeitgleich wurde der Entwurf dem Landesjugendamt vorgelegt, das eine positive Rückmeldung
53 gegeben hat.

54

55 **Fachförderrichtlinie / Wirksamkeitsdialog:**

56 **Der Kinder und Jugendförderplan als dynamischer Prozess:**

57 Veränderungen in Kindheit und Jugendphase erfordern ständige Anpassungsprozesse in der
58 Angebotsstruktur. Beispielhaft seien genannt die demografische Entwicklung, die Etablierung von
59 Ganztagschulen, die wachsende Kommerzialisierung der Freizeitwelt und die Bedeutung neuer
60 Medien für junge Menschen. Es ist daher erforderlich, dass sich die Träger auf die unterschiedlichen
61 Situationen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen, einstellen und vorhandene Konzepte
62 pädagogischen Handelns immer wieder anpassen. Dies kann nur dann gelingen, wenn sich die Träger
63 der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit einer kritischen Reflektion ihrer Angebote
64 stellen. Dieser Prozess wird durch die Einführung trägerbezogener Fördervereinbarungen in
65 Verbindung mit dem Wirksamkeitsdialog sichergestellt. Unter Berücksichtigung der trägerspezifischen
66 Ausrichtung (Leistungsbeschreibungen) werden Ziele formuliert, die auch unterjährig im Rahmen des
67 Wirksamkeitsdialoges auf die Bedarfe der Zielgruppe und damit verbundene Angebotsstrukturen
68 überprüft werden. Die sozialräumlichen Bedingungen und Anforderungen werden einbezogen, um der
69 Dynamik in den Sozialquartieren im Fokus der inhaltlichen Ausrichtung der Angebote Rechnung zu
70 tragen. Die Auswertung der Wirksamkeitsdialoge erfolgt in jährlichen, bei Bedarf auch unterjährigen
71 Abständen und wird in der Gremienfolge der Facharbeitskreise, Facharbeitsgruppe und des
72 Jugendhilfeausschuss vorgestellt. In den Wirksamkeitsdialog wird die Struktur der Datenerfassung im
73 Rahmen der Strukturdatendatenanalyse des Landes NRW eingebunden, um eine einheitliche
74 Evaluierung auf lokaler- und Landesebene sicherzustellen. Mit der Durchführung der
75 Wirksamkeitsdialoge wird der Kinder- und Jugendförderplan zu einem dynamischen Prozess.

76

77 **Handlungsempfehlungen:**

78 Der Kinder- und Jugendförderplan enthält insgesamt 102 Handlungsempfehlungen. Mit diesen
79 Handlungsempfehlungen wird der Transfer der Zielsetzungen für die kommende aber auch der
80 laufenden Förderperiode überprüfbar und transparent. Mit der Verfassung von
81 Handlungsempfehlungen soll die Fortschreibung des KJFöP und die fortlaufende Überprüfung von
82 Zielsetzungen langfristig gewährleistet werden. Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen wird in
83 jährlichen Abständen in Verbindung mit dem Wirksamkeitsdialog im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

84

85 **Einrichtungen und Angebote:**

86 Der KJFöP soll dem Anspruch gerecht werden, langfristig Strukturen zu schaffen, die auf eine
87 kontinuierliche Qualitätssicherung abzielen, ohne die Flexibilität pädagogischer Prozesse
88 unberücksichtigt zu lassen. Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit wird hierbei nicht als statischer
89 Begriff verstanden, sondern als fortlaufendes Leitziel für die sich verändernden Lebenssituationen von
90 Kindern und Jugendlichen definiert. Auf die Einrichtungsbeschreibungen wird in diesem KJFöP
91 bewusst verzichtet, da Konzeptionen durch verändernde Bedarfe angepasst werden und durch eine
92 Festlegung für die nächsten fünf Jahre einen bindenden Charakter erhalten, der einem dynamischen
93 Prozess entgegensteht. Eine Vorstellung der einrichtungsbezogenen konzeptionellen Ausrichtungen
94 soll sukzessive im Rahmen der Auswertung zu den Wirksamkeitsdialogen in den Gremien und im
95 Jugendhilfeausschuss erfolgen.

96

97 **Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Pandemie:**

98 Der KJFöP wurde unter den Eindrücken der Corona-Pandemie und den damit verbunden
99 Einschränkungen erstellt. Die besondere Herausforderung besteht darin, die Angebote der OKJA unter
100 den aktuellen Bedingungen, aber auch im Hinblick auf die zukünftigen Herausforderungen
101 auszurichten. Die OKJA in Oberhausen ist in der Lage, ihre Angebote auch unter den Bedingungen der
102 Kontaktbeschränkung sicherzustellen. Es werden Aktivitäten in digitalen und virtuellen Räumen,
103 Mobilität und Präsenz im Sozialraum sowie die Arbeit in den Einrichtungen in eingeschränktem, den
104 Hygienebestimmungen entsprechenden Vorgaben, durchgeführt. Im Lockdown werden neue digitale
105 Kommunikationswege zu den Besucher*innen aufgebaut. Es werden Livesendungen durchgeführt,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0431-01	Termin 22.03.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Jugendhäuser werden teilweise virtuell nachgestellt, Spiel- und Aktionsideen ausgetauscht sowie Sorgen und Fragen beantwortet. Die Arbeit wird mobiler und verstärkt in den öffentlichen Raum verlegt. Für die Ausrichtung der Angebote während und nach dem Lockdown ist es erforderlich, dass die Fachkräfte ihre Arbeit flexibel an die jeweils gültigen Bedingungen anpassen können. Angebote in den Einrichtungen, im öffentlichen sowie im digitalen Raum sind aufeinander abzustimmen. Mehr als andere Altersgruppen benötigen Kinder und Jugendliche die Begegnung mit ihrer Altersgruppe zum selbstbewussten Aufwachsen – und haben gleichzeitig am wenigsten Gelegenheit, diesen Kontakt in eigenen und nicht reglementierten Räumlichkeiten zu suchen. Die besondere Herausforderung nach dem Lockdown besteht darin, Begegnungsmöglichkeiten von Kindern- und Jugendlichen wiederherzustellen und einen Rahmen für eine „nachholende“ Arbeit anzubieten.

Finanzierung:

Mit der Einführung von Fachförderrichtlinien intendiert der KJFöP die einheitliche Regelung von der Bewilligung der Fördergelder bis zum ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis. Mit den einzelnen Trägern werden Fördervereinbarungen abgeschlossen, die sowohl den finanziellen Teil, als auch die personelle Grundausrüstung sowie die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit in Form von Leistungsbeschreibungen regelt. Für den vorliegenden KJFöP wurden erstmals Kriterien für die Finanzierung festgelegt, die eine transparente finanzielle Ausstattung der Einrichtungen und Angebote ermöglicht.

Der Berechnungsschlüssel stellt sich wie folgt zusammen: entsprechend der gemeldeten Fachkräfte werden die Jahresstunden der Mitarbeiter*innen mit den Stundensätzen, inkl. 20% für Sach-, Gemein-, und Investitionskosten (s.o.) auf die durchschnittlichen Jahresöffnungszeiten, unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitarbeiter*innen, angerechnet. Die ermittelte Jahressumme wird mit 85% des gesetzlichen kommunalen Anteils verrechnet. Als Stundensätze wurde 51,50 EUR für sozialpädagogisches Personal und 38,00 EUR für Erzieher*innen festgelegt. Die Stundensätze wurden aus den durchschnittlichen Bruttopersonalkosten aller gemeldeten Mitarbeiter*innen ermittelt (Stand Mai 2020). Die notwendigen Mittel stehen im Haushalt 2021 im Deckungsring Kinder- und Jugendförderplan zur Verfügung. Für die Folgejahre stehen die Mittel unter Haushaltsvorbehalt.

Anlagen

Die Anlagen sind nur digital in Allris einsehbar

Anlage 1 Kinder- und Jugendförderplan 2021-2025

Anlage 2 Fördervereinbarung

Anlage 3 Kostenkalkulation Fördervereinbarung

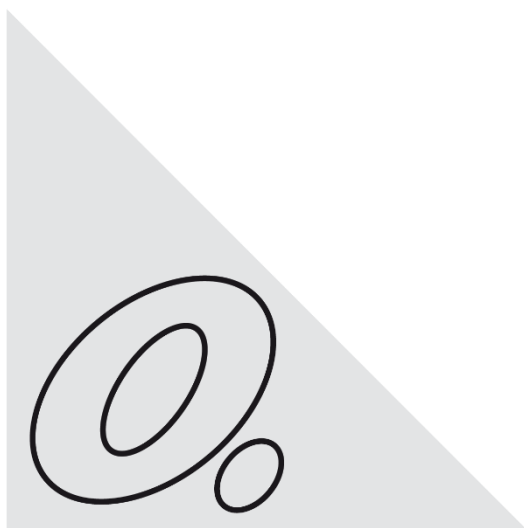
Anlage 4 Wirksamkeitsdialog

Anlage 5 Verwendungsnachweis

Anlage 6 Öffentlich rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages
gem. § 8a SGB VIII

Anlage 7 Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII für Leistungen
nach §§ 11 ff. SGB VIII

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oberhausen 2021-2025



stadt
oberhausen

IMPRESSUM:

Herausgeber

Stadt Oberhausen

Der Oberbürgermeister

Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie

Bearbeitung und Redaktion

Fachbereich 3-1-00 Planung und Steuerung

Fachbereich 3-1-50 Jugendförderung

Danke an alle beteiligten Fachbereiche und Personen, die zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans in unterschiedlicher Art und Weise beigetragen haben:

Carolin Trappmann

Sozialplanung Fachbereich 3-2-10 Finanzen/Controlling/Planung

Tabea Hemker

Bereich 4-5 Statistik (Bildungsmonitoring, Bildung integriert)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
2	Entstehung	6
2.1	Analyse des Kinder- und Jugendförderplans 2015-2020	6
2.1.1	Ziele der Mobilen Jugendarbeit	7
2.1.2	Ziele in der Gesamtstadt	8
2.1.3	Zielsetzungen in den Sozialräumen.....	9
2.1.4	Zielsetzungen nach Handlungsfeldern / Querschnittsaufgaben	11
2.2	Jugendbefragung	16
2.3	Workshops	18
2.3.1	Kick Off Veranstaltung.....	18
2.3.2	Workshop Nord/Süd	19
2.3.3	Workshop Mobile Angebote/Streetwork.....	19
2.3.4	Workshop Jugendsozialarbeit	20
2.3.5	Workshop Ferienangebote	20
2.3.6	Einrichtungsbezogene Planungsgespräche.....	20
2.4	Sozialraumanalysen	21
2.4.1	Oberhausen Mitte/Styrum.....	25
2.4.2	Oberhausen-Ost.....	30
2.4.3	Oberhausen Alstaden/Lirich	34
2.4.4	Oberhausen Sterkrade-Mitte	38
2.4.5	Oberhausen Sterkrade-Nord	42
2.4.6	Oberhausen Osterfeld	46
3	Handlungsfelder der Kinder- und Jugendarbeit	51
3.1	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	51
3.1.1	Einrichtungen der OKJA.....	51
3.1.2	Mobile Jugendarbeit/Streetwork	52
3.1.3	Ferienangebote	53
3.1.3.1	Action Guide	54
3.1.3.2	Ferienspiele	55
3.1.3.3	Jugendleitercard-Ausbildung	56
3.1.4	Jugendpflege	57
3.1.4.1	Jugendmedienarbeit.....	58
3.1.4.2	Gewaltprävention	59
3.1.4.3	Geschlechterorientierte Förderung	61

3.1.4.3.1	Jungenarbeit	61
3.1.4.3.2	Mädchenförderung	64
3.1.4.3.3	Queere Jugendarbeit	66
3.1.4.4	Interkulturelle Arbeit	68
3.2	Verbandliche Jugendarbeit	71
3.3	Jugendsozialarbeit	72
3.3.1	Jugendwerkstatt	73
3.3.2	Beratungsstelle Jugend und Beruf	74
3.3.3	JUGEND STÄRKEN im Quartier	76
3.3.4	Förderung von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)	77
3.4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	79
3.4.1	Kinder- und Jugendrechte	79
3.4.2	Jugend- und Jugendarbeitsschutz	80
3.4.3	Gewaltprävention	81
3.4.4	Suchtprävention	83
3.4.5	Gesundheitsprävention	84
3.4.6	Umgang mit Sexualität	85
3.4.7	Extremistische Tendenzen	86
3.4.8	Kriminalprävention	87
3.4.9	Jugendmedienschutz	88
4	Querschnittsaufgaben	89
4.1	Geschlechterbezogene Jugendarbeit	89
4.2	Interkulturelle Bildung	89
4.3	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation)	90
4.4	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	91
4.5	Inklusion	94
5	Fachförderrichtlinien	96
5.1	Zuwendungsarten	96
5.1.1	Grundförderung	96
5.1.1.1	Förderzweck	96
5.1.1.2	Zuwendungsvoraussetzungen	96
5.1.1.3	Betriebskostenförderung	97
5.1.1.4	Auszahlung	97
5.1.2	Projektförderung	97
5.2	Fachkräfte/Personal	98
5.3	Fördervereinbarung	98

5.4	Leistungsbeschreibung	99
5.5	Öffnungszeiten	99
5.6	Wirksamkeitsdialog	99
5.7	Verwendungsnachweis	99
5.8	Beteiligungsverfahren	100
5.9	Statistik.....	100
5.10	Formulare	100
6	Rechtliche Grundlagen.....	101
7	Quellenverzeichnis	109
8	Abkürzungsverzeichnis.....	110
9	Anlagen.....	111
10	Finanzierung	112
10.1	Verteilungs- und Finanzierungsplan der Stationäre Einrichtungen.....	112
10.2	Verteilungs- und Finanzierungsplan der Mobilen Angebote.....	113
10.3	Verteilungs- und Finanzierungsplan Jugendverbände	113

1 EINLEITUNG

Leistung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Die zentrale Leistung der OKJA besteht in einer umfassenden Begleitung und Ermöglichung von Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern und Jugendlichen. Anhand aktueller Evaluationsergebnisse lässt sich diese allgemeine Aussage als Erwerb von basalen Kompetenzen präzisieren und zeigt deutlich, welche Leistung die OKJA vollbringt:

- personale Kompetenzen wie Selbstbewusstsein, Fähigkeit zum Umgang mit Emotionalität und Körperlichkeit, Umgang mit Wissen, Neugier, Kreativität, Motivation, Selbstständigkeit etc.
- soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Umgang mit Konflikten, Toleranz, Empathie und Solidarität etc.
- kulturelle Kompetenzen wie sprachliche Fähigkeiten, Ausdrucks- und Interpretationsfähigkeit, Verständnis für politische und soziale Zusammenhänge und Religion
- instrumentelle Kompetenzen wie Medienkompetenz, Umgang mit Materialien als handwerkliche, sportliche und künstlerische Fähigkeiten und Verständnis für naturwissenschaftliche Zusammenhänge

In Ergänzung zu diesen Kompetenzen leistet die OKJA durch ihr Partizipationsprinzip politische Bildungsarbeit. Daraus ergeben sich:

- politische Kompetenzen wie Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung (Partizipation), Umgang mit Gremien, Formulierung und Abwägung von Interessen, Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsübernahme

Qualität in der OKJA

Qualität in der OKJA wurde und wird bisher vorrangig an quantifizierenden Kennzahlen festgemacht (Anzahl der Besucher*innen, Zahl der Angebote, Öffnungszeiten etc.). Eine solche Definition von Qualität ist wenig hilfreich um den prozesshaften Charakter von Kinder- und Jugendarbeit zu verdeutlichen.

Die OKJA ist im Gegensatz zu anderen Arbeitsfeldern dazu verpflichtet, Interessen, Themen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen zur Grundlage ihres fachlichen Handelns zu machen (Alleinstellungsmerkmal), d.h. Qualität muss sich in die Prinzipien und Strukturprinzipien der OKJA einpassen und darf nicht zu Lasten ureigener Qualitäten der Arbeit gehen.

Qualitätsansprüche an die OKJA werden aus den unterschiedlichen Betrachtungsweisen heraus definiert. Auf der einen Seite stehen Qualitätserwartungen der Kinder und Jugendlichen, denen auf der Basis des SGB VIII als Adressaten der Arbeit bei der Betrachtung und Bewertung absoluter Vorrang einzuräumen ist. Auf der anderen Seite stehen Mitarbeiter*innen, Zuwendungsgeber und Politik. Qualität in der OKJA kann von daher immer aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilt werden. Ein allgemeingültiger Standard von Qualität bei der Bewertung einer einzelnen Maßnahme der OKJA kann von daher nicht von vornherein festgelegt werden; vielmehr entsteht die besondere Qualität hier durch den notwendigen Aushandlungsprozess zwischen den Beteiligten.

Die Auseinandersetzung mit Fragen nach der Qualität der geleisteten Arbeit ist heute unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns. Sie dient sowohl der eigenen Überprüfung und Reflektion der geleisteten Arbeit als auch der Legitimation gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger und der (Fach-)Politik.

Qualitätsstandards

Folgende Qualitätsstandards sind für die Einrichtungen der OKJA zukunftsweisend:

Personal

In den Einrichtungen arbeiten pädagogisch ausgebildete hauptberufliche Fachkräfte. Wenn sie in der Leitung von Einrichtungen Verantwortung tragen, verfügen sie über Leitungs-, Personalführungs- und Organisationskompetenzen. Pädagogische Fachkräfte sind aufgrund ihres direkten Zugangs zu Kindern und Jugendlichen im Sozialraum Expert*innen für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

In selbstverwalteten Einrichtungen arbeitet das Personal (sowohl Erwachsene als auch Jugendliche!) ehrenamtlich. Qualifizierungsangebote für diese Ehrenamtlichen stellen sicher, dass Prinzipien und Regeln umgesetzt werden können. Notwendig ist außerdem eine professionelle, verfügbare Beratung und Begleitung.

Berufliche Fort- und Weiterbildung, Supervision und kollegiale Beratung der Mitarbeitenden werden als Instrument der Qualitätssicherung genutzt und gehören zum professionellen Angebot der Träger.

Institution

Durch Vernetzung und Kooperation stehen die Einrichtungen in einem engen Verbund mit unterschiedlichen Institutionen. Diese reichen von anderen pädagogischen Institutionen über Polizei, Industrie und Gewerbe bis in die politischen Gremien.

Die Einrichtungen sind kompetente Ansprechpartner*innen für die örtliche Jugendhilfeplanung.

Die Einrichtungen der OKJA arbeiten auf der Basis von konzeptionellen Grundlagen, die mit Blick auf gesellschaftliche und sozialräumliche Entwicklungen kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben werden.

Zur Fortentwicklung der pädagogischen Konzeptionen und zur Überprüfung der Zielsetzungen wird Qualitätssicherung (z.B. Selbst- oder Fremdevaluation) durchgeführt.

Die Einrichtungen der OKJA gewährleisten unterschiedliche, gestaltbare Räume mit flexiblen Raumkonzepten in ausreichender Anzahl, Zuschnitt und Ausstattung.

Zielsetzung der OKJA (Prinzipien)

Die Zielsetzung der OKJA ist, Möglichkeiten und Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit den eigenen Lebenslagen, Lebensstilen und Lebensbedingungen für die jungen Menschen wirkungsvoll zu schaffen, ihre Rechte zu verwirklichen und ihre Fähigkeiten zu fördern.

Dabei gelten folgende Prinzipien gemäß dem fachlichen Diskurs als maßgebliche Faktoren für den Erfolg der OKJA und stellen somit fachliche Rahmenbedingungen dar:

Prinzip der Offenheit

Das Prinzip der Offenheit bezieht sich auf die kulturelle, weltanschauliche und politische Ungebundenheit der Einrichtung. Kinder und Jugendliche müssen keinerlei Voraussetzungen erfüllen, um die Angebote wahrnehmen zu können. Sie setzen die Themen, die dann Inhalte der pädagogischen Praxis sind. Die Auseinandersetzung mit den Lebenslagen, Lebensstilen und Lebensbedingungen, den Anliegen der Besucher*innen ist Arbeitsauftrag der Offenen Arbeit. Offenheit bezieht sich auch auf die Offenheit der Prozesse und Ergebnisse. Die OKJA definiert keine vorgegebenen Abläufe, sondern setzt lediglich Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Bearbeiten der Themen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen. Diese Prozesshaftigkeit statt Ergebnisorientierung gewährleistet bei den Kindern und Jugendlichen die Implementierung von Lern- und Bildungsinhalten, die interessensgeleitet in aktiver Aneignung und ohne Leistungsdruck stattfinden. Der damit verbundene Bildungsauftrag der OKJA betrifft das soziale Miteinander als auch die Orientierung bei der individuellen Entwicklung der jungen Menschen. Im Vordergrund des pädagogischen Handelns steht die non-formale und informelle Bildungsarbeit. Die Erreichung von pädagogischen Zielen wird somit erst ermöglicht.

Prinzip der Freiwilligkeit

Das Prinzip der Freiwilligkeit besagt, dass Kinder und Jugendliche die Einrichtung freiwillig nutzen und selbst darüber entscheiden, welche Angebote sie wahrnehmen, worauf sie sich einlassen und wie lange sie dort verweilen möchten. Wesentliche Aspekte der Freiwilligkeit sind damit das Erkennen eigener Bedürfnisse seitens der Kinder und Jugendlichen, sowie Selbstbestimmung und individuelle Motivation. Somit entsteht ein Spannungsbogen zwischen den Aspekten der Freiwilligkeit und der teils notwendigen Verbindlichkeit und Kontinuität. Gleichwohl ist das Prinzip der Freiwilligkeit für eine erfolgreiche OKJA unabdingbar.

Prinzip der Partizipation

Das Prinzip der Partizipation erlaubt Kindern und Jugendlichen nicht nur eine aktive Mitgestaltung bei den Themen der Angebote und deren Formen, sondern regt sie dazu an, sich einzubringen. Aufgrund der wechselnden Gruppenstrukturen und der Freiwilligkeit des Kommens und Gehens müssen Ziele und Inhalte der Angebote mit den Beteiligten immer wieder neu verhandelt werden und stärken so die demokratischen Erfahrungen junger Menschen. Dabei wird die Meinung jedes Einzelnen ernst genommen und in den Aushandlungsprozess einbezogen – Ausgrenzungen werden damit entgegengewirkt. Die Mitbestimmung an bedeutsamen Entscheidungen sichert für die Kinder und Jugendlichen das Anknüpfen der Angebote an ihren Bedürfnissen und Interessen. Darüber hinaus soll die Partizipation die Kinder und Jugendlichen dazu befähigen, soweit wie möglich selbstverwaltet Angebote zu planen und durchzuführen sowie eigenverantwortlich Räume zu nutzen.

Prinzip der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Die Prinzipien der Lebensweltorientierung und Sozialraumorientierung greifen die unmittelbaren Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen mit sich und ihrem Umfeld auf. Dazu gehört einerseits, Ressourcen des Stadtgebietes wie Einrichtungen und Orte oder Räume, die für Kinder und Jugendliche von Bedeutung sind oder sein können, sowie familiäre Hintergründe

in die Arbeit mit einzubeziehen bzw. zu berücksichtigen. Andererseits sind für die OKJA die Perspektiven, Wertungen und Sinnzuschreibungen der Kinder und Jugendlichen jeweils Grundlage und Ausgangspunkt ihrer Arbeit. Die Umsetzung von Mitbestimmung, Bedarfsorientierung und differenzierte Angebote für unterschiedliche Milieus und Altersstufen sind daher unerlässlich. Darüber hinaus ist es Aufgabe der OKJA Medien-, berufsorientierende und andere Kompetenzen zu fördern, mit Schulen angemessen zu kooperieren und vor allem Kontinuität zu gewährleisten. Mit der anstehenden SGB VIII Reform wird insbesondere der Lebens- und Wohnbereich von jungen Menschen bei der Entwicklung von bedarfsgerechten Angeboten hervorgehoben. Die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen soll im Sinne einer verstärkten Prävention vor Ort unterstützt werden.

Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit

Mit dem Prinzip der Geschlechtergerechtigkeit wird vor allem die Tatsache berücksichtigt, dass Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Lebenslagen aufwachsen. Geschlechterreflektierende Arbeit versucht, Benachteiligung abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern. Ziel ist weiter, eine selbstbestimmte Geschlechtsidentität mit vielfältigen Facetten zu fördern. Dazu werden geschlechtshomogene als auch heterogene Angebote eingesetzt.

Politische Bildung

Themen wie Globalisierung und Klimawandel sowie die Gefährdung der Demokratie erhalten immer früher Einzug in den Alltag von Kindern und Jugendlichen. Der 16. Kinder- und Jugendbericht stellt daher eine zentrale Forderung nach einem Ausbau und eine zeitgemäßen Gestaltung der politischen Bildung.

Ob Familie, Kita, Schule, Ausbildung, Jugendbildungsstätten oder Jugendverbände, Medien, etc., viele Akteure tragen Verantwortung für politische Bildung. Es geht dabei nicht nur um die Aneignung von Wissen über politische und gesellschaftliche Institutionen, sondern auch um praktisches Handeln, um die Ausbildung eigener politischer Analyse-, Urteils- und Handlungsfähigkeit. Eine fundierte politische Bildung in Verbindung mit wirkungsvollen Beteiligungsmöglichkeiten trägt dazu bei, junge Menschen für die Demokratie zu gewinnen und zu befähigen. Politische Bildung muss noch stärker die Lebenswelten und Interessen junger Menschen berücksichtigen, auch in der Sprache. Es bedarf mehr und anderer Formen der politischen Bildung, beispielsweise durch eine Verknüpfung mit der Förderung der Medienkompetenz.

OKJA ist Teil der sozialen Infrastruktur

Die OKJA hat außerhalb der Fachpolitik selten eine starke politische Lobby. Ins Blickfeld der Öffentlichkeit rückt sie häufig erst dann, wenn Kinder und Jugendliche durch auffälliges Verhalten, Aufmerksamkeit erregen und nach Abhilfen und passenden Freizeitangeboten für diese jungen Menschen gesucht werden. Solche Situationen beeinflussen die Entscheidung zum Ausbau der Angebote. OKJA kann und möchte im Interesse von Kindern und Jugendlichen Kontinuität anbieten und ist keine „Feuerwehr“ für schnelle Lösungen. OKJA muss auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten fester und notwendiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur in Oberhausen sein.

Finanzierung der OKJA

OKJA bedarf einer ausreichenden finanziellen Förderung. Die Finanzierung der örtlich strukturierten OKJA erfolgt sowohl durch die Kommune, als auch durch (Projekt-)Förderung aus Landes-, Bundes- und Stiftungsmitteln. Die unterschiedliche Förderstruktur verursacht große qualitative und quantitative Unterschiede von offenen Angeboten für junge Menschen.

Grundlegend ist die Gewährleistung der Regelförderung für die Angebote der OKJA. Nur durch Regelförderung können die Träger der gesetzlichen Planungsverantwortung nachkommen. Die Planungssicherheit des Landesjugendplans muss durch Erhaltung der Quoten sowie durch Verwaltungsvereinfachungen für die Träger erhalten und weiterentwickelt werden. Flexible und schnelle Projektförderungen für besondere Modellmaßnahmen müssen für die OKJA angesichts der aktuellen Herausforderungen erhalten und weiter ausgebaut werden. Sie stellen aber keine langfristige Förderung für Angebote der OKJA, sondern lediglich eine Ergänzung dar.

Wirkungsnachweise

Die OKJA wirkt und diese Wirkung ist in den letzten Jahren sehr präzise und nachvollziehbar untersucht und belegt worden. Gleichwohl fordert die Wissenschaft die Praxis auf, sich mehr in die Forschung/Evaluation einzubringen. OKJA braucht jedoch gleichzeitig weitere, in diesem Falle externe Forschungsprojekte, als aktive Fundierung, Qualifizierung und Legitimierung der umfassenden OKJA. Mit sichtbar werdenden finanziellen Grenzen steigt der Druck zur Legitimierung der Sozialen Arbeit - auch der OKJA - durch den Nachweis entsprechender Wirkungen.

Rechtlichen Grundlagen:

Die Gesetzliche Grundlage für die Erstellung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes (KJFöP) ist § 15 SGB VIII in Verbindung mit den Bestimmungen des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG). Gemäß § 15 Abs. 4 3. AG-KJHG-KJFöG ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, auf Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, jeweils für eine Legislaturperiode auf kommunaler Ebene, zu erstellen. Dieser Verpflichtung geht die Stadt Oberhausen zum dritten Male mit der Fortschreibung des KJFöP nach. Zudem ist die Stadt Oberhausen – Bereich Kinder, Jugend und Familie – als Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet die Jugendhilfeplanung zu gewährleisten. Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe sind bei den Planungen frühzeitig zu beteiligen. Darüber hinaus sind die örtlichen Planungen auf die Bedürfnisse der jungen Menschen und ihren Familien auszurichten und miteinander abzustimmen (§ 80 SGB VIII). Eine Ausführliche Beschreibung der weiteren gesetzlichen Grundlagen erfolgt in Kapitel 6.

2 ENTSTEHUNG

Die Fortschreibung des KJFöP für den Zeitraum 2021-2025 entstand unter Mithilfe eines Beteiligungsverfahrens der Zielgruppe sowie aller relevanten Akteur*innen der OKJA und der Jugendsozialarbeit. Der Prozess wurde in Form einer KICK-OFF Veranstaltung sowie der Organisation verschiedener Workshops durchgeführt. Mit einer breit angelegten Jugendbefragung der 9. Jahrgänge aller weiterführenden Schulen in Oberhausen, konnten die originären Adressat*innen der OKJA direkt angesprochen, befragt und eingebunden werden. In einzelnen Trägergesprächen wurden die einrichtungs- und angebotsscharfen Profile für die kommende Förderperiode entwickelt. Die Facharbeitsgruppe (FAG) Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII wurde fortlaufend in den gesamten Prozess eingebunden.

Damit greift der Kinder- und Jugendförderplan auf eine breite Beteiligung verschiedenster Akteur*innen zurück, die in den einzelnen Veranstaltungen unterschiedlich präsent waren:

- Träger und Mitarbeiter*innen von Einrichtungen und Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendsozialarbeit
- Mitglieder des Jugendparlaments
- Jugendpolitische Sprecher*innen
- Mitglieder der Jugendverbände
- Nutzer*innen der Einrichtungen und Angebote
- Schüler*innen

Abschließend erhielten alle Beteiligten die Dokumentation der Workshops.

In den durchgeführten Veranstaltungen wurden perspektivisch ausgerichtete Fragestellungen für die kommende Förderperiode gestellt.

Die unterschiedlichen Beteiligungsveranstaltungen sowie die Analyse des KJFöP 2015-2020 wurden zur Bedarfs- und Perspektivklärung des KJFöP 2021-2025 folgendermaßen berücksichtigt.

2.1 ANALYSE DES KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLANS 2015-2020

In einer vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Bestandsaufnahme kommunaler KJFöP in NRW¹ wurde festgestellt, dass die bisherige Verfahrensweise der Evaluation des Oberhausener KJFöP einer Rückschau entspricht und keiner systematischen Überprüfung von Zielsetzung und Zielerreichung. Es erfolgte keine konkrete Verknüpfung zwischen Zielen, Maßnahmen und Förderinstrumenten. Der vorliegende KJFöP 2021 - 2025 fasst die Ziele in Form von Handlungsempfehlungen gesondert am Ende eines jeden Kapitels zusammen. Diese Systematik ermöglicht, die Fortschreibung nachfolgender Kinder- und Jugendförderpläne nachvollziehbarer und überprüfbarer zu gestalten.

Im KJFöP 2015 – 2020² wurden die Ziele in einzelnen Kapiteln als konkrete Planungsziele formuliert aber auch in Form textuell eingearbeiteter Empfehlungen und Ausblicke, die nicht

¹ Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Bestandsaufnahme kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne in NRW, 2017.

² Drucksache B/16/0483-01

gesondert als Planungsziele verfasst wurden. Im Evaluationsbericht 2016³ wurden die Ziele aus dem KJFöP 2015-2020 nochmals in den Kategorien *Ziele der mobilen Jugendarbeit*; *Ziele in der Gesamtstadt* und *Ziele in den Sozialräumen* zusammengefasst. Nachfolgend werden die Zielsetzungen sowie die jeweilige Umsetzung dargestellt. Ziele für bestimmte Einrichtungen werden fortlaufend im Wirksamkeitsdialog analysiert und werden deshalb hier nicht weiter integriert.

2.1.1 ZIELE DER MOBILEN JUGENDARBEIT

Ziele des KJFöP 2015-2020

Die mobile Jugendarbeit schafft im Stadtgebiet bedarfsgerechte und aktivierende Angebote an abgestimmten Standorten, um die stationären Angebote zu ergänzen. Sie bietet keine fertigen Lösungen, sondern befähigt junge Menschen dazu, ihre persönlichen Lebenssituationen selbst bewältigen zu können.

Die mobile Jugendarbeit erschließt bisher unerreichte Zielgruppen im öffentlichen Raum („Laternengruppen“), baut Beziehungen zu den Jugendlichen auf, bietet Orientierungshilfen an und reagiert flexibel auf Veränderungen. Sie wirbt in der Öffentlichkeit für die Akzeptanz der Lebenssituation der Jugendlichen und tritt als eine Interessenvertretung auf.

Die mobile Jugendarbeit ist bei Großveranstaltungen, die für Jugendliche besonders attraktiv sind, präsent, schafft Angebote und betreibt Öffentlichkeitsarbeit für alle Einrichtungen der OKJA (baut Schwellenängste gegenüber anderen Hilfsangeboten ab).

Zur Schaffung bedarfsgerechter und aktivierender Angebote an bestimmten Standorten erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der beteiligten Träger im FAK Mobile Angebote/Streetwork gem. § 78 SGB VIII. Der Abstimmungsprozess dient als Grundlage für eine bedarfsgerechte Planung, Verhinderung von Überschneidungen sowie eine flexible und bedarfsorientierte Einsatzplanung. Mobile Angebote werden an Orten durchgeführt, welche durch eine Einrichtung der OKJA nicht erreicht werden können. Abstimmungen im Zuge von aktuell auftretenden Bedarfen, werden zwischen den Jugendpflegern, dem Streetwork und den Mobilen Angeboten getroffen.

Bei Veranstaltungen wie Olgas Rock, Kirmes oder Weihnachtsmärkten finden Angebote für die Zielgruppe und Aufsuchende Arbeit zur Präsenz für Kinder und Jugendlichen statt. Auf Einsätze der Mobilen Angebote an Flüchtlingsunterkünften wurde zudem ein besonderer Schwerpunkt gelegt, um Schwellenängste schnellstmöglich abzubauen und eine Weg zu einem gemeinsamen Miteinander zu schaffen.

³ Drucksache M/16/1795-01

2.1.2 ZIELE IN DER GESAMTSTADT

Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Angebote der OKJA sind lebensweltorientiert, interessenaktivierend, innovativ und inklusiv für alle jungen Menschen.

Auf eine stärkere gesellschaftliche, politische und kulturelle Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird ein Schwerpunkt gelegt.

Sozial benachteiligte Jugendliche werden unterstützt.

Die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird gefördert.

Neue Zielgruppen, wie beispielsweise geflüchtete Menschen, werden berücksichtigt.

Die Angebote der OKJA in den Sozialräumen haben sich, bezogen auf die Zielgruppen, Einzugsgebiete und Öffnungszeiten, aufeinander abgestimmt.

Die formulierten Ziele sind fester Bestandteil der operativen Arbeit in den Handlungsfelder und Querschnittsthemen der OKJA. Die Ausrichtung auf bestimmte Schwerpunktthemen (Partizipation, benachteiligte Jugendliche, junge Menschen mit Fluchterfahrung) sind Qualitätsmerkmale der operativen Arbeit und fließen bedarfsgerecht in die jeweiligen Konzepte der Angebote ein. Der Abstimmungs- und Planungsprozess findet in der FAG Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII und den Facharbeitskreisen (FAK) Nord, Süd und Mobile Angebote statt. Die Verwendung statistischer Daten sowie Erkenntnisse (z.B. aus der Sozialberichterstattung) fließen fortlaufend in die OKJA ein. Eine integrierte Jugendhilfeplanung als Maßgabe des Landesjugendamtes für künftige Planungsprozesse ist vorgesehen, so dass auch die Schnittstellen zur Frühkindlichen Bildung, Erzieherischen Hilfe und Beratung im Bereich 3-1 mit einbezogen werden. Weitere übergreifende Schnittstellen und Planungsprozesse werden hier berücksichtigt und eingebunden.

2.1.3 ZIELSETZUNGEN IN DEN SOZIALRÄUMEN

Gesamtstädtisches Ziel des KJFöP 2015-2020

Für den Abstimmungsprozess der Angebote in den einzelnen Sozialräumen erfolgte die verbindliche Absprache konzeptioneller und struktureller Parameter der einzelnen Einrichtungen in Form von regelmäßigen „Leuchtturmtreffen“.

Die „Leuchtturmtreffen“ haben in den einzelnen Sozialräumen durch die unterschiedlichen Einrichtungen organisiert stattgefunden. Hier konnten Abstimmungen zwischen den Einrichtungen der OKJA getroffen und gemeinsame Projekte initiiert werden. Zur Herstellung einer systematischen Anbindung an die Jugendhilfeplanung wurden im Zuge der Neufassung der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII⁴ die FAK Nord und Süd zur Verdichtung der sozialraumbezogenen Themen gegründet. Mit der Einrichtung der FAK, welche die „Leuchtturmtreffen“ ersetzen, wird das Ziel fortgeschrieben, eine kontinuierliche und bedarfsorientierte Angebotsstruktur in den Sozialräumen zu entwickeln sowie die quartiersbezogene Abstimmung zu bündeln.

Alstaden/Lirich: Ziel des KJFöP 2015-2020

An von Jugendlichen hoch frequentierten Treffpunkten (z.B. Altenbergerpark, HBF, Ruhrpark) ist die mobile Jugendarbeit eingesetzt.

Vor allem das Angebot Streetwork dient hier als Ansprechpartner und tritt mit „Laternengruppen“ in Kontakt. In der Förderperiode 2015-2020 wurde sehr deutlich, dass ein hoher Unterstützungsbedarf dieser Gruppen vorhanden ist und somit eine Ausweitung des Streetworks unabdingbar ist.

Osterfeld: Ziele des KJFöP 2015-2020

Sozialraumscharfe Angebote müssen insbesondere für den Sozialraum Osterfeld geschaffen werden.

Randlagen bzw. „Insellagen“ (z.B. Vondern) werden von der mobilen Jugendarbeit bedient.

Die Konzeption des Jugendzentrums Osterfeld wurde nach einem intensiven Auswahlverfahren und Beteiligungsprozess mit Kindern und Jugendlichen in die Umsetzungsphase gebracht. Durch die Erweiterung der Antragsstellung im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes Osterfeld, wurde ein Multifunktionskomplex mit Neubau einer Aula, der Stadtteilbibliothek und des Jugendzentrums beantragt. Die Bewilligung und der Abschluss dieser Baumaßnahme sind für das Jahr 2025 geplant. Da ein Angebot der OKJA in Osterfeld jedoch zwingend erforderlich ist, wird der ausgewählte Träger bereits in der jetzigen Förderphase Ange-

⁴ Drucksache B/16/5580-01

bote vor Ort, in Übergangsräumlichkeiten durchführen. Konzeptionell ist auch eine Erweiterung des Angebotes auf die Randbezirke vorgesehen.

Sterkrade: Ziel des KJFöP 2015-2020

Für die Sterkrader Innenstadt hat sich ein Verbund aus zwei Jugendeinrichtungen gegründet und bedient dort zielgruppenorientiert den Bedarf.

Bedingt durch die Beendigung der Nutzung des GHH Gästehauses für die Einrichtung GOT Sterkrade erfolgte eine intensive Suche nach einem geeigneten Standort. Die Entwicklung eines bedarfsorientierten Angebotes in Sterkrade wird auch weiterhin als Handlungsempfehlung im KJFöP 2021-2025 fortgeschrieben.

Mitte/Styrum: Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Angebote der OKJA decken die Vielfalt der Bevölkerungsstruktur ab.

Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in den Einrichtungen/Angeboten integriert.

Die OKJA in Alt-Oberhausen ist durch Einrichtungen unterschiedlicher Träger geprägt und kann somit den Bedarf unterschiedlichster Zielgruppen abdecken. Mit der Errichtung des Jugendzentrums Place2be konnte ein weiterer Baustein erreicht werden. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung in Alt-Oberhausen, insbesondere im Sozialquartier Innenstadt (siehe Kapitel 4.4.1.) wird eine effektive Aufstellung der OKJA weiterhin konzeptionell fortgeführt.

Ost: Ziele des KJFöP 2015-2020

In Quartieren, die an der Stadtgrenze liegen, haben regelmäßig bedarfsgerechte mobile Angebote stattgefunden.

Im Stadtteil Borbeck haben unterschiedliche Mobile Angebote stattgefunden. Da es vor Ort keine Einrichtung der OKJA gibt, konnten so Kinder und Jugendliche erreicht werden. Diese Einsätze sind auch weiterhin für den Sozialraum geplant.

Sterkrade Nord: Ziel des KJFöP 2015-2020

Die Angebote der OKJA decken die Vielfalt der Bevölkerungsstruktur ab.

Durch die Kooperation der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade mit der Katholischen Kirchengemeinde St. Barbara in Königshardt konnte ein bedarfsgerechtes Angebot

durch den *Freiraum* initiiert werden. Sowohl die verbandliche, als auch die OKJA können so neue Angebote für die Bevölkerung im Stadtteil anbieten.

2.1.4 ZIELSETZUNGEN NACH HANDLUNGSFELDERN / QUERSCHNITTSAUFGABEN

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz: Ziel des KJFöP 2015-2020

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz wird vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen und technischen Gegebenheiten stetig fortentwickelt.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz als präventives Angebot wird in verschiedenen Bausteinen bearbeitet. Angebote zu Thematiken der Gewaltprävention, des Jugend- und Jugendarbeitsschutzes, der Sexualpädagogik, des Jugendmedienschutzes etc. werden in die Arbeit integriert und Angebote für die Zielgruppe, Mitarbeiter*innen und Erziehungsbeauftragte vorgehalten. In Kooperation mit dem Kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei werden durch die Jugendpflege Jugendschutzkontrollen durchgeführt, welche sowohl einen interventiven als auch präventiven Aspekt beinhalten. Zur Weiterentwicklung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz werden die unterschiedlichen Teilbereiche für die Förderphase 2021-2025 genauer definiert und Handlungsempfehlungen formuliert.

Gesundheit und Sport: Ziel des KJFöP 2015-2020

Das Thema Gesundheit und Sport ist im Rahmen eines integrierten Gesamtkonzeptes zum Thema Gesundheitsförderung zusammengefasst.

In der OKJA sind das Projekt „Open Sunday“ (Kapitel 5.4.5) sowie die Jugendsportnächte zu benennen, die in Kooperation mit dem Bereich Sport und dem Stadtsportbund durchgeführt werden. Die unterschiedlichen Einrichtungen der OKJA führen zudem Sport- und Bewegungsangebote mit verschiedensten Kooperationspartnern durch. In vielen Einrichtungen der OKJA werden Kochangebote zur gesunden Ernährung vorgehalten. Diese sollen Kinder und Jugendliche dazu anregen, sich mit den Nahrungsmitteln und deren Verarbeitung zu beschäftigen und eine gesunde Lebensweise fördern.

Bereits bestehende Kooperationen mit dem Bereich Sport werden zukünftig weiterentwickelt und intensiviert.

Interkulturelle Arbeit: Ziel des KJFöP 2015-2020

Das Leitziel im Bereich der Interkulturellen Arbeit ist der Ausbau der Kooperationen mit Migrantenselbstorganisationen und Migrantenjugendorganisationen.

Zur Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausrichtung der OKJA haben Gespräche mit Migrantenselbstorganisationen stattgefunden, um den interkulturellen Aspekt vertieft einbringen zu können. Die Anerkennung der Türkischen Gemeinde Oberhausen e. V. als freier Träger

der Jugendarbeit nach § 75 SGB VIII ist hier ein wichtiger Bestandteil. Über diesen Träger ist der Zugang zu Kindern und Jugendlichen gelungen, die in den vorherigen Angeboten nicht erreicht wurden. Zusätzlich wird die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen durch die zielgerichtete Förderung des Kinder- und Kulturkreis Oberhausen e.V. intensiviert, der den Zugang zu den geflüchteten Familien, die in privatem Wohnraum leben, aufrechterhält. Aus Mitteln des KJFöP des Landes und der Stadt Oberhausen wurden fortlaufend Projekte zur Kultursensibilisierung durchgeführt. Die Jugendpflege bietet hierzu beispielsweise Fortbildungen zum Thema Salafismus an, an der auch Schulsozialarbeiter*innen teilgenommen haben. Als Kooperation mit dem Bereich Schule, dem Kommunalen Integrationszentrum und der Gleichstellungsstelle ist hier das Projekt HeRoes zu benennen, welches sich mit der Thematik gegen die Unterdrückung im Namen der Ehre beschäftigt. Die Ausweitung, Fortführung und Implementierung dieses Projektes ist vorgesehen.

Gedenkstättenfahrten und Freiwilligendienstberatung: Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Angebote werden auf Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet.

Ein Freiwilligenstammtisch ist initiiert.

Die Beratungsangebote für Schulklassen und Jugendliche sind ausgeweitet.

Fahrten zu neuen Zielen sind initiiert und es wird Bezug zu aktuellen Situationen hergestellt.

Die Freiwilligendienstberatung ist mittlerweile fester Bestandteil aller Träger der freien Jugendhilfe. Durch unterschiedliche Träger der OKJA werden aus Mitteln des KJFöP des Landes in Kooperation mit dem Bereich Schule verschiedenste Gedenkstättenfahrten und Anschlussangebote durchgeführt. Schulen stellen die interessierten Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an den Gedenkstättenfahrten der Träger der OKJA vom Regelunterricht frei. Jugendliche werden sensibilisiert und angeregt sich partizipativ einzubringen und sich an der Durchführung und Organisation zu beteiligen.

MULTI: Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Durchführung der MULTI findet abwechselnd in Oberhausen und in den Gastländern statt.

Die Jugendbegegnung Multi ermöglicht es Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Kulturkreisen in Austausch zu gehen und internationale Erfahrungen zu machen. Organisatorisch ist die MULTI im Büro für Interkultur des Dezernates 1/Finanzen, Kultur angesiedelt. Im Zuge dessen obliegt die Zielsetzung in diesem Bereich.

JugendKunstSchule: Ziele des KJFöP 2015-2020

Das Angebot der JugendKunstSchule ist ausgebaut.

Die JugendKunstSchule ist im Jugendzentrum als fester Bestandteil etabliert.

Im Jugendzentrum Place2be besteht die Möglichkeit der räumlichen Nutzung durch die JugendKunstSchule. Organisatorisch ist die JugendKunstSchule im Büro für Interkultur des Dezernates 1 / Finanzen, Kultur angesiedelt. Im Zuge dessen obliegt die Zielsetzung in diesem Bereich.

Ferienangebote: Ziel des KJFöP 2015-2020

Für den Action Guide ist eine „bargeldloser Zahlungsweisen“ eingeführt.

Es hat ein Ausbau mit verlässlichen Betreuungszeiten beim Action Guide stattgefunden.

Integrative Projekte im Zuge des Action Guides sind ausgebaut.

Der „Markt der Möglichkeiten“ ist durch Partizipation von jungen Menschen und Akteuren zukunftsorientiert gestaltet.

Eine Kompensierung der Haushaltsanpassung sowohl für den Action Guide als auch die Ferienspiele hat stattgefunden. (10% Kürzung in 2015 und 2020)

Die Betreuungszeiten der Ferienspiele in den Oster- und Herbstferien sind ausgeweitet.

Inklusion ist ein fester Bestandteil der Ferienspiele (feste Einbindung von Integrationshelfern in die Teams).

Die Mitarbeiterschulungen sind ausgeweitet.

Sowohl der Action Guide als auch die Ferienspiele sehen eine bargeldlose Zahlungsweise vor. Integration und Inklusion sind in beiden Ferienangeboten feste Bestandteile der konzeptionellen Ausrichtung und werden in unterschiedlichen Projekten und Standorten gelebt. Die Teilnahme von Integrationshelfern wird in diesem Zusammenhang in beiden Angeboten organisatorisch unterstützt. Die Schulung der (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen nimmt einen hohen Stellenwert ein und wird durch die JuLeiCa Schulung und das Ferienspielschulungs-

system in ein festes Schulungskonzept mit unterschiedlichen Modulen eingebunden. Durch das Angebot Action Total wurde ein fester Bestandteil des Action Guide geschaffen, welcher verlässliche Betreuungszeiten sicherstellt.

Angebote der Medienarbeit: Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Medienarbeit passt sich stetig an die aktuellen Erfordernisse an.

Die Kinderfilmtage finden jährlich statt.

Die technische Ausstattung der Einrichtungen und Angebote der OKJA wurde durch die Finanzierung aus Mitteln des KJFöP des Landes Nordrhein-Westfalen zur Digitalisierung erweitert. Fortbildungsangebote in unterschiedlichen medialen Bereichen wurden bedarfsgerecht durchgeführt und dienen der Weiterentwicklung der konzeptionellen Ausrichtungen der Einrichtungen und Angeboten. Durch die Neuausrichtung des Stellenprofils für die Jugendmedienpädagogik in der Jugendförderung ist eine Neukonzipierung und Aktualisierung des Medienkonzeptes vorgesehen.

Angebote für LSBTIQ*-Jugendliche : Ziele des KJFöP 2015-2020

Eine Kontaktstelle im Bereich LSBTIQ* für Jugendliche ist gegründet.

Das SchLAu-Team ist etabliert.

Hilfs- und Beratungsangebote zu Themen wie dem Coming-Out sind initiiert.

Die Finanzierung der Kontaktstelle no.name ist bis 2022 über die Strukturförderung des KJFöP des Landes NRW sichergestellt. Eine Finanzierung darüber hinaus ist zeitnah zu klären. Das SchLAu-Team wurde in Oberhausen etabliert und es besteht die Möglichkeit dieses für Seminare anzufragen.

Kinderbüro und Spielplatzplanung: Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Spielraumentwicklungsplanung ist verabschiedet und umgesetzt.

In unterschiedlichen Bereichen werden Beteiligungsprojekte auf Spielplätzen durchgeführt.

In jedem Jahr wird eine Veranstaltung zum Weltkindertag geplant.

Das Patenschaftssystem ist ausgebaut.

Es findet intensive Öffentlichkeitsarbeit statt.

Die Ziele und Handlungsempfehlungen sind im Spielraumentwicklungsplan konzeptionell bearbeitet und werden durch das Kinderbüro und das Kinderbüro unterwegs weitergeführt.

Angebote der Stadtbibliothek für Kinder und Jugendliche: Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Kooperationen zwischen Stadtbibliothek und Einrichtungen der OKJA sind ausgeweitet.

Die Zusammenarbeit mit KTE, Grundschulen und weiterführenden Schulen ist ausgebaut.

Der Sommerleseclubs ist fortgeführt

Wohnortnahe Angebote zur Leseförderung sind ausgebaut

Es finden Angebote für Familien mit Migrationshintergrund statt

Kindern und Jugendlichen werden über Lernhilfen unterstützt

Zusätzliche Medienboxen sind vorhanden.

Ein englisches Medienangebot in der „Young Corner“ ist eingerichtet.

Die Bibliothekscouts sind ausgebaut.

Eine Vermittlung von Medienkompetenzen findet statt.

Es finden Medienprojekte für Jugendliche zur Förderung ihrer Entwicklung statt.

In Kooperation mit der Stadtteilbibliothek Sterkrade finden Projektstage und Kooperationen vor Ort statt. Vorrangig im Medienbereich werden diese Angebote im Zuge des Action Guides und der Jugendförderung durchgeführt. Weitere Planungen bezüglich der Stadtbibliothek obliegen dem Fachbereich Bibliothek.

Jugendhilfe –Schule: Ziele des KJFöP 2015-2020

Die Entwicklung einer passgenauen und flächendeckenden Angebotsstruktur, mit dem Ziel dem Oberhausener Bildungsverständnis gerecht zu werden ist notwendig

Für den Bereich Übergang Schule – Beruf sind insbesondere die Maßnahmenumsetzung im Kontext der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII von Relevanz.

Durch die organisatorische Anbindung der Beratungsstelle Jugend und Beruf im Fachbereich 3-1-50 Jugendförderung werden sukzessive die Schnittstellen zur OKJA optimiert. Die Kooperation mit dem Jugendbündnishaus ist zudem eine strategische Grundlage zur Effizienz der operativen Arbeit innerhalb der verschiedenen Rechtskreise.

Mit der Einbindung der Förderung von Schüler*innen mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) in den KJFöP 2021-2025 wurde ein weiterer präventiver Baustein im Rahmen des § 13 SGB VIII integriert.

Der inhaltliche Einbezug der Jugendwerkstätten in den KJFöP 2021- 2025 dient der effektiven Vernetzung der Anforderungen im Kontext des § 13 SGB VIII.

Die Verabschiedung des Rahmenkonzepts Schulsozialarbeit 2016 bietet eine konkrete Handlungsgrundlage zur Kooperation und Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Schule.

Das ESF-Förderprojekt „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ wird mit Genehmigung der 2.Förderphase bis zum 31. Juni 2022 weiter fortgesetzt.

2.2 JUGENDBEFragung⁵

Zur Bedarfsanalyse des KJFöP haben die Fachbereiche Jugendförderung und Jugendhilfeplanung in Kooperation mit dem Bereich Statistik und dem Bereich Schule im Oktober/November 2019 eine Jugendbefragung mit Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe der weiterführenden Schulen in Oberhausen durchgeführt. Ziel der Befragung war es, das Freizeitverhalten der Jugendlichen näher zu beleuchten, so dass diese Ergebnisse zusätzlich in die bedarfsgerechte Planung für den KJFöP 2021-2025 einbezogen werden können. Die Jugendbefragung wurde von pädagogischen Fachkräften der Jugendförderung an den Schulen vor Ort durchgeführt. Die Schüler*innen haben den Paper-Pencil-Fragebogen im Klassenverbund ausgefüllt und konnten sich bei Rückfragen direkt an Ansprechpartner*innen der Jugendförderung wenden. Darüber hinaus wurden – neben der schriftlichen Befragung – Gespräche mit den Jugendlichen geführt, um weitere Bedarfe dieser zu ermitteln. An der Befragung haben insgesamt 1.510 Jugendliche von 14 weiterführenden Schulen in Oberhausen teilgenommen – nahezu zu gleichen Anteilen weibliche und männliche Jugendliche.

Der Vorteil der Befragung im Klassenverbund war die gute Erreichbarkeit der Jugendlichen, was sich auch in einer guten Rücklaufquote von 81 Prozent (1.510 von 1.869 Schüler*innen) widerspiegelt. Damit stehen eine robuste Stichprobe und somit aussagekräftige Ergebnisse über die Jugendlichen der 9. Jahrgangsstufe zur Verfügung. Jugendliche in dieser Alters-

⁵ Drucksache M/16/5892-01

gruppe (i. d. R. 15 Jahre) konnten bereits Jugendfreizeitangebote in Anspruch nehmen, nutzen sie aktuell und/oder werden sie zukünftig nutzen. So fließen bei der Befragung bereits Erfahrungswerte der Jugendlichen mit ein und gleichzeitig kann auf Wünsche der Jugendlichen eingegangen werden. Um den Bedarf und die Erfordernisse an Angeboten und Leistungen unmittelbar aus der Sicht der Adressat*innen zu sehen, wurden diese dazu befragt, was sie gerne in ihrer Freizeit machen, an welchen Orten sie sich gerne aufhalten, welche Freizeit- und Bildungsangebote sie nutzen und was ihnen dabei wichtig ist. Der Bereich Statistik hat den Prozess der Jugendbefragung im Rahmen des Förderprojektes „Bildung integriert“ von der Fragebogenentwicklung bis hin zur Auswertung der Ergebnisse wissenschaftlich begleitet. Die wesentlichen Ergebnisse der Jugendbefragung wurden im Rahmen einer Veranstaltung mit Beteiligung aller relevanten Akteure und den Jugendlichen in der Jugendeinrichtung *emscherdamm* vorgestellt. Die komplette Präsentation der Auswertung der Jugendbefragung erfolgte in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09. September 2020⁶.

Die wichtigsten Ergebnisse im Einzelnen:

In Bezug auf die Fragestellungen *Was machst du in deiner Freizeit?* und *Wo verbringst du deine freie Zeit?* wurde festgestellt, dass die Jugendlichen besonders das Internet (95 Prozent) nutzen, Musik hören (85%) und sich mit YouTube beschäftigen (80%). Die Jugendlichen sind in ihrer Freizeit häufig zu Hause (81 Prozent), bei Freunden (57 Prozent) oder im Einkaufszentrum (54 Prozent) anzutreffen. An dieser Stelle sind deutliche Parallelen zur 18. Shell Jugendstudie⁷ zu erkennen. Hinsichtlich der sozialen Kontakte wird deutlich, dass Freundschaftsbeziehungen einen hohen Stellenwert bei den befragten Jugendlichen haben. Bei den Freizeitaktivitäten wird die Nutzung digitaler Medien deutlich favorisiert. Die Shell Studie weist hier im Rahmen der Erhebung von Freizeittypologien einen hohen Anteil sog. medienfokussierter Jugendlicher (37%) im Vergleich zu familienorientierter (31%), geselliger (17%) und kreativ-engagierter (15%) Jugendlicher aus⁸. Die Nutzung von Angeboten der OKJA wird in der Shell Studie mit 4%⁹; in der Jugendbefragung mit 7% ausgewiesen. Demnach liegt die Nutzungshäufigkeit in Oberhausen über den bundesweit ermittelten Werten.

Bei der Jugendbefragung sollte neben der Freizeitgestaltung auch herausgefunden werden, wann die Jugendlichen in der Woche Termine haben bzw. in welchen Zeiträumen die Jugendlichen häufiger Zeit für eine freie Freizeitgestaltung haben. Hier wurde festgestellt, dass vor allem dienstags und freitags zwischen 14-16 Uhr sowie wochentags und am Wochenende ab 16 Uhr der Großteil der Jugendlichen keine Termine hat. Nahezu zwei Drittel der befragten Jugendlichen (64 Prozent) muss in der Woche bis 20 Uhr oder früher zu Hause sein – am Wochenende dagegen knapp die Hälfte der Jugendlichen (48 Prozent) bis 21 Uhr oder früher.

Zudem konnten die Jugendlichen Wünsche äußern, welche Freizeitangebote sie gerne in Oberhausen hätten. Bei den 589 Jugendlichen, die sich hierzu spontan äußerten, standen vor allen Dingen sportliche Aktivitäten im Fokus. Als Beispiele wurden konkrete Sportangebote (z. B. Wassersport, Tanzen), Vereine oder freie Sportflächen (z. B. Eishalle, Fahrrad-/Mountainbike-Parks) genannt.

⁶ Drucksache M/16/5892-01

⁷ Prof. Dr. Mathias Albert et al., 18. Shell Jugendstudie; 1. Auflage, Weinheim-Basel

⁸ ebd. S. 215

⁹ ebd. S. 214

Bei Freizeitangeboten ist es den meisten Jugendlichen wichtig, dass sie Spaß haben (90 Prozent) und ihre Freunde treffen können (82 Prozent). Darüber hinaus ist es für etwa die Hälfte der Jugendlichen relevant, dass sie körperlich aktiv sein (50 Prozent) und neue Leute kennen lernen können (47 Prozent). Bei einem geringen Anteil der Befragten spielt es eine Rolle, dass sie Hilfe bei Problemen finden (12 Prozent) oder Freunde treffen können, die sie nicht zu Hause treffen dürfen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Implementierung eines öffentlich zugänglichen Jugendportals
Öffnung mind. einer Einrichtung im Sozialraum am Wochenende
Kernöffnungszeiten von 16.00 bis 20.00 Uhr
Bereitstellung frei zugänglicher Freizeit- und Sportflächen für Kinder und Jugendliche
Ausweitung einer digitalgestützten regelmäßigen Befragung auf alle Altersgruppen

2.3 WORKSHOPS

2.3.1 KICK OFF VERANSTALTUNG

In der Kick-Off Veranstaltung wurden unter Beteiligung des Landesjugendamtes die Grundzüge, der Planungsprozess sowie der Zeitplan des KJFöP vorgestellt. Mit den Schwerpunkten Qualitätsrichtlinien und Qualitätssicherung, die Einführung von Förderrichtlinien sowie trägerbezogenen Planungsgesprächen sind die wesentlichen Steuerungselemente der kommenden Förderperiode konstruktiv erörtert worden. Im gleichen Zuge erfolgte die Vorstellung der Steuerungsinstrumente der Verwaltung, in Form einer Planungsgruppe, bestehend aus Mitarbeiter*innen der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung sowie der übergeordnete Kommunikationsprozess unter Beteiligung der Fachbereichsleitung Jugendförderung, Bereichsleitung Kinder, Jugend und Familie und dem Dezernenten für Familie, Schule, Integration und Sport.

Aus der Kick-Off Veranstaltung ergeben die sich folgenden Erkenntnisse:

Insbesondere die Punkte Transparenz in der Finanzierung, Einbezug der Zielgruppe, Netzwerkarbeit und die breite Beteiligung sind überzeugende Faktoren der Erstellung des Kinder und Jugendförderplans.

Eine zeitgemäße Beteiligung von Kinder und Jugendlichen sowie eine bessere Verzahnung von Angeboten sind dauerhaft erforderlich.

Der Planungsprozess des KJFöP wurde abschließend von allen Beteiligten positiv votiert.

2.3.2 WORKSHOP NORD/SÜD

In den zwei sozialraumbezogenen Workshops erfolgte die konstruktive Bearbeitung zentraler Fragestellungen, die sich mit der Darstellung konkreter Problemlagen und Bedarfe in den Sozialräumen sowie der Skizzierung künftiger Handlungsspielräume der OKJA beschäftigten. Die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen werden im Kapitel 4.4 Sozialraumanalyse integriert.

2.3.3 WORKSHOP MOBILE ANGEBOTE/STREETWORK

Die Standortplanung und die sozialräumlichen Aspekte wurden zunächst kritisch betrachtet und die Bedeutung für die Mobilen Angebote herausgestellt. Darüber hinaus wurden die aus der Vergangenheit vorliegenden Konzepte der Mobilen Angebote in vier Kernbereichen zusammengefasst (Ausstattung; Konzeptionelle Ausrichtung; Zielgruppe; Standortplanung). Im Workshop erfolgte die Bearbeitung und Ergänzung der Konzepte, um bedarfsgerechte Angebote zu ermitteln.

Aus dem Workshop Mobile Angebote/Streetwork ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Halbjährliche Planung der Mobilen Angebote

Evaluierung und Weiterentwicklung der Konzepte der Angebote durch die Träger

2.3.4 WORKSHOP JUGENDSOZIALARBEIT

Die Bestandsaufnahme und die konzeptionelle Ausrichtung der vorliegenden Angebote wurden im Workshop analysiert.

Formen der Evaluation zur Weiterentwicklung und Prüfung der Wirksamkeit wurden erarbeitet und diskutiert.

Aus dem Workshop Jugendsozialarbeit ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Implementierung von Formen der Evaluation zur Wirksamkeit und Weiterentwicklung

2.3.5 WORKSHOP FERIENANGEBOTE

Im Workshop Ferienangebote erfolgte eine systematische Darstellung und Bestandsaufnahme aller Ferienangebote in freier und kommunaler Trägerschaft. Weiterhin wurde die Bearbeitung der Schwerpunkte Kooperation, Vernetzung und Evaluation durchgeführt.

Aus dem Workshop Ferienangebote ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Durchführung eines regelmäßigen Fachtages zur konstruktiven Weiterentwicklung

Implementierung eines Ressourcenpools

Schaffung eines internen und externen Informationspools

2.3.6 EINRICHTUNGSBEZOGENE PLANUNGSGESPRÄCHE

Unter Beteiligung der verantwortlichen Trägervertreter*innen und Mitarbeiter*innen der einzelnen Einrichtungen / Angebote wurden im Rahmen des Planungsprozesses einrichtungsscharfe Planungsgespräche durchgeführt. In den Gesprächen wurden die Grundzüge der künftigen konzeptionellen Ausrichtungen skizziert sowie die Finanzierung auf Grundlage der Förderrichtlinie erörtert.

Aus den einrichtungsbezogenen Planungsgesprächen ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Weiterführung der Beteiligungsformate zur fachlichen Sicherung der Planungsverfahren und Fortschreibung des KJFöP

Kontinuierliche Einbindung von Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen an den Beteiligungsformaten

2.4 SOZIALRAUMANALYSEN

Methodische Vorgehensweise

In dem nachfolgenden Kapitel werden die charakteristischen Grundzüge der Oberhausener Sozialräume in Anlehnung an die Sozialberichterstattung¹⁰ anhand ausgewählter Indikatoren beschreiben. Die Sozialraumanalyse erfolgt auf der Basis des offiziellen Gliederungssystems der Stadt Oberhausen, das eine Einteilung in sechs Sozialräume und deren Untergliederung in 27 Sozialquartiere vorsieht. Diese Einteilung ist die Basis der Sozial- und Jugendhilfeplanung sowie weiterer Fachplanungen in Oberhausen. Die Analyse ist nach Sozialräumen gegliedert. Da sich die Sozialquartiere in den Sozialräumen zum Teil hinsichtlich ihrer Sozialstruktur deutlich unterscheiden, werden einige Sozialquartiere gesondert hervorgehoben. Im Weiteren werden die in den Workshops zum KJFöP formulierten Ergebnisse mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Sozialraumanalyse abgeglichen und in entsprechende strategische Handlungsempfehlung für den KJFöP 2021–2025 gefasst. Die Beschreibung der Sozialräume, vor dem Hintergrund ihrer Entwicklung und Prognosen, werden fortlaufend in den Planungsprozess einbezogen.

Indikatoren

Für die Sozialraumanalyse wird eine Reihe von Indikatoren verwendet, die im Folgenden näher erläutert werden. Sie sind allesamt im Sozialstrukturatlas der Stadt Oberhausen¹¹ oder dem Oberhausener Informationssystem¹² (O.Bis) zu finden. Die Daten können dort gesondert nach Sozialräumen und Sozialquartieren abgerufen werden.

Bevölkerung

Anzahl Einwohner*innen

Anzahl der Bevölkerung mit Hauptwohnsitz

Anzahl Einwohner*innen 6 bis 26 Jahren

Anzahl der Bevölkerung zwischen 6 und unter 27 Jahren mit Hauptwohnsitz

Bevölkerungsprognose

*Vorausberechnete Einwohner*innenzahl bis 2030 (insgesamt und unter 18 Jahren)*

Anhand der Bevölkerungsprognose kann abgelesen werden, ob in den kommenden Jahren mit steigenden oder sinkenden Einwohner*innenzahlen (in der jeweiligen Altersgruppe) zu rechnen ist.

Jugendquotient

Anzahl der Bevölkerung unter 18 Jahren je 100 der Bevölkerung im Alter von 18 bis unter 65 Jahren.

Der Jugendquotient gibt an, wie viele Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren jeweils 100 Erwachsenen im Alter von 18 bis unter 65 Jahren gegenüberstehen. Dieser Indikator kann

¹⁰ Siehe: www.oberhausen.de/sozialbericht

¹¹ Siehe: <https://www.oberhausen.de/atlas/Sozialstrukturatlas/>

¹² Siehe: <http://www.duva-server.de/OBIS/>

zur Beschreibung der Altersstruktur eines Gebietes verwendet werden und Hinweise auf die Familienprägung und somit auf den Bedarf an familienorientierten (Infrastruktur-)Angeboten geben.

Anteil der Personen mit Migrationshintergrund unter 18 Jahren

Anteil der Personen mit Migrationshintergrund unter 18 Jahre in % der altersgleichen Gesamtbevölkerung.

Grundlage ist die Definition des Statistischen Bundesamtes für Personen mit Migrationshintergrund. Danach gilt als Person mit Migrationshintergrund, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder wer im Ausland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist, oder wer mindestens einen Elternteil hat, der (seit 1960) zugewandert ist und/oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung unter 18 Jahren

Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung unter 18 Jahre in % der altersgleichen Bevölkerung.

Grundlage ist die Definition des Statistischen Bundesamtes für die ausländische Bevölkerung: Dazu zählen alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländerinnen und Ausländern. Hat eine Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, wird sie mit der ersten Staatsangehörigkeit ausgewiesen.

Kleinräumig ausgewertet können der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund und der Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung Auskunft über mögliche Segregationsmuster geben. Insbesondere für Planungen spezieller Fördermaßnahmen, wie z.B. Sprachfördermaßnahmen oder Integrationsangebote ist diese Kennziffer von Bedeutung.

Familienformen

Anteil der Haushalte mit Kindern

Anteil der Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren in % aller Haushalte.

Die Haushaltstypen geben Aufschluss über die im Quartier vorherrschenden (Familien-)Strukturen. Viele Haushalte mit Kindern sprechen für eine starke Familienprägung.

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden in % aller Haushalte mit Kindern.

Erklärung für „Haushalte von Alleinerziehenden“ laut Haushaltsgenerierung sind Bezugspersonen ohne ehelichen oder nichtehelichen Partner mit mindestens einem Kind (unter 18 Jahre) im Haushalt lebend. Somit gelten Haushalte als alleinerziehend, sofern nur ein Elternteil im Haushalt lebt.

Alleinerziehende sind eine Zielgruppe mit spezifischen Bedürfnissen an familiengerechter Umgebung, wie z.B. im Bereich der Infrastruktur, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder der finanziellen Absicherung. Erfahrungsgemäß stehen diese Familien, aufgrund ihrer

besonderen Familiensituation besonderen Anforderungen und Belastungen im Familienalltag gegenüber und haben dadurch einen hohen Unterstützungsbedarf.

Anteil der Haushalte mit mehr als zwei Kindern

Anteil der Haushalte mit 3 und mehr Kindern in % aller Haushalte mit Kindern.

Auch bei kinderreichen Haushalten mit 3 und mehr Kindern besteht erfahrungsgemäß ein höherer Unterstützungsbedarf. Überdies tragen große Familien und ebenso Alleinerziehende ein erhöhtes Armutsrisiko und sind häufiger auf Transferleistungen angewiesen.

Ökonomische materielle Lebenssituation

Jugendarbeitslosigkeit

Anteil der Arbeitslosen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren in % der altersgleichen Bevölkerung.

Die Kennziffer gibt Auskunft darüber, inwieweit Jugendliche in den Arbeitsmarkt integriert sind. Arbeitslose Jugendliche bilden eine Zielgruppe mit gesonderten Unterstützungsbedarfen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Zu ihnen zählen bspw. Schulabbrecher*innen und junge Eltern. Der Zugang zu arbeitslosen Jugendlichen kann, neben den Maßnahmen des Jobcenters auch über Jugendzentren erfolgen.

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden im Leistungsbezug SGB II

Anteil der Haushalte von Alleinerziehenden im Leistungsbezug SGB II in % aller Haushalte von Alleinerziehenden.

Anteil der Haushalte mit Kindern im Leistungsbezug SGB II

Anteil der Haushalte mit Kindern im Leistungsbezug SGB II in % aller Haushalte mit Kindern

Anteil der Leistungsempfänger*innen nach dem SGB II unter 15 Jahre

Anteil der Leistungsempfänger/-innen nach dem SGB II unter 15 Jahre in % der Bevölkerung unter 15 Jahren.

Die SGB-II-Quote verschiedener Alters- oder Bevölkerungsgruppen kann als Indikator für (Kinder-)Armut herangezogen werden. Der Bezug von Transferleistungen beschränkt sich dabei nicht allein auf finanzielle Einbußen, sondern wirkt sich auf viele Bereiche des Lebens aus. So können z. B. die Teilhabe am sozialen Leben, der familiäre Lebensstil und auch die Bildungs- und Gesundheitschancen betroffen sein. Im Alltag macht sich dies bspw. dadurch bemerkbar, dass Kinder kein Geld haben, um mit ihren Freunden ins Kino oder Schwimmbad zu gehen. Auch zuhause haben sie weniger Freiräume, wie bspw. ein eigenes Zimmer oder Platz um sich ungestört mit Freunden zu verabreden, da in ihren Haushalten deutlich häufiger keine ausreichende Anzahl an Zimmern zur Verfügung steht, als in Haushalten mit gesicherter Einkommenssituation.¹³

Sozialindex

Der Sozialindex bildet ab, wo Menschen mit einem erhöhten Armutsrisiko wohnen und wo

¹³ Siehe: https://www.bertelsmannstiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/291_2020_BST_Facsheet_Kinderarmut_SGB-II_Daten_ID967.pdf

die Anteile der armutsgefährdeten Bevölkerungsgruppen zuletzt gestiegen oder gesunken sind. Ein niedriger Indexwert steht dabei für ein hohes Armutsrisiko.

Der Sozialindex ist ein Steuerungsinstrument, mit dem Maßnahmen, die sich an Menschen in Lebenslagen mit erhöhtem Risiko für Armut und soziale Ausgrenzung richten, bedarfsgerecht platziert werden können.

Wohnen und soziale Stabilität

Durchschnittliche Wohnfläche je Person

Durchschnittliche Wohnfläche je Person in m²

Eine geringe Wohnfläche pro Person kann bei Einbezug der Familienprägung eines Gebietes als Indikator für geringe Privatsphäre eingesetzt werden. Ebenso liegt nahe, dass Kinder in Gebieten mit geringer Wohnfläche pro Person sich ein Zimmer mit den Geschwistern teilen.

2.4.1 OBERHAUSEN MITTE/STYRUM

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

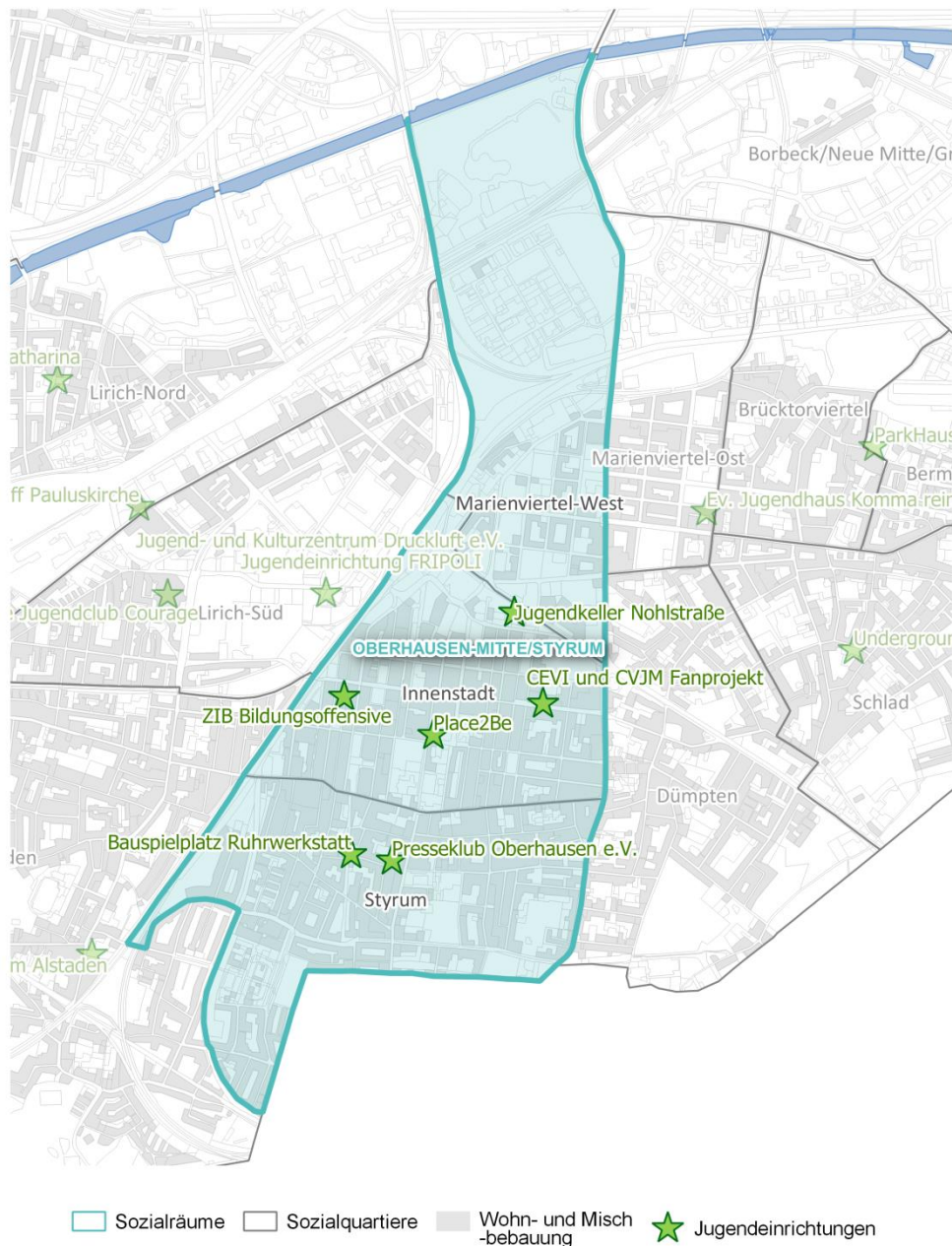
Einwohner*innen insgesamt: 26.934

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 26 Jahren: 5.879 (21,8%)

Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe U 18 bis 2030: +23,9%

Einrichtungen: Jugendkeller Nohlstraße, Place2Be, CEVI, CVJM-Fanprojekt, ZIB Bildungsoffensive, Bauspielplatz Ruhrwerkstatt, Presseklub

Sozialindex: Innenstadt: Sehr Niedrig & Negativ
Marienviertel-West: Niedrig & Negativ
Styrum: Mittel & Positiv



Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung.
Quellen: Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie
Kartengrundlage: Flächennutzungskartierung des Regionalverband Ruhr, Essen, Team Luftbild und Geoinformationssysteme
(Stand 2015)

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Oberhausen-Mitte/Styrum* teilt sich in insgesamt drei Sozialquartiere: die *Innenstadt*, das *Marienviertel-West* und *Styrum*. Unmittelbar angrenzend an den Sozialraum liegen die Sozialquartiere *Alstaden*, *Lirich Nord* und *-Süd*, das *Marienviertel-Ost* und *Dümpfen*. In die Analyse des Sozialraums fließen überwiegend kleinräumige Beschreibungen der Sozialstruktur ein, da sich diese in den drei Sozialquartieren in *Oberhausen-Mitte/Styrum* teils deutlich voneinander unterscheiden. Auf diese Weise sind treffendere Aussagen über die unterschiedlichen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum möglich.

Zum Stichtag 31.12.2018 leben insgesamt 26.934 **Einwohner*innen** in Oberhausen-Mitte/Styrum. Der Sozialraum ist, gemessen an der Bevölkerungszahl, der kleinste in ganz Oberhausen. Laut **Bevölkerungsprognose** 2018-2030 des Bereiches Statistik der Stadt Oberhausen¹⁴, ist er jedoch auch der einzige der 6 Oberhausener Sozialräume, der künftig einen Bevölkerungszuwachs verzeichnet. Dabei wird mit einem Anstieg um 5,6 Prozent bis zum Jahr 2030 gerechnet. In der Gruppe der unter-18-Jährigen ist von einem Zuwachs um 23,9 Prozent auszugehen. Dies entspricht mehr als 1.100 Kindern und Jugendlichen.

Das Sozialquartier Innenstadt ist mit einer **Einwohner*innenzahl** von 14.443 Personen nicht nur innerhalb des Sozialraumes, sondern stadtweit eines der einwohnerstärksten Sozialquartiere. Das Marienviertel-West, nördlich der Innenstadt, gehört mit 3.226 Einwohner*innen hingegen zu den Sozialquartieren mit den niedrigsten Bevölkerungszahlen.

Im gesamten Sozialraum leben 5.879 **Jugendliche zwischen 6 und 26 Jahren**. Die Zielgruppe des KJFöP macht somit rund 22 Prozent der Bevölkerung in Oberhausen-Mitte/Styrum aus. Der Sozialraum weist seit 2015 einen deutlich steigenden **Jugendquotienten** auf und 2018 mit rund 29 Prozent den stadtweit höchsten Wert. Die Innenstadt und das Marienviertel-West erzielen sogar Werte von 32 bzw. 30 Prozent. Styrum hingegen weist einen unterdurchschnittlichen Jugendquotienten auf.

Die Begleitung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in Ausbildung, Beruf oder Studium kann ein wichtiger Bestandteil der Arbeit in Jugendzentren sein. Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** ist daher ein geeigneter Indikator für den Unterstützungsbedarf in diesem Handlungsfeld. Der Sozialraum und besonders die Innenstadt verzeichnen mit knapp über 7 Prozent die stadtweit höchsten Anteile, doch auch in Styrum ist die Jugendarbeitslosigkeit überdurchschnittlich. Im Marienviertel-West ist Jugendarbeitslosigkeit hingegen weniger präsent.

Der Sozialraum Oberhausen-Mitte/Styrum wird in hohem Maße durch Familienformen geprägt, die ein statistisch erhöhtes Armutsrisiko aufweisen. Haushalte die von nur einem Elternteil geführt werden oder in denen drei und mehr Kinder aufwachsen sind überdurchschnittlich oft auf Transferleistungen angewiesen. Die **Anteile der Alleinerziehenden** an den Familienhaushalten in der Innenstadt und dem Marienviertel-West gehören dabei zu den höchsten im gesamten Stadtgebiet. Im gesamten Sozialraum sind es rund ein Drittel der Familien und von Ihnen sind 65 Prozent auf **Transferleistungen nach dem SGB-II** angewiesen, in der Innenstadt sind es sogar drei Viertel. Kinder aus armutsgeprägten Haushalten erfahren häufig materielle Entbehrungen und damit einhergehende eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabechancen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Freunde nach Hause ein-

¹⁴ Siehe: https://www.duva-server.de/Oberhausen/Dokumente/Beiträge zur Stadtentwicklung/Nr_110 Bevolkerungsprognose 2018-2030.pdf

zuladen. Ihnen steht zumeist weniger Wohnraum oder Privatsphäre zur Verfügung, da sie bspw. ein Zimmer mit Geschwistern teilen. Dies spiegelt sich im Sozialraum Oberhausen-Mitte/Styrum in einer verhältnismäßig geringen **Wohnfläche pro Person** und hohen Anteilen an **Familienhaushalten mit mehr als zwei Kindern** wieder. In der Innenstadt sind es rund 39 m² Wohnfläche pro Person und der Anteil der großen Familien macht hier rund ein Viertel aller Familienhaushalte aus; so viel wie in keinem anderen Sozialquartier Oberhausens. Auch im Marienviertel-West, wo die durchschnittliche Wohnfläche pro Person 40m² beträgt, liegt der Anteil der großen Familien deutlich über dem städtischen Durchschnitt.

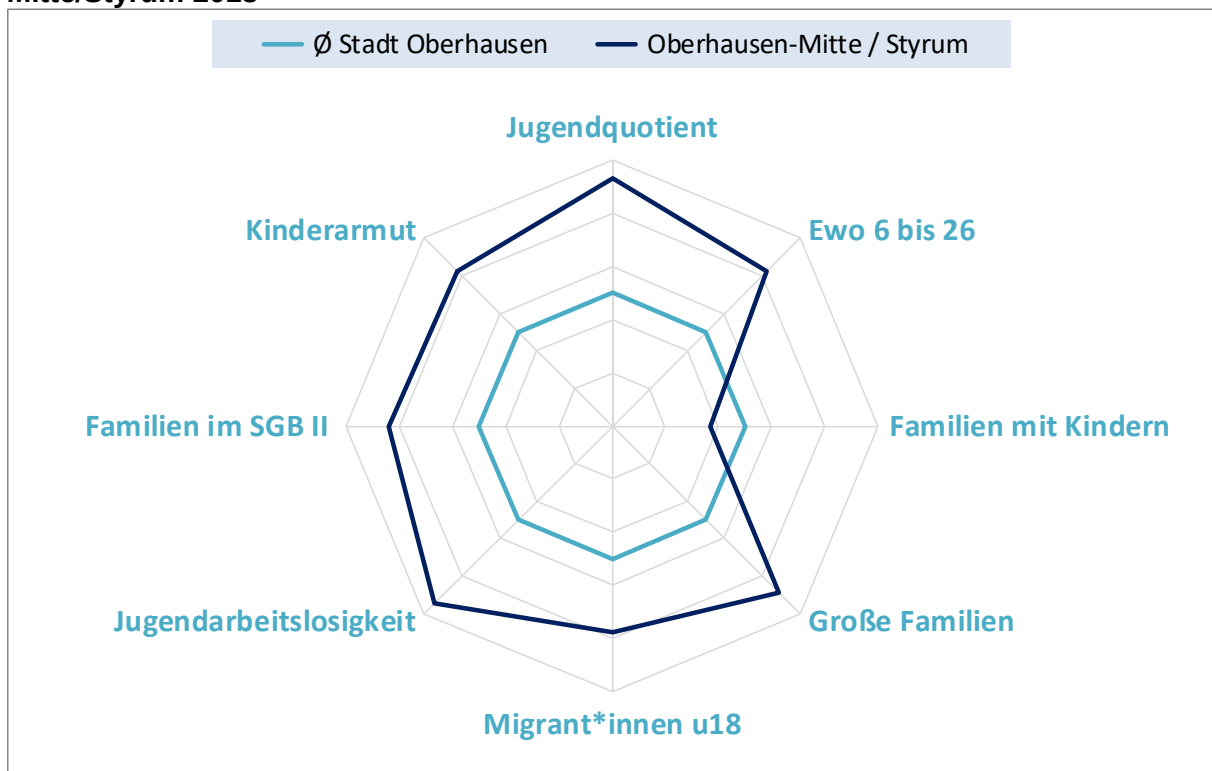
Prekäre Lebenslagen von Kindern lassen sich ebenfalls über die **SGB-II-Quoten der Familienhaushalte** und der **Kinder unter 15 Jahren** (Kinderarmutsquote) abbilden. Auch wenn die Zielgruppe des KJFöP zum Teil über 15 Jahre alt ist, kann aufgrund der seit Jahren erhöhten Kinderarmutsquoten davon ausgegangen werden, dass ein erhöhter Anteil der Jugendlichen, die die Einrichtung besuchen, in einem armutsgeprägten Haushalt lebt und aufgewachsen ist oder zumindest im Lebensverlauf Erfahrungen mit Armut gemacht hat. Mehr als die Hälfte der Familien mit Kindern unter 18 Jahren bezieht in der Innenstadt Leistungen nach dem SGB II und im Marienviertel ist es etwa jede vierte Familie. Styrum grenzt sich hier mit einer unterdurchschnittlichen Quote von den anderen beiden Sozialquartieren im Sozialraum ab. Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die Transferleistungen nach dem SGB II beziehen, liegt in der Innenstadt bei fast 59 Prozent. Weit über die Hälfte der Kinder dort wächst entsprechend in einem Haushalt auf, der gemäß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als relativ arm eingeordnet wird. Im Marienviertel-West liegt die Kinderarmutsquote mit 45 Prozent ebenfalls deutlich über dem städtischen Durchschnitt. Styrum verzeichnet zwar eine unterdurchschnittliche Kinderarmutsquote, dennoch trifft es dort noch über ein Viertel aller Kinder unter 15 Jahren.

Die Kinderarmutsquoten steigen seit Jahren in Nordrhein-Westfalen und besonders im Ruhrgebiet. Betrachtet man die Quoten getrennt nach der Staatsangehörigkeit, zeigt sich nicht nur für NRW, sondern auch für Oberhausen, dass die Kinderarmut bei Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit rückläufig ist, während sie bei Kindern ohne deutschen Pass steigt.¹⁵

Armut, Chancengleichheit, Migration und Integration greifen als Themen im Sozialraum Oberhausen-Mitte/Styrum daher besonders ineinander. Nirgendwo in Oberhausen ist der **Anteil der nichtdeutschen unter-18-Jährigen** so hoch, wie in der Innenstadt mit rund 39 Prozent. Jede/r vierte Minderjährige hat keine deutsche Staatsangehörigkeit. Und auch im Marienviertel-West liegt der Anteil mit rund 23 Prozent noch deutlich über dem städtischen Durchschnitt. Nimmt man den Anteil der **Kinder unter 18 Jahren mit Migrationshintergrund**, die entweder selber nicht in Deutschland geboren sind oder mindestens eines ihrer Elternteile, dann liegt der Anteil in der Innenstadt sogar bei knapp unter 79 Prozent und im Marienviertel-West bei 68 Prozent. In Styrum ist der Anteil mit 43 Prozent eher unterdurchschnittlich.

¹⁵ Siehe: Stadt Oberhausen 2020: Sozialbericht der Stadt Oberhausen – Erste Aktualisierung der Sozialindices für die Oberhausener Sozialquartiere, S.52.

Abbildung 1: Standardisierte Kernindikatorenwerte im Sozialraum Oberhausen-Mitte/Styrum 2018



Quelle: Stadt Oberhausen, Bereich 4-5 Statistik; Einwohnermelderegister der Stadt Oberhausen und Bundesagentur für Arbeit. (Stichtag 31.12.2018) Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung

Im Rahmen des im Kapitel 2 beschriebenen Beteiligungsverfahrens wurden im Workshop Süd für den Sozialraum Oberhausen Mitte/Styrum die dort benannten Fragestellungen erörtert. Diese werden mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Darstellung der Sozialraumanalyse abgeglichen und im Folgenden in entsprechende strategische Handlungsempfehlung formuliert.

Vor allem im Innenstadtbereich bedarf es einer Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit und der Intensivierung der zielgruppenorientierten Arbeit mit der entsprechenden Qualifikation der Mitarbeiter*innen (u.a. im Bereich Migrationssensibilität oder im Umgang mit Armutslagen).

Die Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen zur Optimierung der Einbindung von vorhandenen Ressourcen ist von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang stellt der Ausbau des Ehrenamts und der Bundesfreiwilligendienste, etc. einen wichtigen Bestandteil dar.

Der hohe Anteil der Jugendarbeitslosigkeit zeigt deutlich, dass präventive und interventive Arbeit im Bereich der Berufsberatung, Perspektivklärung und beruflicher Entwicklung zentrale Bestandteile der Angebote im Sozialraum sein müssen.

Freiräume für Kinder und Jugendliche müssen geschaffen werden, um sich in dicht bewohnten Sozialquartieren entfalten zu können.

Der Ausbau der Aufsuchenden Arbeit ist wichtig, um Kinder und Jugendliche zu erreichen, die im Sozialraum den Zugang zu den bestehenden Einrichtungen nicht nutzen.

2.4.2 OBERHAUSEN-OST

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

Einwohner*innen insgesamt: 35.386

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 26 Jahren: 7.085 (20,0%)

Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe U 18 bis 2030: +9,6%

Einrichtungen: Komma rein, ParkHaus, Underground

Sozialindex: Marienviertel-Ost: Niedrig & Stabil

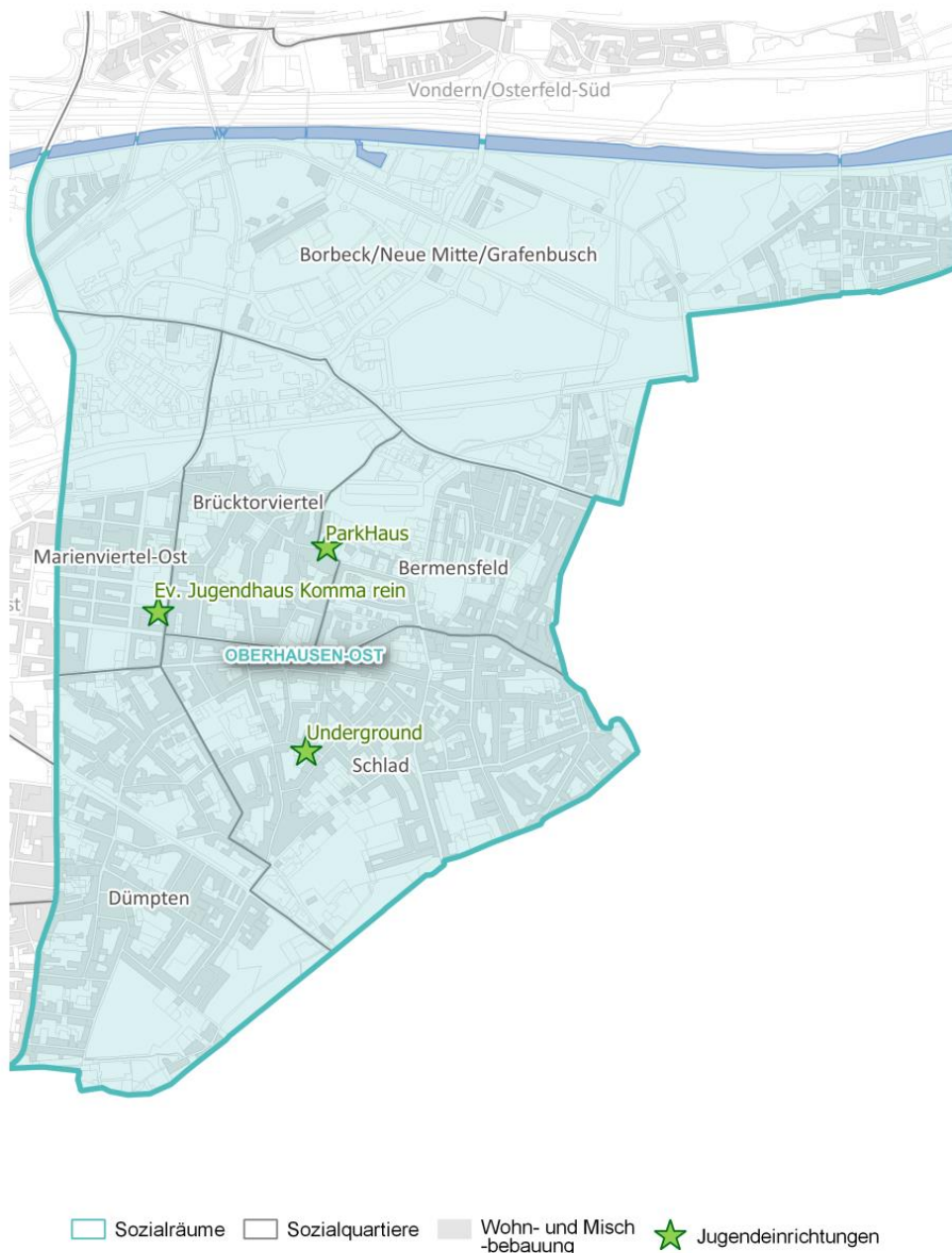
Brücktorviertel: Niedrig & Stabil

Bermensfeld: Mittel & Positiv

Schlad: Mittel & Negativ

Dümpten: Mittel & Stabil

Borbeck/Neue Mitte/Grafenbusch: Mittel & Stabil



Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Oberhausen-Ost* teilt sich in insgesamt sechs Sozialquartiere: Das *Marienviertel-Ost*, das *Brücktorviertel*, *Bermensfeld*, *Schlad*, *Dümpten* und *Borbeck/Neue-Mitte/Grafenbusch*. Der Sozialraum grenzt an *Essen* und *Mülheim* sowie an die Sozialquartiere *Marienviertel-West*, *Innenstadt*, *Styrum* und *Vondern/Osterfeld-Süd*. In der Sozialraumanalyse heben sich die Sozialquartiere *Marienviertel-Ost* und *Brücktorviertel* von den übrigen Sozialquartieren ab.

Zum Stichtag 31.12.2018 lebten in Oberhausen-Ost insgesamt 35.386 **Einwohner*innen**. Laut **Bevölkerungsprognose** des Bereiches Statistik der Stadt Oberhausen, ist in den nächsten Jahren mit einem Bevölkerungsrückgang von -1,8 Prozent bis 2030 zu rechnen. In der Gruppe der Unter-18-Jährigen wird jedoch mit deutlich steigenden Zahlen und einem Zuwachs um 9,6 Prozent kalkuliert, was über 500 Kindern entspricht.

Das größte Sozialquartier in Oberhausen-Ost ist Schlad mit rund 10.000 Einwohner*innen. Die Sozialquartiere Marienviertel-Ost und Borbeck/Neue Mitte/Grafenbusch zählen hingegen zu den stadtweit kleinsten Sozialquartieren mit über 3.700 Einwohner*innen. Die insgesamt 7.085 **Jugendlichen zwischen 6 und 26 Jahren** im Sozialraum machen einen Bevölkerungsanteil von 20 Prozent aus.

Der **Jugendquotient** in Oberhausen-Ost steigt, ebenso wie in Oberhausen-Mitte/Styrum seit 2015 stetig an und erreichte 2018 einen Wert von über 24 Prozent. In Anbetracht der Bevölkerungsprognose ist zukünftig mit einer noch stärkeren Familienprägung im Sozialraum Oberhausen-Ost zu rechnen.

Der Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Begleitung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in die Ausbildung, den Beruf oder das Studium bzw. zur Arbeitsmarktintegration kann anhand der **Quote der arbeitslosen Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren** eingeschätzt werden. Im Sozialraum Oberhausen-Ost hebt sich besonders das Brücktorviertel mit dem stadtweit höchsten Anteil von rund 8 Prozent arbeitsloser Jugendlicher, von den übrigen Sozialquartieren ab. Dümpten und Bermensfeld weisen ebenfalls überdurchschnittliche Anteile auf.

Oberhausen-Ost ist besonders durch einen hohen **Anteil alleinerziehender Familien** geprägt. Im Brücktorviertel sind es rund 40 Prozent der Familienhaushalte, in denen ein Elternteil alleine mit Kindern lebt und ebenso in den angrenzenden Sozialquartieren Bermensfeld, Marienviertel-Ost und Schlad sind die Anteile überdurchschnittlich hoch. Alleinerziehende können ein erhöhtes Armutsrisiko tragen, was sich auch in der **erhöhten SGB-II-Quote unter den Alleinerziehenden** im Brücktorviertel, Bermensfeld und im Marienviertel-Ost wieder spiegelt. In Schlad hingegen sind Alleinerziehende deutlich seltener auf Transferleistungen nach dem SGB-II angewiesen.

Armut in Familien zeigt sich in Oberhausen-Ost gleichermaßen vorrangig im Brücktorviertel und im Marienviertel-Ost mit über 40 Prozent der Familien, die SGB-II-Leistungen beziehen sowie in Bermensfeld, wo es noch rund 30 Prozent der Familien sind. Auch die **Anteile der großen Familien** mit mehr als zwei Kindern sind im Brücktorviertel und im Marienviertel-Ost überdurchschnittlich hoch.

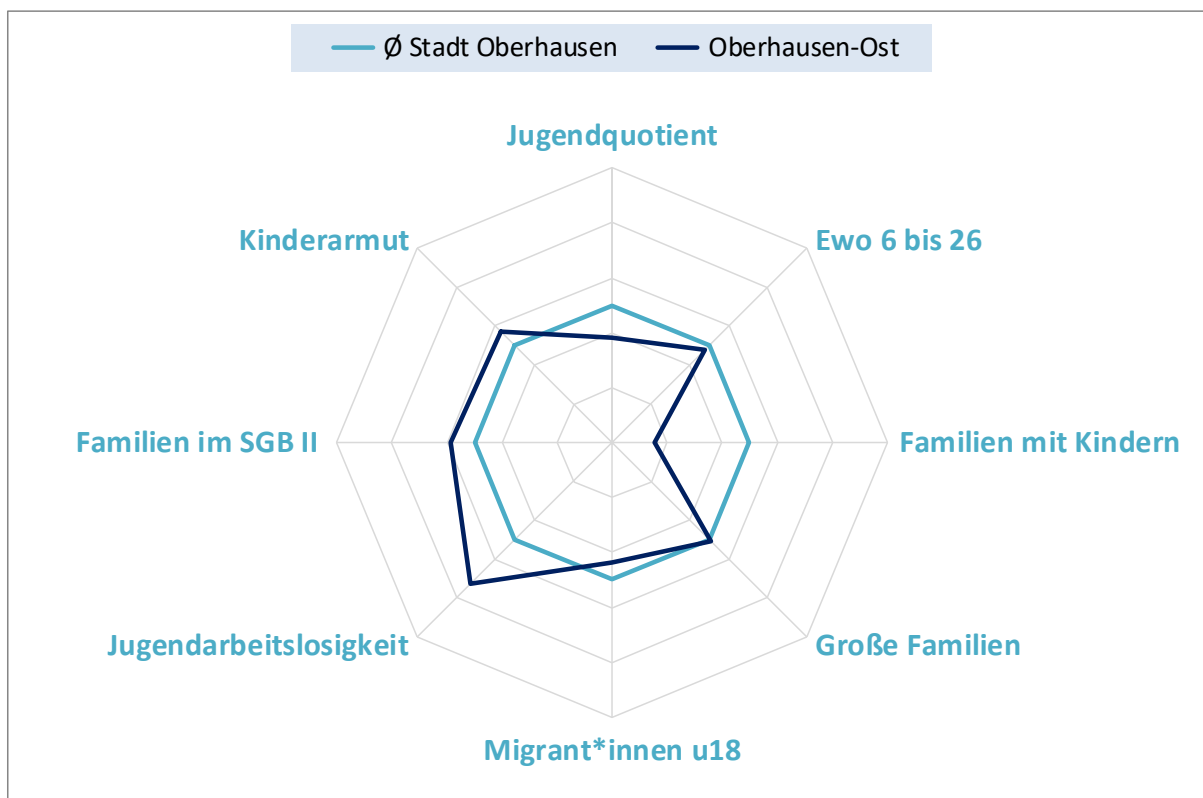
Prekäre Lebenslagen von Kindern lassen sich ebenfalls über die **SGB-II-Quoten der Kinder unter 15 Jahren** (Kinderarmutsquote) abbilden. Nimmt man diese hinzu, zeigt sich für das Marienviertel-Ost mit 47 Prozent der stadtweit dritthöchste Anteil. Nicht ganz die Hälfte aller

Kinder im Sozialquartier gelten, gemäß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), als relativ arm und haben bereits Erfahrungen mit Armut und einschneidenden Entbehnungen gemacht. Auch im Brücktorviertel ist der Anteil der betroffenen Kinder mit 45 Prozent nur etwas geringer. Entsprechend liegen hier mögliche Schwerpunkte für Angebote, die die soziale Teilhabe der Kinder und Jugendlichen fördern.

Den Kindern und Jugendlichen in den drei zentral gelegenen Sozialquartieren in Oberhausen-Ost: Brücktorviertel, Bermensfeld und Marienviertel-Ost – steht überdies eine unterdurchschnittlich große **Wohnfläche pro Person** zur Verfügung. Mit einer Wohnfläche von durchschnittlich 38 m² pro Person in Bermensfeld liegt der Wert nur leicht über dem der Innenstadt. Hingegen steht in Dümpten, Schlad und Borbeck/Neue-Mitte/Grafenbusch den Einwohner*innen mit bis zu 44 m² pro Person überdurchschnittlich viel Wohnraum zur Verfügung.

Ähnlich wie auch in Oberhausen-Mitte-Styrum greifen die Themenfelder Armut, Chancengleichheit, Migration und Integration besonders im Zentrum des Sozialraums Oberhausen-Ost ineinander. Im Marienviertel Ost haben fast zwei Drittel der Kinder unter 18 Jahren einen Migrationshintergrund. Im Brücktorviertel ist der Anteil nur etwas geringer und in Bermensfeld sind es immer noch mehr als die Hälfte. Besonders deutliche Unterschiede zwischen den Sozialquartieren in Oberhausen-Ost zeigen sich auch beim Anteil der **nichtdeutschen Kinder unter 18 Jahren**. Während im Marienviertel-Ost und im Brücktorviertel rund ein Viertel der Kinder keine deutsche Staatsangehörigkeit hat, sind es in den unmittelbar angrenzenden Sozialquartieren Schlad und Bermensfeld unter 10 Prozent, in Borbeck/Neue Mitte/Grafenbusch sogar nur 6.

Abbildung 2: Standardisierte Kernindikatorenwerte im Sozialraum Oberhausen-Ost 2018



Quelle: Stadt Oberhausen, Bereich 4-5 Statistik; Einwohnermelderegister der Stadt Oberhausen und Bundesagentur für Arbeit. (Stichtag 31.12.2018) Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung

Im Rahmen des im Kapitel 2 beschriebenen Beteiligungsverfahrens wurden im Workshop Süd für den Sozialraum Oberhausen Ost die dort benannten Fragestellungen erörtert. Diese werden mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Darstellung der Sozialraumanalyse abgeglichen und im Folgenden in entsprechende strategische Handlungsempfehlung formuliert.

Eine intensivere Vernetzung mit der Erzieherischen Jugendhilfe ist zur konstruktiven Arbeit im Sozialraum unabdingbar.

Eine Weiterentwicklung von einrichtungsübergreifenden Projekte und der einzelnen Einrichtungen wird für eine bedarfsgerechte OKJA im Sozialraum sorgen.

Um vorhandene Ressourcen optimal nutzen zu können, ist der Fortbestand und die Weiterentwicklung der Vernetzungsstrukturen von zentraler Bedeutung.

Der hohe Anteil der Jugendarbeitslosigkeit zeigt deutlich, dass präventive und interventive Arbeit im Bereich der Berufsberatung, Perspektivklärung und beruflicher Entwicklung zentrale Bestandteile der Angebote im Sozialraum beinhalten müssen.

2.4.3 OBERHAUSEN ALSTADEN/LIRICH

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

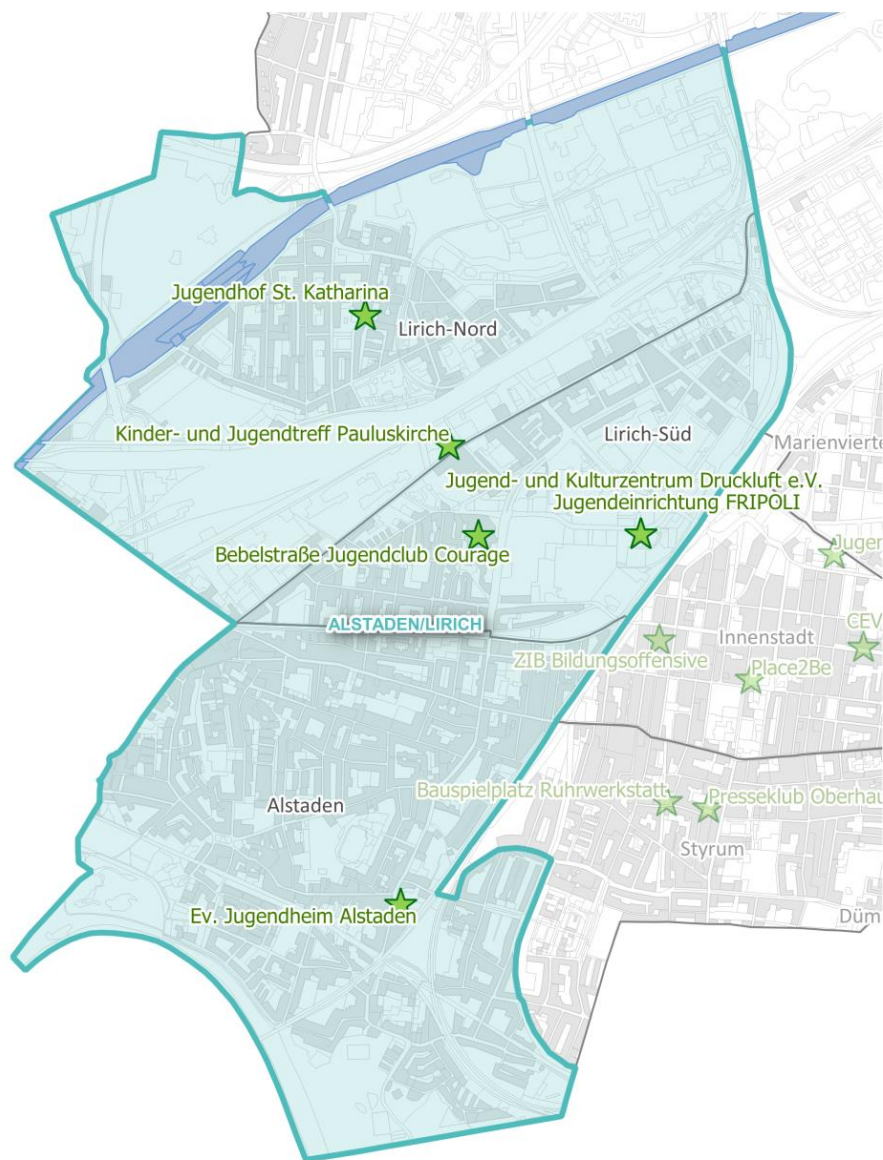
Einwohner*innen insgesamt: 30.555

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 26 Jahren: 6.482 (21,2%)

Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe U 18 bis 2030: +6,5%

Einrichtungen: Jugendhof St. Katharina, Kinder- und Jugendtreff Pauluskirche, Jugendeinrichtung FRIPOLI, Bebelstraße Jugendclub Courage, Jugend- und Kulturzentrum Druckluft e.V., Ev. Jugendheim Alstaden

Sozialindex:
Lirich-Nord: Mittel & Stabil
Lirich-Süd: Sehr niedrig & Stabil
Alstaden: Mittel & Stabil



Sozialräume Sozialquartiere Wohn- und Mischbebauung Jugendeinrichtungen



Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung.
Quellen: Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie
Kartengrundlage: Flächennutzungskartierung des Regionalverband Ruhr, Essen, Team Luftbild und Geoinformationssysteme
(Stand 2015)

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Alstaden/Lirich* liegt am süd-westlichen Stadtrand von Oberhausen und teilt sich in insgesamt 3 Sozialquartiere: *Lirich-Nord*, *Lirich Süd* und *Alstaden*. Der Sozialraum grenzt an die Sozialquartiere *Marienviertel-West*, *Innenstadt* und *Styrum*. Im Westen grenzt der Sozialraum an die Stadt *Duisburg*, im Süden an *Mülheim*. Ebenso wie im Sozialraum *Mitte/Styrum* bietet es sich für *Alstaden/Lirich* an, die Sozialquartiere einzeln zu betrachten, da sie sich hinsichtlich ihrer Sozialstruktur unterscheiden und die Einwohner*innen in den beiden Teilen Lirichs andere Unterstützungsbedarfe aufweisen als in Alstaden. Ein besonderer Fokus liegt zudem auf dem in Lirich-Süd gelegenen Wohnpark Bebelstraße.

Zum Stichtag 31.12.2018 leben in Alstaden/Lirich insgesamt 30.555 **Einwohner*innen**. Der Sozialraum ist, gemessen an der Bevölkerungszahl, der zweitkleinste in Oberhausen. Laut **Bevölkerungsprognose** des Bereiches Statistik der Stadt Oberhausen wird für den Sozialraum Alstaden/Lirich eine abnehmende Bevölkerungszahl vorausberechnet. In der Gruppe der Unter-18-Jährigen ist hingegen, wie in allen Sozialräumen in Alt-Oberhausen mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen. In Alstaden/Lirich beträgt der geschätzte Zuwachs 6,5 Prozent bis zum Jahr 2030, was 330 Kindern entspricht.

Das Sozialquartier Alstaden ist mit einer Bevölkerung von 15.359 Personen das stadtweit größte Sozialquartier und zählt so viele Einwohner*innen wie Lirich-Nord und -Süd zusammen.

Im gesamten Sozialraum leben 6.482 **Jugendliche zwischen 6 und 26 Jahren**. Sie machen rund 21 Prozent der Bevölkerung des Sozialquartiers aus. Nur in Oberhausen-Mitte/Styrum und Osterfeld ist ihr Anteil noch ein wenig höher.

Der **Jugendquotient** im Sozialraum steigt erst seit 2017 an und ist ähnlich hoch, wie der stadtweite Durchschnitt. Auf Ebene der Sozialquartiere zeigt sich aber, dass Lirich-Süd stets den stadtweit höchsten Jugendquotienten aufweist, der 2018 bei rund 34 Prozent liegt. Alstaden hingegen gehört mit rund 22 Prozent zu den Sozialquartieren mit den geringsten Werten.

Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** liegt in Lirich-Nord und Alstaden mit rund 4 Prozent im Durchschnitt. Lediglich Lirich-Süd zeigt einen leicht überdurchschnittlichen Wert von 5 Prozent.

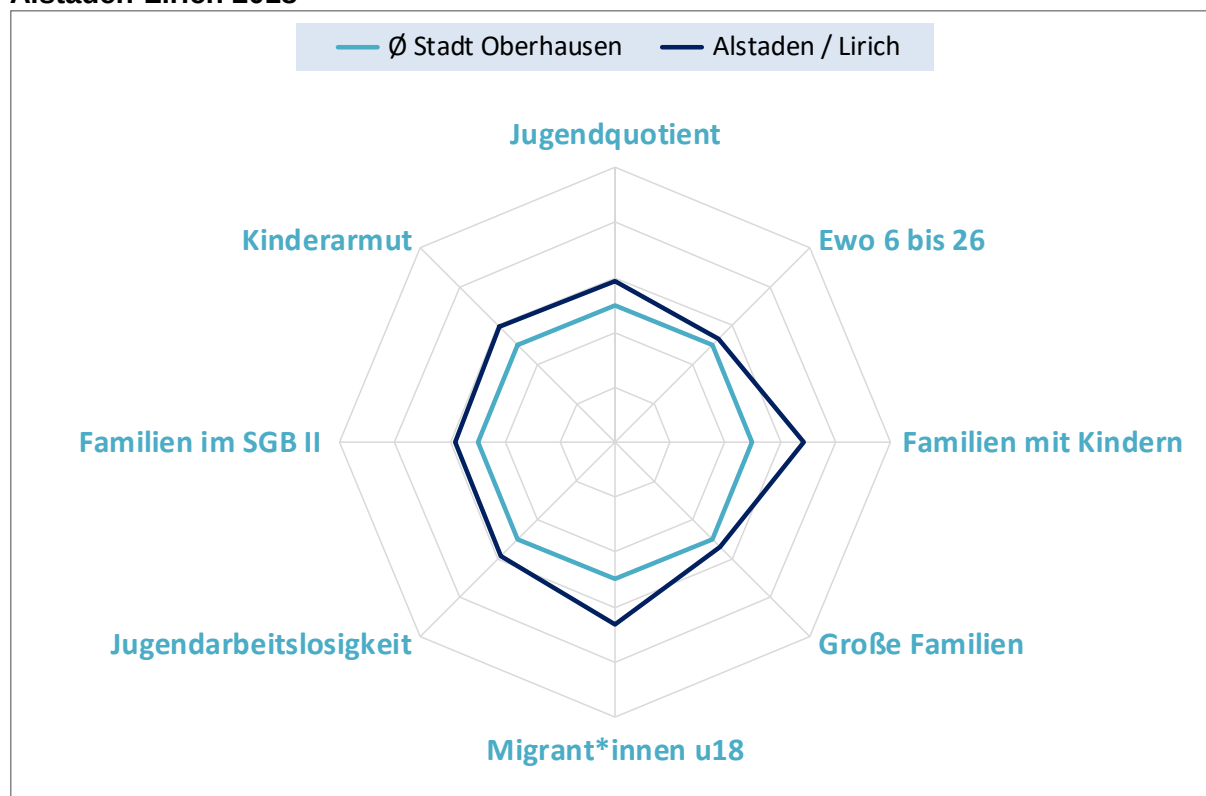
Hinsichtlich der Familienformen fallen besonders die hohen **Anteile der großen Familien** in Lirich-Süd auf. In mehr als einem Fünftel der Familien wachsen mindestens drei Kinder in einem Haushalt auf. In Alstaden hingegen liegt der Wert unter 10 Prozent. Ähnlich verhält es sich beim **Anteil der Alleinerziehenden**: in beiden Teilen Lirichs wird rund ein Drittel der Familienhaushalte von nur einer Person geführt. In Alstaden ist es nur ein Viertel. In Lirich-Süd sind Alleinerziehende besonders armutsgefährdet. Wie auch in der Innenstadt beziehen hier drei Viertel der **Alleinerziehenden, Leistungen nach dem SGB II** und auch in Lirich-Nord ist der Anteil mit über 60 Prozent deutlich erhöht. Ein Blick auf die **Familien im SGB-II-Bezug** zeigt, dass in Lirich-Süd mit einem Anteil von rund 47 Prozent, Familien generell ein erhöhtes Armutsrisiko tragen und auch im Lirich-Nord ist es fast ein Drittel der Familien. Die damit einhergehenden materiellen Entbehrungen und geringeren Teilhabechancen sind besonders für die Zukunft der Kinder relevant. Alstaden hingegen grenzt sich hier mit einem unterdurchschnittlichen Anteil von 17 Prozent Familien im SGB-II-Bezug von den anderen beiden Sozialquartieren im Sozialraum ab. Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die Trans-

ferleistungen nach dem SGB II beziehen, liegt in Lirich-Süd bei rund 54 Prozent. Über die Hälfte der Kinder im Sozialquartier wächst entsprechend in einem Haushalt auf, der gemäß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als relativ arm eingeordnet wird. In Lirich-Nord trifft es noch mehr als ein Drittel der Kinder, in Alstaden ein Fünftel.

Im Sozialraum Alstaden/Lirich steht den Einwohner*innen eine verhältnismäßig geringe Wohnfläche von rund 40m² pro Person zur Verfügung. Besonders Lirich-Süd hebt sich hier mit der stadtweit geringsten **Wohnfläche** von 35m² **pro Person** besonders von Alstaden ab, wo die Menschen auf durchschnittlich 44 m² pro Person leben. Die geringe Wohnfläche steht möglicherweise im Zusammenhang mit dem deutlich erhöhten Anteil großer **Familienhaushalten mit mehr als zwei Kindern** in Lirich-Süd. Nach der Innenstadt erzielt dieses Sozialquartier mit rund 22 Prozent einen der höchsten Anteile großer Familien im gesamten Stadtgebiet. In Alstaden hingegen sind große Familien mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Anteil von knapp über 8 Prozent seltener vertreten.

Migration und Integration spielen im Sozialraum Alstaden/Lirich vorrangig in Lirich-Süd eine Rolle. Mehr als ein Viertel der **Kinder unter 18 Jahren** besitzt **keine deutsche Staatsangehörigkeit** und rund drei Viertel der Kinder haben einen Migrationshintergrund. In Lirich-Nord und Alstaden sind die Anteil hingegen unauffällig.

Abbildung 3: Standardisierte Kernindikatorenwerte im Sozialraum Oberhausen-Alstaden-Lirich 2018



Quelle: Stadt Oberhausen, Bereich 4-5 Statistik; Einwohnermelderegister der Stadt Oberhausen und Bundesagentur für Arbeit. (Stichtag 31.12.2018) Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung

Im Rahmen des im Kapitel 2 beschriebenen Beteiligungsverfahrens wurden im Workshop Süd für den Sozialraum Oberhausen Alstaden/Lirich die dort benannten Fragestellungen erörtert. Diese werden mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Darstellung der Sozialraumanalyse abgeglichen und im Folgenden in entsprechende strategische Handlungsempfehlung formuliert.

Die gestiegene Anzahl von Kinder und Jugendlichen im Sozialraum, besonders in einzelnen Sozialquartieren stellt die Herausforderung für die OKJA dar, bedarfsgerechte Angebote mit dem Aufzeigen von sinnvoller Freizeitbeschäftigung und Partizipation zu konzipieren und den hohen Lebensberatungsbedarf zu decken.

Demokratiebildung und Entwicklung von Akzeptanz und Toleranz sind ein großer Bestandteil der Arbeit, da im Sozialraum eine erhöhte Dichte von unterschiedlichen Kulturen vorliegt, bei der es unterschiedliche Herangehensweisen zum gesellschaftlichen Leben Miteinander bedarf.

Auf Grund eines hohen Anteils von Kindern, Jugendlichen und Familien mit Fluchterfahrungen, ist in diesem Sozialraum kultursensibles Arbeiten besonders wichtig.

2.4.4 OBERHAUSEN STERKRADE-MITTE

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

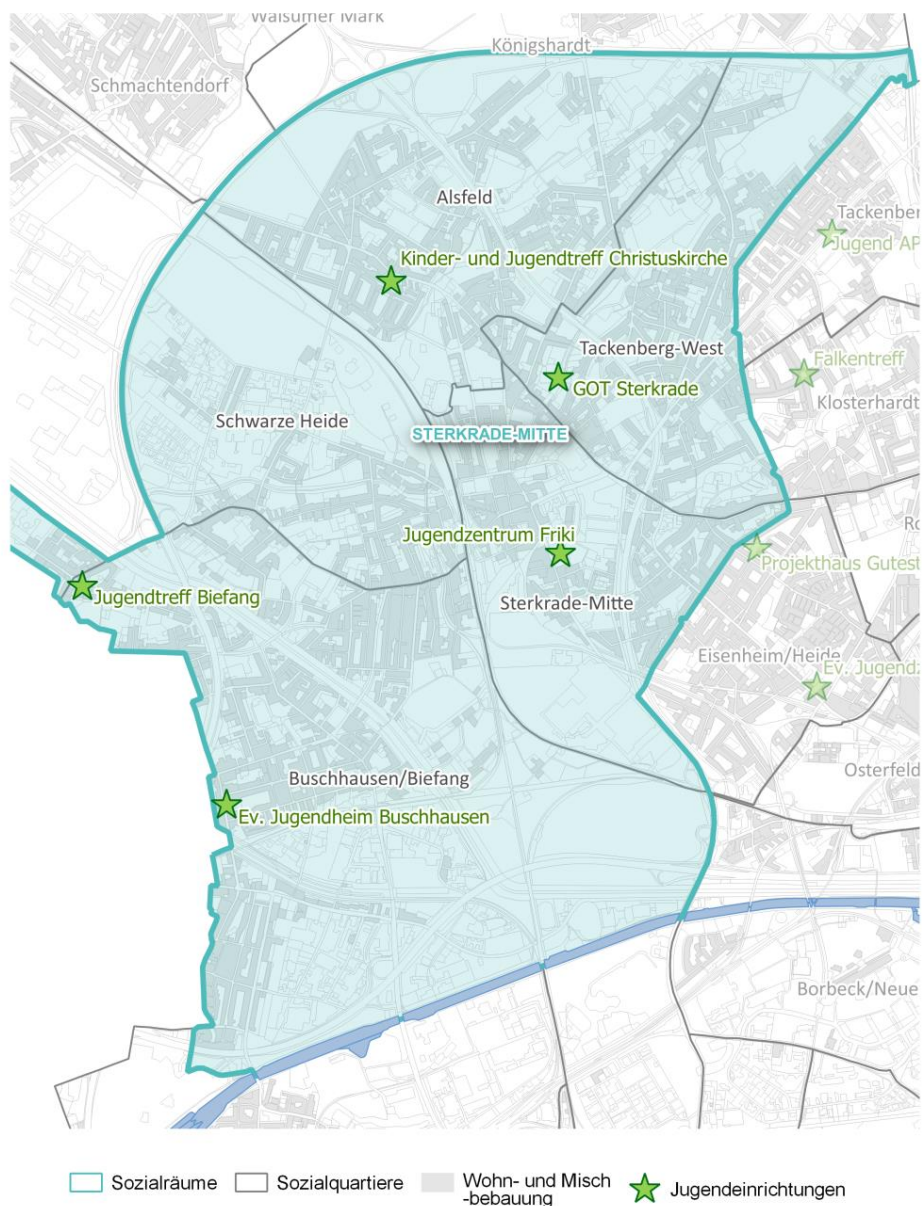
Einwohner*innen insgesamt: 49.072

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 26 Jahren: 9.353 (19,5%)

Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe U 18 bis 2030: -1,7%

Einrichtungen: Ev. Jugendheim Buschhausen, Jugendtreff Biefang, Jugendzentrum Friki, Kinder- und Jugendtreff Christuskirche, GOT Sterkrade

Sozialindex:
Buschhausen/Biefang: Mittel & Stabil
Sterkrade-Mitte: Mittel & Stabil
Alsfeld: Mittel & Stabil
Tackenberg-West: Hoch & Stabil
Schwarze Heide: Mittel & Stabil



Sozialraumanalyse

Die Stadt Oberhausen ist nicht aus einem zentralen Kern gewachsen, sondern hat neben der Innenstadt bzw. Alt-Oberhausen zwei weitere kleine Stadtzentren in Sterkrade und Osterfeld. Soziale Grenzen, wie Bahngleise, Autobahnen und Gewässer, wie der Rhein-Herne-Kanal trennen diese drei Bezirke voneinander. Einrichtungen jenseits solcher sozialer Grenzen werden seltener in Anspruch genommen. Dies zeigt sich bspw. bei der Schulwahl: Kinder und Jugendliche aus Alt-Oberhausen besuchen seltener Schulen in Sterkrade oder Osterfeld, ebenso besuchen Schüler*innen aus den beiden nördlichen Bezirken Oberhausens seltener Schulen südlich des Kanals.

Der Sozialraum *Sterkrade-Mitte* teilt sich in insgesamt 5 Sozialquartiere: *Sterkrade-Mitte*, *Buschhausen/Biefang*, *Alsfeld*, *Tackenberg-West* und *Schwarze Heide*. Im Westen grenzt der Sozialraum an *Duisburg*, im Norden an die Sozialquartiere *Holten/Barmingholten*, *Schmachtendorf* und *Königshardt*, im Osten an den Sozialraum *Osterfeld*. Während die Sozialquartiere in *Sterkrade-Nord* durch die Autobahnen 2 und 3 abgegrenzt werden, gehen die Wohnsiedlungen in *Tackenberg-West* und *Sterkrade-Mitte* fließend in die Sozialquartiere Osterfelds über. In der Sozialraumanalyse hebt sich besonders *Sterkrade-Mitte* von den übrigen Sozialquartieren ab. Es umfasst u.a. das Gebiet der *Sterkrader Innenstadt*.

Zum Stichtag 31.12.2018 leben im Sozialraum Sterkrade-Mitte insgesamt 48.072 **Einwohner*innen**. Das größte Sozialquartier im Sozialraum Sterkrade-Mitte ist Buschhausen/Biefang mit über 13.200 Einwohner*innen. Das kleinste Sozialquartier ist Schwarze Heide mit über 5.300 Einwohner*innen

Sterkrade-Mitte ist der bevölkerungsreichste Sozialraum mit der entsprechend größten Anzahl von 9.353 **Jugendlichen zwischen 6 und 26 Jahren**. Im Vergleich zu den anderen Sozialräumen machen sie hier jedoch einen geringeren Bevölkerungsanteil von 19,5 Prozent aus, der nur in Sterkrade-Nord noch geringer ist.

Die **Bevölkerungsprognose** des Bereiches Statistik der Stadt Oberhausen rechnet im Sozialraum Sterkrade-Nord mit einem deutlichen Bevölkerungsrückgang von -5,1 Prozent bis 2030. In der Gruppe der Unter-18-Jährigen wird mit einem Rückgang um -1,7 Prozent kalkuliert, was rund 120 Kindern entspricht.

Der **Jugendquotient** im Sozialraum Sterkrade-Mitte zeigt seit 2015 eine leichte Steigung von vormals 23 auf 24 Prozent in 2018. Der Sozialraum ist insgesamt unterdurchschnittlich familiengeprägt. Die Werte innerhalb des Sozialraums reichen jedoch von rund 21 Prozent in Buschhausen/Biefang bis über 26 Prozent im Sozialquartier Sterkrade-Mitte.

Der Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Begleitung von Jugendlichen am Übergang von der Schule in die Ausbildung, den Beruf oder das Studium bzw. zur Arbeitsmarktintegration ist in Sterkrade-Mitte eher gering. Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** ist in allen Sozialquartieren außer Sterkrade-Mitte, wo sie mit 4,5 Prozent leicht über dem stadtweiten Durchschnitt liegt, unauffällig.

Familiäre und finanzielle Unterstützungsbedarfe spiegeln sich im Sozialraum ebenfalls überwiegend im zentral gelegenen Sozialquartier Sterkrade-Mitte wieder. Der **Anteil der allein-erziehenden Eltern und der großen Familien** ist lediglich hier leicht überdurchschnittlich, Buschhausen/Biefang sticht sogar durch einen besonders geringen Anteil von Familien mit mehr als zwei Kindern hervor. Auch die **SGB-II-Quote der Familien** liegt lediglich im Sozial-

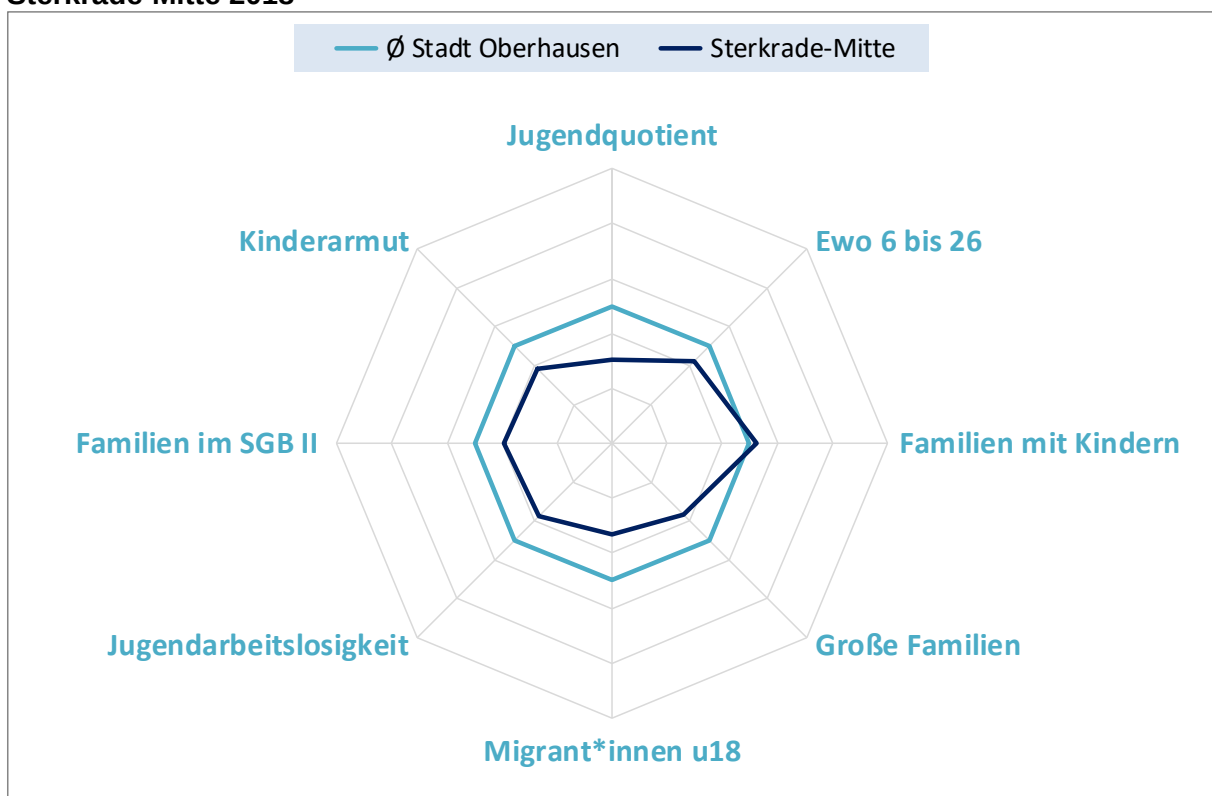
quartier Sterkrade-Mitte leicht über dem Durchschnitt. Anders verhält es sich hingegen bei der Abhängigkeit der **Alleinerziehenden von Transferleistungen nach dem SGB-II**: Hier liegen die Anteile in Schwarze Heide leicht über denen im Sozialquartier Sterkrade-Mitte.

Mehr als ein Drittel der **Kinder unter 15 Jahren**, die im Sozialquartier Sterkrade-Mitte leben, empfangen Transferleistungen nach dem SGB II. Sie gelten somit gemäß der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als relativ arm und haben bereits Erfahrungen mit Armut und einschneidenden Entbehrungen gemacht. Im restlichen Sozialraum liegt der Wert hingegen deutlich unter dem städtischen Durchschnitt.

Die durchschnittliche **Wohnfläche pro Person** liegt im Sozialraum bei 42 m² pro Person und damit in allen Sozialquartieren im städtischen Durchschnitt. Besonders im innenstädtischen Bereich von Sterkrade-Mitte kann aufgrund der dichteren Wohnbebauung jedoch angenommen werden, dass Jugendliche hier stärker auf Freiräume außerhalb angewiesen sind, wo sie Freunde treffen können.

Etwas weniger als ein Drittel der Einwohner*innen im Sozialquartier Sterkrade-Mitte haben einen **Migrationshintergrund** und auch in Schwarze Heide liegt der Anteil knapp über 30 Prozent. In der Gesamtstadt ist es etwa ein Viertel. Alle anderen Sozialquartiere im Sozialraum Sterkrade-Mitte liegen teils deutlich unter dem stadtweiten Durchschnitt. Betrachtet man nur die **Kinder unter 18 Jahren** im Sozialquartier Sterkrade-Mitte und auch in Schwarze Heide, hat etwa die Hälfte der Kinder und Jugendlichen einen Migrationshintergrund. Im Vergleich dazu haben nur 12 bzw. 18 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Sterkrade-Mitte und Schwarze Heide **keine deutsche Staatsbürgerschaft**.

Abbildung 4: Standardisierte Kernindikatorenwerte im Sozialraum Oberhausen-Sterkrade-Mitte 2018



Quelle: Stadt Oberhausen, Bereich 4-5 Statistik; Einwohnermelderegister der Stadt Oberhausen und Bundesagentur für Arbeit. (Stichtag 31.12.2018) Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung

Im Rahmen des im Kapitel 2 beschriebenen Beteiligungsverfahrens wurden im Workshop Nord für den Sozialraum Oberhausen Sterkrade Mitte die dort benannten Fragestellungen erörtert. Diese werden mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Darstellung der Sozialraumanalyse abgeglichen und im Folgenden in entsprechende strategische Handlungsempfehlung formuliert.

Im Sozialraum Sterkrade Mitte ist die generelle Perspektive der OKJA zu klären und verlässlich zu installieren.

Um Perspektiv- und Antriebslosigkeit vermeiden zu können, sind offene Angebote der kontinuierlichen Beziehungs- und Bindungsarbeit zwingend erforderlich. Diese setzen ein konstantes Konzept für die OKJA im Sozialraum voraus.

Auf Grund von hoher alltäglicher schulischer Taktung, ist die Schaffung von Freiräumen für Kinder und Jugendliche unabdingbar, um dem Ruhebedürfnis nachkommen zu können.

2.4.5 OBERHAUSEN STERKRADE-NORD

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

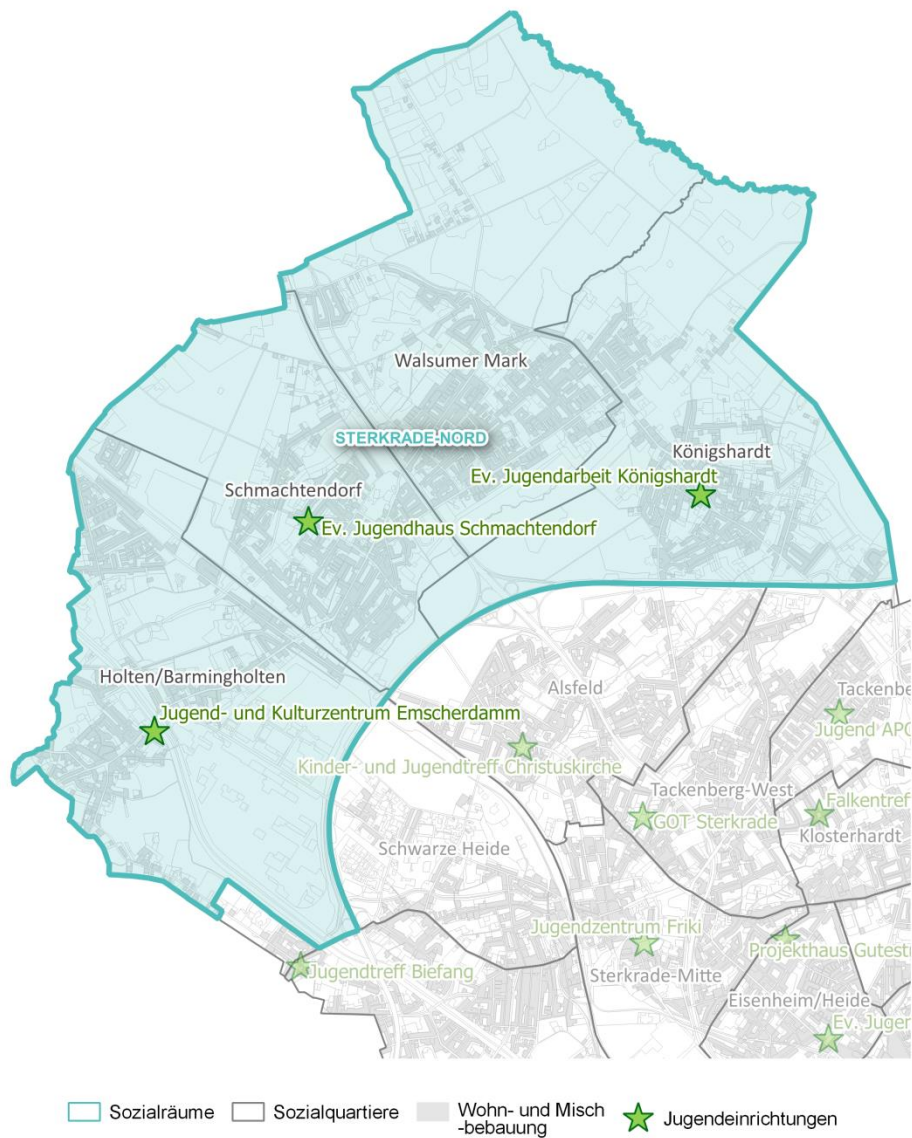
Einwohner*innen insgesamt: 33.311

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 26 Jahren: 6.309 (18,9%)

Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe U 18 bis 2030: -4,8%

Einrichtungen: Jugend- und Kulturzentrum emscherdamm, Ev. Jugendhaus Schmachtendorf, Ev. Jugendarbeit Königshardt Freiraum

Sozialindex:
Holten/Barmingholten: Hoch & Positiv
Schmachtendorf: Hoch & Positiv
Walsumer Mark: Hoch & Stabil
Königshardt: Hoch & Stabil



Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung.
Quellen: Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie
Kartengrundlage: Flächennutzungskartierung des Regionalverband Ruhr, Essen, Team Luftbild und Geoinformationssysteme
(Stand 2015)

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Sterkrade-Nord* liegt ganz im Norden von Oberhausen und grenzt an *Bottrop* und *Dinslaken*. Der Sozialraum teilt sich in insgesamt 4 Sozialquartiere: *Holten/Barmingholten*, *Schmachtendorf*, *Walsumer Mark* und *Königshardt*. Südlich der Autobahnen 2 und 3 grenzen die Sozialquartiere *Schwarze-Heide*, *Alsfeld* und *Tackenberg-West* an den Sozialraum *Sterkrade-Nord*.

Sterkrade-Nord hebt sich durch seine überwiegend homogene Sozialstruktur von den übrigen Sozialräumen ab. Durch einige Einrichtungen, wie bspw. das Friedensdorf in Walsumer Mark oder die Gemeinschaftsunterkunft an der Bahnstraße in Holten/Barmingholten werden einzelne Indikatoren, wie bspw. der Anteil der Einwohner*innen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit in diesen Gebieten beeinflusst. Aus diesen sind jedoch nur bedingt Handlungsbedarfe für die OKJA im Sozialquartier abzuleiten.

Zum Stichtag 31.12.2018 leben im Sozialraum Sterkrade-Nord insgesamt 33.311 **Einwohner*innen**. Bis 2030 ist gemäß der **Bevölkerungsprognose** des Bereiches Statistik der Stadt Oberhausen mit einem Bevölkerungsrückgang um -6,5 Prozent zu rechnen. **Jugendliche zwischen 6 und 26 Jahren** machen mit einer Anzahl von 6.309 Personen einen Bevölkerungsanteil von rund 19 Prozent aus. Stadtweit ist dies der geringste Anteil, die absolute Zahl der Jugendlichen ist jedoch in Mitte/Styrum geringer. Die Bevölkerungsprognose geht auch bei den unter-18-Jährigen von einer sinkenden Anzahl bis 2030 um -4,8 Prozent aus. Dies entspricht rund 250 Kindern.

Die vier Sozialquartiere in Sterkrade-Nord sind mit ca. 7.000 bis 9.000 Einwohner*innen alle ähnlich groß. Die Familienprägung ist jedoch in allen Sozialquartieren unterschiedlich. So liegt der **Jugendquotient** mit einem Wert von 23 Prozent in Königshardt bspw. deutlich unter dem städtischen Durchschnitt, während der in Holten/Barmingholten oder Walsumer Mark mit 27 bzw. 28 Prozent überdurchschnittlich ist. Der erhöhte Jugendquotient in Walsumer Mark lässt sich vermutlich auf das Friedensdorf zurückführen, da der Anteil der Familienhaushalte ähnlich hoch ist, wie in Schmachtdorf. In Holten/Barmingholten gehört dieser mit rund 22 hingegen zu den stadtweit höchsten und ist vergleichbar mit Osterfeld-Mitte. In Königshardt hingegen weist der **Familienanteil** von rund 18 Prozent, ebenso wie der geringe Jugendquotient auf eine geringe Familienprägung hin.

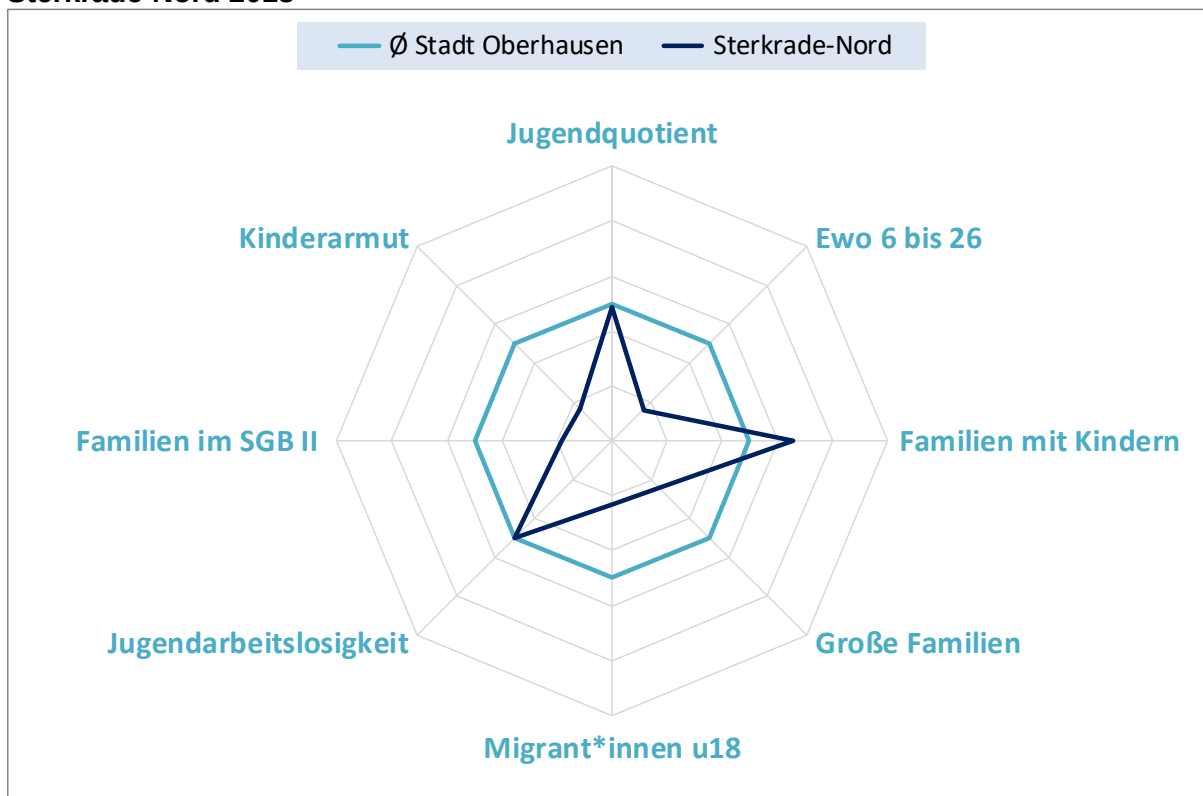
Die **Quote der arbeitslosen Jugendlichen** ist in drei der vier Sozialquartiere in Sterkrade-Nord so gering, dass die Daten von der Bundesagentur für Arbeit zensiert wurden. Dies bedeutet, dass in Königshardt, Walsumer Mark und Schmachtdorf jeweils weniger als 10 Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren als arbeitslos gemeldet sind. Für Holten/Barmingholten wird ein Anteil arbeitsloser Jugendlicher ausgegeben. Dieser ist mit rund 2 Prozent jedoch stadtweit der geringste.

Auch familiäre und finanzielle Unterstützungsbedarfe sind in Sterkrade-Nord kein zentrales Thema, wie in anderen Stadtgebieten. Der **Anteil der Alleinerziehenden** ist mit 12 Prozent in Königshardt und 13 Prozent in Walsumer Mark mit Abstand der geringste unter allen Oberhausener Sozialquartieren. Auch in Schmachtdorf und Holten/Barmingholten liegen die Anteile noch unter dem städtischen Durchschnitt. Das **Armutsrisiko für Alleinerziehende und Familien sowie Kindern unter 15 Jahren** ist in allen vier Sozialquartieren in Sterkrade-Nord so gering, wie in sonst keinem. Die **SGB-II-Quoten** sind für alle drei Gruppen stadtweit die geringsten.

Die Durchschnittliche **Wohnfläche pro Person** liegt im Sozialraum Sterkrade-Nord bei über 46 m² pro Person und damit über dem städtischen Durchschnitt. Königshardt und Walsumer Mark erzielen die stadtweit höchsten Werte von bis zu 49m².

Migration und Integration spielen in Sterkrade-Nord auch weniger flächendeckend als punktuell eine Rolle. Der **Anteil der Einwohner*innen mit Migrationshintergrund** ist in allen Sozialquartieren in Sterkrade-Nord weit unterdurchschnittlich. Dies gilt ebenfalls für den **Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund**. Auch der **Anteil der nicht-deutschen Bevölkerung** liegt trotz der in Holten/Barmingholten verorteten Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende mit 10 Prozent deutlich unter dem stadtweiten Durchschnitt, in Königshardt sind es sogar nur 4 Prozent. In der Altersgruppe der Unter-18-Jährigen fällt zwar der Anteil der nichtdeutschen Kinder in Walsumer Mark auf, dieser kann jedoch auf das dortige Friedensdorf zurückgeführt werden.

Abbildung 5: Standardisierte Kernindikatorenwerte im Sozialraum Oberhausen-Sterkrade-Nord 2018



Quelle: Stadt Oberhausen, Bereich 4-5 Statistik; Einwohnermelderegister der Stadt Oberhausen und Bundesagentur für Arbeit. (Stichtag 31.12.2018) Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung

Im Rahmen des im Kapitel 2 beschriebenen Beteiligungsverfahrens wurden im Workshop Nord für den Sozialraum Oberhausen Sterkrade Nord die dort benannten Fragestellungen erörtert. Diese werden mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Darstellung der Sozialraumanalyse abgeglichen und im Folgenden in entsprechende strategische Handlungsempfehlung formuliert.

Um bedarfsgerechte kulturelle und offene Angebote zu gestalten ist eine Intensivierung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich.

Freiflächen zur sportlichen Nutzung sind äußerst wichtig, um dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen nach offenen, gesundheitspräventiven Angeboten im Sozialraum gerecht zu werden. Hierzu ist eine Bereitstellung von Flächen unabdingbar.

2.4.6 OBERHAUSEN OSTERFELD

Die wichtigsten Daten auf einem Blick

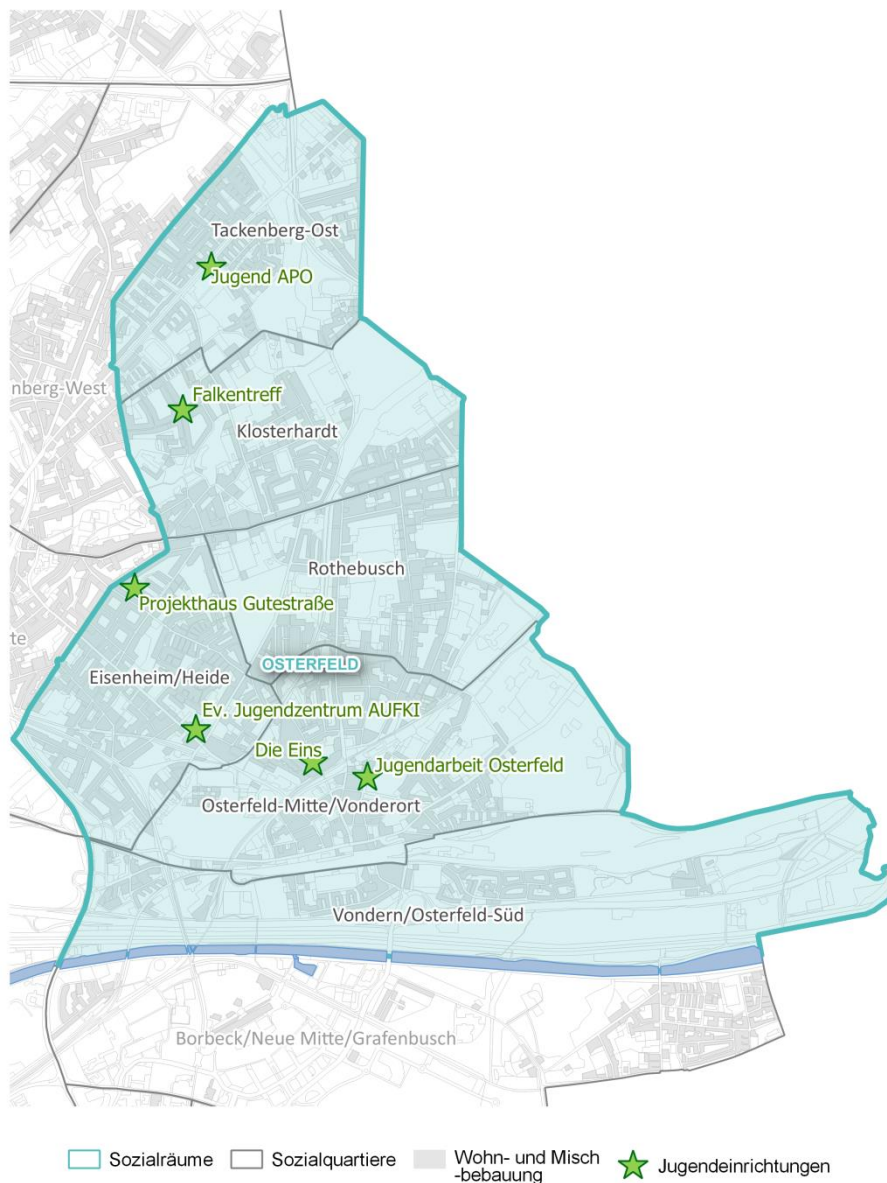
Einwohner*innen insgesamt: 37.908 (2018)

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 26 Jahren: 8.076 (21,3%)

Bevölkerungsentwicklung der Altersgruppe U 18 bis 2030: +0,5%

Einrichtungen: Jugendarbeit Osterfeld, Die Eins, Ev. Jugendzentrum AUFKI, Projekthaus Gutestraße, Falkentreff, Jugend APO

Sozialindex:
Osterfeld-Mitte/Vonderort: Niedrig & Stabil
Vondern/Osterfeld-Süd: Mittel & Positiv
Eisenheim/Heide: Mittel & Positiv
Rothebusch: Mittel & Stabil
Klosterhardt: Hoch & Stabil
Tackenberg-Ost: Mittel & Positiv



Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung.
Quellen: Bereich 3-1 Kinder, Jugend und Familie
Kartengrundlage: Flächennutzungskartierung des Regionalverband Ruhr, Essen, Team Luftbild und Geoinformationssysteme
(Stand 2015)

Sozialraumanalyse

Der Sozialraum *Osterfeld* umfasst den gesamten Bezirk Osterfeld und teilt sich in insgesamt sechs Sozialquartiere: *Vondern/Osterfeld-Süd*, *Osterfeld-Mitte/Vonderort*, *Eisenheim/Heide*, *Rot-hebusch*, *Klosterhardt* und *Tackenberg-Ost*. Der Sozialraum grenzt an die Nachbarstadt *Bottrop* sowie an die Sozialquartiere *Tackenberg-West* und *Sterkrade-Mitte*. Hier verlaufen die Sozialraumgrenzen mitten durch Wohngebiete. Ebenfalls angrenzend liegt das Sozialquartier *Buschhause/Biefang*, jedoch liegen zwischen den Siedlungsgebieten Buschhausen/Biefang und Osterfeld größere Grün- und Gewerbeflächen. Ebenso wird Alt-Oberhausen durch den Rhein-Herne-Kanal, die Emscher und die Autobahn 42 von Osterfeld abgegrenzt.

Zum Stichtag 31.12.2018 leben insgesamt 37.908 **Einwohner*innen** im Sozialraum Osterfeld. Gemessen an der Bevölkerungszahl ist Osterfeld nach Sterkrade-Mitte der zweitgrößte Sozialraum Oberhausens. Laut **Bevölkerungsprognose** des Bereiches Statistik der Stadt Oberhausen ist in den nächsten Jahren mit einem Bevölkerungsrückgang von -1,7 Prozent bis 2030 zu rechnen. Bis 2014 sind die Zahlen der Unter-18-Jährigen in Osterfeld auffällig gesunken, seitdem aber leicht gestiegen. Bis 2030 wird in der Gruppe der unter-18-Jährigen mit einem Zuwachs um 0,5 Prozent gerechnet.

Das größte Sozialquartier in Osterfeld ist Osterfeld-Mitte/Vonderort mit rund 10.700 Einwohner*innen. Das Sozialquartier bildet den Stadtkern von Osterfeld mit entsprechend typischen Eigenschaften von Innenstädten, wie bspw. dichter Wohnbebauung und wenigen Grünflächen, die als Bewegungs- und Erholungsräume genutzt werden können. Südlich von Osterfeld-Mitte/Vonderort liegt das stadtweit kleinste Sozialquartier Vondern/Osterfeld-Süd mit rund 2.800 Einwohner*innen.

Die insgesamt 8.076 **Jugendlichen zwischen 6 und 26 Jahren** im Sozialraum machen einen Bevölkerungsanteil von 21,3 Prozent aus, ähnlich wie in Alstaden/Lirich und Oberhausen-Mitte/Styrum. Osterfeld ist besonders im Zentrum und südlich davon sehr familiengeprägt. Der stadtweit vierthöchste **Jugendquotient** in Osterfeld-Mitte/Vonderort weist darauf hin, dass das Sozialquartier nicht nur eines der größten, sondern auch ein junges Sozialquartier ist: So kommen auf 100 Erwachsene im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 65 Jahren rund 30 minderjährige Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. In den übrigen Sozialquartieren des Sozialraums ist der Jugendquotient durchschnittlich bis unterdurchschnittlich. In Osterfeld-Mitte/Vonderort wachsen in mehr als einem Fünftel der Haushalte Kinder unter 18 Jahren auf. In Vondern/Osterfeld-Süd sind die Anteile noch etwas höher. Beide Sozialquartiere gehören zu den Gebieten mit der stärksten **Familienprägung**.

Neben einem leicht steigenden Anteil an Kindern und Jugendlichen steigt auch der **Anteil der großen Familien**. So wuchsen in 2018 in über 18 Prozent der Familienhaushalte in Osterfeld-Mitte/Vonderort mehr als zwei Kinder auf, in 2016 waren es noch 16 Prozent. Ebenfalls überdurchschnittlich sind die Anteile großer Familien in Vondern/Osterfeld-Süd und in Tackenberg-Ost. In Rothebusch hingegen sind die Anteile mit rund 9 Prozent gering und vergleichbar mit Sozialquartieren in Sterkrade-Nord. Betrachtet man den steigenden Anteil der minderjährigen Kinder und den stagnierenden Anteil der Familienhaushalte zusammen, zeigt sich, dass immer mehr Kinder in Osterfeld-Mitte/Vonderort in größeren Familien aufwachsen, somit mehr Geschwister haben und ggf. weniger Raum für sich, wie bspw. ein eigenes Zimmer oder Platz um sich ungestört mit Freunden zu verabreden.

Der Sozialraum Osterfeld bietet den Einwohner*innen die stadtweit geringste **Wohnfläche pro Person**. Mit Ausnahme von Klosterhardt liegt die durchschnittliche Wohnfläche je Per-

son in m² in allen Sozialquartieren unter dem städtischen Durchschnitt. Tackenberg-Ost gehört mit Lirich-Süd zu den Sozialquartieren mit den geringsten Werten und auch in Osterfeld-Mitte/Vonderort steht den Menschen noch weniger Wohnfläche zu, als in der Innenstadt.

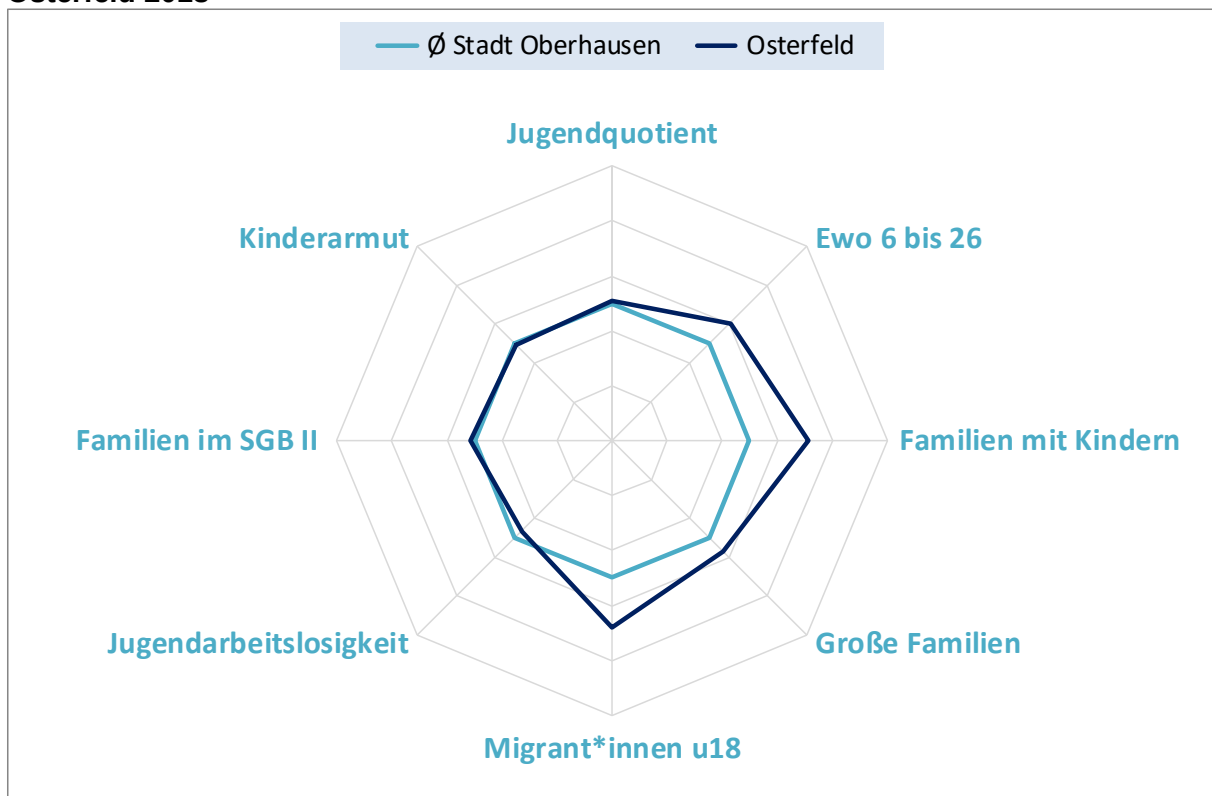
Auch transferleistungsabhängige Familien können sich, im Vergleich zu Haushalten mit gesicherter Einkommenssituation, seltener Wohnungen leisten, in denen jedes Kind ein eigenes Zimmer hat. Armut trifft Familien in Osterfeld-Mitte/Vonderort überdurchschnittlich häufig. Während in der Gesamtstadt rund ein Viertel aller Familienhaushalte auf **Transferleistungen nach dem SGB II** angewiesen sind, sind es hier 39 Prozent. Betrachtet man den **Anteil der SGB-beziehenden Kinder der Unter-15-Jährigen**, beläuft sich ihr Anteil in Osterfeld-Mitte/Vonderort auf rund 45 Prozent, also etwas weniger als die Hälfte aller Kinder im Sozialquartier. Die Kinderarmutsquoten in Tackenberg-Ost und Rothebusch sind mit rund 27 Prozent bzw. 24 Prozent zwar unterdurchschnittlich, dennoch bedeuten sie, dass ein Viertel der dort lebenden Kinder unter 15 Jahren in Abhängigkeit von Transferleistungen aufwächst.

Besonders häufig sind auch Familien mit nur einem Elternteil auf Transferleistungen angewiesen. Der **Anteil der Alleinerziehenden-Haushalte** an allen Familienhaushalten ist mit 29 Prozent in Osterfeld-Mitte/Vonderort ebenfalls überdurchschnittlich und mehr als zwei Drittel von ihnen sind auf **Leistungen nach dem SGB II** angewiesen. In Tackenberg-Ost sind es mit 55 Prozent über die Hälfte der Alleinerziehenden.

Der **Anteil der arbeitslosen Jugendlichen** kann dabei helfen abzuschätzen, wie viele Jugendliche Schwierigkeiten haben, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Nicht alle von ihnen haben einen geringen Bildungsgrad. Aufgrund des Alters zwischen 15 und 25 kann aber angenommen werden, dass nur ein geringer Teil der arbeitslosen Jugendlichen als ausgebildete Fachkräfte oder Akademiker gelten. Jugendeinrichtungen können einen niedrigschwelligen Zugang für sie darstellen und sie auf passende Unterstützungsangebote aufmerksam machen. Die Anteile der arbeitslosen Jugendlichen sind in ganz Oberhausen seit vier Jahren rückläufig und liegen im Sozialraum Osterfeld sogar unter dem stadtweiten Durchschnitt. Jugendarbeitslosigkeit ist dennoch in den Sozialquartieren Osterfeld-Mitte/Vonderort und Rothebusch ein relevantes Thema. Hier liegen die Quoten der arbeitslosen Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren mit rund 5 Prozent leicht über dem städtischen Durchschnitt. In den anderen Sozialquartieren sind die Anteile hingegen unauffällig.

Im Sozialraum Osterfeld ist der **Anteil der Einwohner*innen mit Migrationshintergrund** im Vergleich zur Gesamtstadt überdurchschnittlich. Bei kleinräumiger Betrachtung zeigen sich jedoch einige Sozialquartiere mit deutlich überdurchschnittlichen und einige mit deutlich unterdurchschnittlichen Anteilen. So haben über 45 Prozent der Einwohner*innen in Osterfeld-Mitte/Vonderort einen Migrationshintergrund, in Tackenberg-Ost sind es rund 43 und in Vondern/Osterfeld-Süd 40 Prozent. Nach Lirich-Süd und der Innenstadt erzielt Osterfeld-Mitte/Vonderort von allen Sozialquartieren den dritthöchsten Anteil an Einwohner*innen mit Migrationshintergrund. Betrachtet man die Gruppe der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, beläuft sich der Migrant*innenanteil in Osterfeld-Mitte/Vonderort auf 67 Prozent und in Tackenberg-Ost auf 62 Prozent. Auch in Rothebusch und Vondern/Osterfeld-Süd haben mehr als die Hälfte der **Kinder unter 18 Jahren einen Migrationshintergrund**. Dabei handelt es sich in den meisten Sozialquartieren aber nicht um Kinder ohne deutsche Staatsbürgerschaft. In Tackenberg-Ost, Rothebusch und Vondern/Osterfeld-Süd liegt der Anteil der nichtdeutschen Kinder mit 9 bis 10 Prozent unter dem stadtweiten Durchschnitt. In Osterfeld-Mitte/Vonderort liegt er mit 19 Prozent hingegen deutlich über diesem.

Abbildung 6: Standardisierte Kernindikatorenwerte im Sozialraum Oberhausen-Osterfeld 2018



Quelle: Stadt Oberhausen, Bereich 4-5 Statistik; Einwohnermelderegister der Stadt Oberhausen und Bundesagentur für Arbeit. (Stichtag 31.12.2018) Darstellung: Bereich 3-2 Soziales, Sozialplanung

Im Rahmen des im Kapitel 2 beschriebenen Beteiligungsverfahrens wurden im Workshop Nord für den Sozialraum Oberhausen Osterfeld die dort benannten Fragestellungen erörtert. Diese werden mit den wichtigsten Ergebnissen aus der Darstellung der Sozialraumanalyse abgeglichen und im Folgenden in entsprechende strategische Handlungsempfehlung formuliert.

Es existiert eine multiple Problemlage, vor allem in Osterfeld Mitte, welche eine wesentliche Grundlage für eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Arbeit darstellt. Diesbezüglich ist eine Intensivierung der zielgruppenorientierten Arbeit mit der entsprechenden Entstehung der OKJA für Osterfeld-Mitte (voraussichtliches Bauende 2025) unabdingbar.

Um vorhandene Ressourcen optimal nutzen zu können, ist die Entwicklung der Vernetzungsstrukturen von zentraler Bedeutung. Durch diese werden Angebote unterschiedlicher Institutionen in den Sozialquartieren sichtbar und Kooperationen ausbaubar.

Demokratiebildung und Entwicklung von Akzeptanz und Toleranz sind ein großer Bestandteil der Arbeit, da hier ein Sozialraum mit einer erhöhten Dichte von unterschiedlichen Kulturen, mit unterschiedlichen Herangehensweisen zum gesellschaftlichen Leben miteinander vorliegt.

Freiräume für Kinder und Jugendliche müssen geschaffen werden, um sich in dicht bewohnten Sozialquartieren entfalten zu können.

3 HANDLUNGSFELDER DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

3.1 OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT

3.1.1 EINRICHTUNGEN DER OKJA

Gemäß § 11 SGB VIII sind Kindern und Jugendlichen zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Einrichtungen der OKJA können hier auf die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen flexibel reagieren und ihnen die Möglichkeit zur Gestaltung geben. Die Förderung auf Grundlage von nonformaler Bildung steht im Mittelpunkt zur kontinuierlichen Identitätsentwicklung.

In Oberhausen gibt es 37 Einrichtungen (mobile und stationäre) der OKJA. Zwei dieser Einrichtungen befinden sich in städtischer Trägerschaft. Die übrigen Angebote werden von insgesamt acht freien Trägern, anerkannt gem. § 75 SGB VIII, vorgehalten und durch den KJFöP mit Mitteln des Landes und der Stadt Oberhausen finanziert. Ausnahmen bilden hier die Einrichtung no.name, welche bis 2022 ausschließlich eine finanzielle Förderung über den KJFöP des Landes erhält und die Türkische Gemeinde Oberhausen e. V., welche sich über Eigen- und Projektmittel finanziert. Bei der Türkischen Gemeinde handelt es sich um einen interkulturellen Träger. 17 Jugendhäuser befinden sich südlich und 15 nördlich des Rhein-Herne-Kanals. 4 Angebote sind mobil und richten sich an bestimmte Altersgruppen oder sind geschlechtsspezifisch ausgerichtet. Darüber hinaus gibt es das Angebot des Streetworks, das einen deutlichen Milieu-/Cliquenbezug hat. Neben den mobilen Angeboten und Streetwork halten zwei weitere Häuser ein stadtweites Angebot vor. Fünf Häuser bieten ihre pädagogische Arbeit ausschließlich für Jugendliche ab 14 Jahre an. Die stationären Angebote haben unterschiedliche Angebotsstrukturen, die sich nach den Anforderungen des Einzugsgebietes ausrichten. Die Angebotsstrukturen sind zudem abhängig von der Größe und Ausstattung der Häuser sowie der jeweiligen Personalstruktur. Dies wirkt sich auch auf die Öffnungszeiten aus. Die Öffnungszeiten differieren, liegen aber zumeist im Rahmen der Kernöffnungszeiten von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Neben dem Place2Be haben fünf weitere Einrichtungen an einem Wochenendtag außerhalb der Ferien geöffnet.

Grundsätzlich haben die Häuser der OKJA ebenfalls die Aufgabe in ihrem Umfeld aufsuchende Arbeit vorzuhalten und somit vor Ort für die Kinder und Jugendlichen Angebote zu machen. Die aufsuchenden Bereiche der Arbeit müssen beschrieben und im Wirksamkeitsdialog betrachtet werden. Bei kleineren Einrichtungen, mit nur wenig Wochenöffnungszeit, ist zu überlegen, ob an einem Tag der Woche aufsuchende Arbeit vorgehalten wird und die Einrichtung dementsprechend dann geschlossen ist.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Erfassung aller jugendrelevanten Angebote auf einer zentralen Informationsplattform

Ausweitung der aufsuchenden Arbeit der Einrichtungen

3.1.2 MOBILE JUGENDARBEIT/STREETWORK

Die Mobile Jugendarbeit und Streetwork sind eigenständige Arbeitsfelder, welche die spezifische Methoden und Arbeitsprinzipien der pädagogischen Arbeit in einem Handlungskonzept vereinen. Ihre gesetzliche Grundlage finden sie im SGB VIII § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und dem 3. AG-KJHG-KJFöG §§ 12-14, die beschreiben, dass erforderliche Angebotsformate in der Jugendarbeit vorzuhalten sind. Sie sind aufsuchend, niederschwellig und orientieren sich an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Voraussetzungen in der Arbeit vor Ort sind theoretische Grundlagen, vor allem in der Lebenswelt- und der Sozialraumorientierung.

Die Adressaten für die Mobile Jugendarbeit und das Streetwork sind Kinder und Jugendliche, für die ein wichtiger Bestandteil ihrer Lebenswelt die öffentlichen und halböffentlichen Räume darstellen. Ein Fokus liegt hierbei auf denjenigen, die von einrichtungsbezogenen Angeboten nicht erreicht werden oder diese nicht erreichen können. Zusätzlich stehen im besonderen Blick benachteiligte und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgegrenzte, von Ausgrenzung bedrohte, sowie sich selbst ausgrenzende Jugendliche.

Die inhaltlichen Unterschiede von Mobiler Jugendarbeit und Streetwork sind fließend. Sie unterscheiden sich jeweils nach Adressat*innen gem. ihren gesetzlichen Auftrag. Streetwork hat einen deutlichen Milieu-/Cliquenbezug, wogegen die Mobile Jugendarbeit einen stärkeren Bezug zur Gemeinwesenarbeit hat. Mobile Jugendarbeit ist oft ein Jugendzentrum auf Rädern und weist dementsprechend ähnliche Angebotsstrukturen auf.

Grundprinzip der mobilen Arbeit ist, wie in den Jugendzentren, der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen. Nur auf dieser Basis haben (Unterstützungs-)Angebote eine Chance angenommen zu werden:

- Hilfe und Unterstützung bei der Entwicklung von Lebensperspektiven
- Ermittlung fehlender oder unzureichender Angebote und dementsprechende Einflussnahme auf Sozial- und Jugendhilfeplanung
- Erschließung von weiterführenden Hilfesystemen durch Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Stärkung des Selbsthilfepotentials
- Bereitstellung von Ressourcen für die weitere Entwicklung
- Unterstützung bei Problemlagen und Übergabe in vorhandenen Hilffsystemen
- Erschließung des öffentlichen und halböffentlichen Raumes
- Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche (Streetwork ist ein Sprachrohr für die Adressatinnen und Adressaten gegenüber der Gesellschaft)
- Bekanntmachung der Arbeit bei möglichst vielen Menschen im Sozialraum und Werbung für Akzeptanz

In Oberhausen gibt es vier Mobile Angebote der Kinder und Jugendarbeit (Ruhrwerkstatt, CVJM und zwei des Evangelischen Jugendreferats) sowie zwei Streetworker*innen (die Kurbel). Darüber hinaus gibt es das Fanprojekt des CVJM. Die einzelnen Angebote haben unterschiedliche Schwerpunkte für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Medienarbeit und geschlechtsspezifische, aufsuchende Arbeit. Die Arbeit wird in regelmäßigen Sitzungen des FAK Mobile Angebote/Streetwork koordiniert. Hier werden die Einsätze geplant, um Überschneidungen an neuralgischen Orten zu vermeiden, und auch darüber entschieden, ob konzeptionell eine Zusammenlegung verschiedener Schwerpunkte an einem Ort zeitweise gegeben ist. Der Bedarf an diesen Angeboten ist vor allem im Oberhausener Norden vor-

handen, da hier die Dichte der Einrichtungen der OKJA nicht so groß und flächendeckend ist. Dies erfordert die gezielte Absprache über die Einsatzorte, um mit den vorhandenen Ressourcen die notwendigen Bedarfe annähernd abdecken zu können.

Streetwork hat einen immer größer werdenden Stellenwert in Oberhausen. Sowohl die Ergebnisse der Jugendbefragung, als auch die Erfahrung der letzten Jahre weisen darauf hin, dass der Bedarf bei Kindern und Jugendlichen sich auf öffentlichen und halböffentlichen Flächen aufzuhalten gestiegen ist. Grundsätzlich bedeutet dies nicht, dass pädagogisches Handeln erforderlich ist, sondern es bedeutet zunächst einmal eine Kontaktaufnahme der Streetworker*innen, mit der Bekanntmachung der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die Zunahme an öffentlichen Treffpunkten von Jugendlichen erwirkt zunehmend Beschwerden der Nachbarschaft. Hier hat Streetwork die Aufgabe für die Jugendlichen parteilich zu vermitteln. Es ist nicht Aufgabe, die Kinder und Jugendlichen zu vertreiben, sondern mit ihnen und wenn möglich der Nachbarschaft, Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Gleichzeitig ist in der aufsuchenden Arbeit zu erkennen, dass der Bedarf an Unterstützungsangeboten bei den Jugendlichen wächst. Wie auch in anderen Kapiteln beschrieben, fehlt es diesen Jugendlichen an Orientierung um für sich eine Lebensperspektive aufzubauen. Hierzu bedarf es einer teilweise intensiven und zeitaufwendigen Unterstützung und Begleitung um den Bedürfnissen der jungen Menschen gerecht zu werden.

Bedingt durch diesen höheren Bedarf an pädagogischen Angeboten auf öffentlichen und halböffentlichen Plätzen, müssen die vorhandenen Mittel zielgerichtet und nachvollziehbar eingesetzt werden. Dies setzt eine genaue Planung sowie bedarfsgerechter konzeptioneller und nicht nur inhaltlicher Fortschreibungen voraus. Bedarfe von Kinder und Jugendlichen entwickeln sich weiter und verändern sich, somit müssen auch die Schwerpunkte der Mobilen Jugendarbeit immer wieder auf Aktualität überprüft werden.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Einrichtung eines mobilen Medienangebotes

Ausweitung der mobilen Einsätze im Oberhausener Norden

Personelle Erweiterung des Streetworks

3.1.3 Ferienangebote

Der Action Guide und die Ferienspiele sind eigenständige Aufgabengebiete eingebettet in die Jugendförderung. Kernaufgabe sind die Förderung der außerschulischen Jugendbildung §11 (3) Nr. 1; die Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit §11 (3) Nr. 2 sowie die Kinder- und Jugenderholung §11 (3) Nr. 5.

Die Ferienspiele decken die verlässliche Betreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien ab. Der Action Guide bietet ein vielfältiges Programm in den Sommer- und Herbstferien sowie verschiedene Ganzjahresprojekte an. Beide Aufgabengebiete offerieren zudem ein umfangreiches Schulungsprogramm.

3.1.3.1 ACTION GUIDE

Ziel des Action Guide ist es junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und diesen mit Spaß und Engagement zu ermöglichen, den eigenen Horizont zu erweitern und über sich selbst hinauszuwachsen. Sie sollen sich ihr eigenes Freizeitprogramm, orientiert an eigenen Interessen und Bedürfnissen, eigenständig zusammenstellen. Sie erhalten außerdem die Möglichkeit aktiv am Programm mitzuwirken. Der Action Guide beinhaltet sowohl konsumierende als auch agierende Elemente. Er ist ein dynamisches Programm, seine Stärke liegt in der flexiblen Ausgestaltung, immer nah an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen.

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zwischen zehn und zwanzig Jahren. Darüber hinaus werden einige Projekte sowohl für jüngere Kinder als auch generationsübergreifend angeboten. Grundsätzlich sind alle Angebote inklusiv. Inklusiv wird hier analog der Definition der UNESCO-Kommission: „Inklusion im Bildungsbereich bedeutet, dass allen Menschen die gleichen Möglichkeiten offen stehen, an qualitativ hochwertiger Bildung teilzuhaben und ihre Potenziale zu entwickeln, unabhängig von besonderen Lernbedürfnissen, Geschlecht, sozialen und ökonomischen Voraussetzungen.“¹⁶ angewandt.

Die Entgelte zur Teilnahme am Action Guide sind geregelt in der Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide der Stadt Oberhausen vom 18. Februar 2019¹⁷.

Zu den Aufgaben des Action Guides gehören:

- Evaluierung der Interessen von Kindern und Jugendlichen (z.B. durch Befragungen, Recherche im Internet, Auswertung der Wunschbox, etc.)
- Akquirierung von Kooperationspartner*innen (Künstlern*innen, Sportlern*innen, Institutionen, Vereinen und Trägern der OKJA) zur Durchführung von Projekten und Workshops - auch junge Menschen können eigenverantwortlich Projekte anbieten oder unter Anleitung Touren durchführen
- Moderation von Informationstreffen und Reflexionsrunden
- Betreuung und Begleitung der Kooperationspartner*innen
- Planung von Touren
- Organisieren von Räumlichkeiten und Referent*innen
- Durchführung eigener Projekte
- Durchführung von Multiplikatorenschulungen und Seminaren
- Netzwerkarbeit

Aus allen diesen Punkten ergibt sich ein umfangreiches Programmheft zur individuellen Gestaltung der Sommer- und Herbstferien. Projekte und Touren können auf allen Bereichen der Lebenswelt der jungen Menschen basieren: Kunst, Kultur, Sport, Politik, Umwelt, Spaß, analoge und digitale Medien, Gesundheit, Handwerk, Naturwissenschaft und vieles mehr. Lebenswelten sind vielfältig und dieses soll sich im Programm widerspiegeln.

Für 2020 konnte ein Heft mit 140 Projekten/Touren erstellt werden, 1.700 Plätze wurden vorbehalten. Rund 300 Teamer*innen und Kooperationspartner*innen wurden für die Betreuung eingeplant.

¹⁶ Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK), Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik 3. erweiterte Auflage, Bonn, 2014, S. 9

¹⁷ Drucksache B/16/4336-01

Der Betreuungsschlüssel beträgt beim Action Guide 1:5.

Im Rahmen des Action Guide wird es immer schwieriger Ehrenamtler*innen und Vereine zu einer Kooperation mit geringer Aufwandsentschädigung zu gewinnen. Gerade in den Ferien haben die Vereine selbst Personalnot. Gleichzeitig können auch professionelle Kooperationspartner*innen (z.B. Künstler) aufgrund von Zeitmangel nicht im gewünschten Maße geschult werden.

Ganzjahres Angebote

Der Action Guide bietet ganzjährig Projekte zur analogen und digitalen Medienwelt in Kooperation mit der Jugendpflege an. Auch hier steht die Prämisse der Ausrichtung an der Lebenswelt der jungen Menschen im Vordergrund, trotzdem wird hier zusätzlich der Horizont der jungen Menschen im Bereich analoger und digitaler Medien erweitert und die Medienkompetenz erhöht. Das Konzept liegt federführend im Bereich der Jugendpflege (Schwerpunkt Medienarbeit).

3.1.3.2 FERIENSPIELE

Die Ferienspiele sind ein verlässliches Betreuungsangebot für Kinder von sechs bis zwölf Jahren in den Oster-, Sommer- und Herbstferien. Sie finden an festen Standorten statt, die sich in den Räumen von Schulen, Offenen Ganztagen und in Jugendzentren befinden. Es werden verschiedenen Betreuungszeiten angeboten, zu denen teilweise ein Mittagessen dazu gebucht werden kann. Die Entgelte zu den Ferienspielen sind in der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferienspiele der Stadt Oberhausen vom 12.09.2019“¹⁸ geregelt.

Für die Kinder des Offen Ganztags besteht die Möglichkeit der Vorabanmeldung mit Platzgarantie am Wunschstandort innerhalb vorgegebener Fristen.

Zusätzlich können Kinder, die sich im Übergang von Kita zur Schule befinden an den Ferienspielen in den Sommerferien teilnehmen, wenn sie noch keine sechs Jahre alt sind.

Aufgrund der Teilnehmerzahlen aus dem Jahr 2019 wurden für das Jahr 2020 die Ferienspiele in folgendem Umfang geplant:

Ostern:	9 Standorte	610 Plätze
Sommer 1. Hälfte:	15 Standorte	1230 Plätze
Sommer 2. Hälfte:	8 Standorte	745 Plätze
Herbst:	9 Standorte	645 Plätze

Zur Kernaufgabe der Ferienspiele gehört die verlässliche Betreuung in den verschiedenen Ferienzeiten. Diese wird durch ein abwechslungsreiches Programm in den Bereichen Spiel, Sport und Kreativität an den einzelnen Standorten gewährleistet, das den teilnehmenden Kindern die Möglichkeiten gibt, neue Erfahrungen zu machen. Durch das Angebot verschiedener Workshops oder der Wahl des freien Spiels, wird den Kindern die Chance gegeben ihr Programm aktiv zu gestalten.

¹⁸ Drucksache: B/16/4349-01

Seit 2011 wird Kindern mit Behinderungen die Teilnahme an den Ferienspielen ermöglicht. Dabei sind durch die baulichen Gegebenheiten der genutzten Standorte Grenzen gesetzt. Nicht jeder Standort ist barrierefrei oder verfügt beispielsweise über die Möglichkeiten pflegerisch tätig zu werden. Durch die Ferienspiele wird ein Teil der Kosten der benötigten Integrationshelfer*innen übernommen. Je nach Entwicklungsstand können nach Einzelfallentscheidung auch Kinder teilnehmen, die älter als zwölf Jahre sind.

Teamer*innen

Die Arbeit an den Standorten wird überwiegend von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geleistet, die durch erfahrene Mitarbeiter*innen angeleitet werden. Für viele der Teamer*innen ist es die erste Erfahrung im Umgang mit Kindern und setzt ein hohes Maß an sozialem Engagement voraus.

Um den vielfältigen Aufgaben, zu denen unter anderem die Vorbereitung von Workshops zu den Themen Basteln, Spiel-, Sport-, Back- und Kochangeboten gehören, bei den Ferienspielen gerecht zu werden, müssen die Teamer*innen in umfangreichen Schulungen vorbereitet werden. Zu den Inhalten der Grundschulung gehören die Themen Aufsichtspflicht, pädagogische Grundkenntnisse sowie eine Auswahl an Gruppenspielen. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Schulungen wird weiter angestrebt, um die geringer werdenden Vorkenntnisse der Teamer*innen zu kompensieren.

Der Betreuungsschlüssel an den Ferienspielstandorten beträgt 1:8 plus Leitung.

Für einen reibungslosen Ablauf der Ferienspiele im oben genannten Umfang werden ca. 230 Teamer*innen benötigt, wenn einzelne Teamer in verschiedenen Ferienzeiten tätig werden. In den letzten Jahren wurde es zunehmend schwerer entsprechend viele junge Menschen für die Ferienspiele zu aktivieren. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Durch frühe Ferientermine befinden sich Studenten noch im Semester und in Prüfungszeiten. Viele Firmen starten mit ihren Ausbildungsgängen am 1. August. Zudem gibt es viele Angebote an Ferienjobs, die besser bezahlt werden. Die Teilnahme an den Ferienspielen gilt als Ehrenamt. In der Jugendarbeit ist ein genereller Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit festzustellen. Aus dieser Gruppe rekrutierten sich in der Vergangenheit viele der Teamer der Ferienspiele.

3.1.3.3 JUGENDLEITERCARD-AUSBILDUNG

Damit eine hochwertige und pädagogisch fundierte Begleitung der Projekte und Touren gewährleistet ist, wird jungen Menschen und den Kooperationspartnern*innen die Möglichkeit zur Aus- und Weiterbildung kostenfrei angeboten. Einmal jährlich findet die Jugendleitercard-Ausbildung (JuLeiCa-Ausbildung) gemäß den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen statt¹⁹. Der modulare Aufbau ermöglicht auch eine Vertiefung in einzelnen Teilbereichen. Folgende Module werden u.a. angeboten: Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit, Aufsichtspflicht, Kindeswohl, Gruppendynamik, Führung, Projektplanung, Spielpädagogik, Methodentraining, Inklusion und Genderarbeit. In Kooperation mit der Jugendpflege werden u.a. angeboten: Gewaltprävention und Medienkompetenz.

¹⁹ Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juni 2019

Zusätzlich werden jährlich wechselnde Seminare angeboten. Diese Seminare sind offen für Teilnehmer*innen, die ehrenamtlich bei anderen Trägern tätig sind. Zurzeit bietet der Action Guide die einzige Möglichkeit in Oberhausen an solchen Schulungen teilzunehmen.

Außerhalb der JuLeiCa-Ausbildung wird den Teamer*innen der Ferienspiele ein eigenständiges Schulungsprogramm angeboten, das sich an den Richtlinien der JuLeiCa Ausbildung orientiert und weitergehende Praxiserfahrungen ermöglicht. Teilnehmende der JuLeiCa-Ausbildung müssen bei den Ferienspielen keine Grundschulung mehr absolvieren.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Rückführung des verlässlichen Betreuungsangebotes in den Ferienzeiten in den Verantwortungsbereich des Offenen Ganztags

Fusion des Action Guides und der Ferienspiele zu neuem Angebot mit verlässlichen und interessenorientierten Elementen

Erstellung einer neuen gemeinsamen digitalen Plattform der Ferien- und Freizeitangebote der Stadt Oberhausen (gemeinsamer Internetauftritt und Buchungsportal)

Ausbau der Zusammenarbeit mit den anerkannten Trägern der OKJA

Akquirierung junger Menschen für die Mitarbeit bei den Ferienangeboten

Ausbau der Qualifizierung von Mitarbeiter*innen der Ferienangebote, des Offenen Ganztags, der OKJA, u.a. durch Ausbildung im Rahmen der JuLeiCa-Schulung

3.1.4 JUGENDPFLEGE

Die grundsätzlichen Aufgaben der Jugendpflege werden in den §§ 11 bis 14 SGB VIII benannt. Hierzu gehören die außerschulische Bildung, die Fachberatung der Träger der OKJA, die Jugendsozialarbeit, die Förderung der Jugendvereine und –verbände und der präventive und institutionelle Kinder- und Jugendschutz. Die Analyse und Bearbeitung inhaltlicher Fragestellungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie jugendspezifischer und jugendkultureller Entwicklungen sind ein zentraler Bestandteil, um bedarfsgerechte Angebote zu initiieren und zu verstetigen. Ressourcenorientiertes Arbeiten durch Kooperation und Vernetzung werden durch die Jugendpflege gefördert.

Die Jugendpflege ist in Oberhausen durch unterschiedliche Schwerpunkte, die im Folgenden erläutert werden, definiert.

3.1.4.1 JUGENDMEDIENARBEIT

Im Sinne des Befähigungsansatzes der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, §§ 11-14) nimmt die Jugendmedienarbeit sowohl die Potentiale als auch die Herausforderungen von Medien für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick und erarbeitet kultur- und medienpädagogische Angebote, die junge Menschen bei der Entwicklung von Eigen- und sozialer Mitverantwortlichkeit fördern. Die Aufgabe der kommunalen kultur- und medienpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit ist dabei, entsprechende Rahmenbedingungen, Bildungsräume und Bildungsgelegenheiten im lokalen Kontext zu schaffen, welche Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung der dafür notwendigen Kompetenzen unterstützen. Medienbezogene Kinder- und Jugendarbeit ist kein klar umrissener konzeptioneller Ansatz, sondern eine breit angelegte Querschnittsaufgabe verschiedener Professionen in der schulischen und außerschulischen Bildung.

Die Nutzung digitaler Medien spielt im Lebensalltag von Kindern und Jugendlichen zunehmend eine zentrale Rolle. Internet und Smartphone sind stetige Begleiter, welche die klassischen sozialen Räume um virtuelle Ebenen erweitern und so neue Lebenswirklichkeiten entstehen. Medien bieten in diesem Kontext einerseits vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten der eigenen Lebenswelt, bergen andererseits neue Risiken für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Jugendmedienarbeit thematisiert Aspekte der Mediennutzung gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen, deren Eltern und pädagogischen Fachkräften. Es bedarf vielfältiger Aufklärung und Workshops zu Schwerpunkten der Medienpädagogik und Jugendmedienarbeit wie z.B. ICH im Netz- Digitale Selbst-Darstellung, Cyber Grooming und Gefahren, Arbeit in der Zukunft, Trends: Influencer, Youtuber, Gamer, Mobbing, TikTok, Instagram & CO- Was passiert dort?, Fake News, Verschwörung und Hetze, Urheberrecht und Digitales-Must-Know: Das muss ich können!

Grundsätzlich ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche, Eltern, Lehrer*innen, Pädagogen*innen sowie Politiker*innen sich kritisch mit dem Thema Medienerziehung beschäftigen. Sie müssen im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklungen ein vernünftiges und selbstverständliches Aufwachsen mit den Medien ermöglichen. Kinder, Jugendliche und Heranwachsende müssen für einen Umgang und eine Nutzung sensibilisiert werden. Die Medienpädagogik reagiert auf die aktuellen Veränderungen und Entwicklungen und schafft es so, dass Wissen an alle Beteiligten weiter zu geben oder dabei zu helfen, ein eigenes Medienkonzept in den Einrichtungen aufzubauen.

Die Förderung durch den KJFöP des Landes zur Digitalisierung wurde durch eine Vielzahl der Einrichtungen der OKJA zur Ausstattung und Projektarbeit im Bereich der Medienpädagogik genutzt. Angebote wurden hier durch externe Kooperationspartner durch- und teilweise weitergeführt und ausgebaut.

Im Zuge der Jugendbefragung wurde festgestellt, dass viele Jugendliche bereits bestehende Angebote der OKJA nur eingeschränkt kennen und nutzen. Durch die CoVid-19 Pandemie haben sich die Einrichtungen der OKJA in Oberhausen vermehrt in die virtuelle Welt der neuen Medien eingebracht, um den Kindern und Jugendlichen ein kontinuierliches Beziehungsangebot in den Sozialen Medien anzubieten.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Entwicklung von Netzwerken für die Jugendmedienarbeit
Erschließung neuer digitaler Kommunikationswege für die verschiedenen Akteure der Jugendmedienarbeit
Durchführung von medienpädagogischen Fort- und Weiterbildungsangeboten
Etablierung von Beratungsmöglichkeiten zu medienpädagogischen Fragestellungen
Unterstützung und pädagogische Begleitung bei medienpädagogischen Projekten

3.1.4.2 GEWALTPRÄVENTION

Der gesetzliche Auftrag zur Gewaltprävention geht aus dem SGB VIII §11 und §14 / 3. AG-KJGH – KJFöG § 3 hervor und soll junge Menschen befähigen, sich vor gefährlichen Einflüssen zu schützen und zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen. Zudem sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Das Ziel ist es, dass Programme, Projekte und Maßnahmen dauerhaft und nachhaltig wirksam sind. Projekte müssen über einen längeren Zeitraum stattfinden und mehrere Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen umfassen. Wissenschaftlich (mehrfach) belegt ist, je früher Gewaltprävention beginnt, desto effektiver ist die Wirkung von Programmen auf das Verhalten. Punktuell angelegte Modelle können zwar Impulse setzen oder vertiefen, doch ohne weitere Bearbeitung ist das Erlernte nach ca. vier Wochen wieder vergessen. Eine Verinnerlichung von gewaltfreien Verhaltensweisen in Konfliktsituationen, die Selbstkontrolle bei aggressivem Verhalten und ein zivilisatorisches Standardverhalten wird erreicht durch regelmäßige Präventionsmaßnahmen. Es bedarf einer aufeinander aufbauenden, langjährigen, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen berücksichtigenden und begleitenden Förderung und Prävention. Der Fokus wird auf die momentane Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und auf sie zugeschnittene Programme ausgelegt. Für Kinder und Jugendliche ist es sehr wichtig, dass ihnen in allen öffentlichen Institutionen die gleichen Verhaltensregeln begegnen. Ein abgestimmtes, positiv formuliertes und visualisiertes Regelsystem, welches von den Kinderrechten abgeleitet wird, schafft zusätzlich Orientierung für die Kinder und Jugendlichen. Gerade die Fachkräfte und Erwachsene müssen sich auf die gleichen Regeln verständigen und diese vorleben. Deshalb ist es wichtig, dass:

- Kinder und Jugendlichen befähigt werden, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden,
- Eltern gestärkt werden und andere Erziehende, Heranwachsende vor gefährdenden Einflüssen gestützt werden,

- Kinder und Jugendliche mehr beteiligt werden,
- Orientierungshilfen gegeben werden,
- Zusammenarbeit und Vernetzung der unterschiedlichen Akteure*innen voran bringen,
- niederschwellige Beratungs- und Informationsangebote bereit stehen,
- Nachhaltigkeit durch kompetenz- und ressourcenorientierte Ansätze fördern,
- körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen schützen,
- Stärkung der Verantwortung von Gesellschaft und Politik einfordern,
- Entwicklung fördern der intellektuellen und sozialen Kompetenzen,
- selbständige Handlungsmuster für die Nutzung des Konsums in Bezug auf digitale Welten thematisieren.

Durch diese methodische Vernetzung werden Synergieeffekte erzielt, sowie Tendenzen der Vereinzelung der Lebensbereiche von Kindern und Jugendliche entgegengewirkt. Die Begegnung von Jugendlichen aus verschiedenen Milieus und Stadtteilen wird gefördert und Kompetenzen und Ressourcen von Vernetzungspartner werden genutzt. Durch die Zusammenarbeit der Netzwerkpartner*innen erhöht sich die Attraktivität der Angebote vor Ort.

Anti-Aggressivitäts-Training®

Bei diesem sehr erfolgreichen und bereits seit mehreren Jahren durchgeführten Angebot, handelt es sich um eine delikt- und defizitspezifische Behandlungsmaßnahme für aggressive Intensivtäter. Dieses spezielle Soziale Trainingsprogramm setzt die Trainingsdauer 5 – 6 Monate bei einer mehrstündigen Gruppensitzung pro Woche voraus. Zum Programm gehören einfühlsame Einzelgespräche, Freizeitaktivitäten und der „heiße Stuhl“. Diese einzelnen Bausteine dienen dem Beziehungsaufbau, welcher der wichtigste Eckpfeiler für die erfolgreiche Bewältigung der Trainingsmaßnahme ist.

Das AAT® wird in Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe, dem Kommunalen Integrationszentrum, der Evangelischen Jugendhilfe und diversen Trainer*innen durchgeführt.

Die curricularen Eckpfeiler sind:

- Analyse der Aggressivitätsauslöser
- Provokationstests
- Analyse von Ideal- und Realselbst
- Neutralisierungstechniken
- Opferkommunikation
- Aggressivität als Vorteil
- Subkultur der Analyse
- Fragen zur strukturellen Gewalt, die die Aggressivität der Teilnehmer*innen fördern.

Diese Resozialisierungsmaßnahme findet auf richterliche Weisung nach § 10 JGG statt. Voraussetzung sind wiederholte Verurteilungen wegen gefährlichen und schweren Körperverletzung bis hin zu Tötungsdelikten. Hierbei wird mit unterschiedlichen Methoden und Herangehensweisen gearbeitet, z.B. mit Rollenspielen, Einzelgesprächen, Konfliktanalysen, sportlichen Übungen etc., wobei das Gruppengeschehen stets im Mittelpunkt steht. Wichtiges Ziel ist, dass die Tat(en) aufgearbeitet werden, eine Übernahme von Verantwortung geschieht und dass eine Auseinandersetzung mit der Opferperspektive stattfindet.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Erstellung eines Konzeptes der Gewaltprävention in Jugendhäusern

Initiierung von Projekten zur Stärkung der demokratischen Werte

Durchführung von regelmäßige Schulungen für Mitarbeiter*innen der OKJA

Ausbau der Beratung und Durchführung von Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte

3.1.4.3 GESCHLECHTERORIENTIERTE FÖRDERUNG

Die Aufträge zur geschlechtergerechten Ausgestaltung der Jugendarbeit gehen aus den § 9 SGB VIII, Satz 3 und § 4 3. AG KJHG –KJFöG hervor. Inhaltlich ergeben sich daraus unterschiedliche Aufträge für die pädagogische Arbeit mit Kinder und Jugendlichen. Hierbei sollen die verschiedenen Bedürfnislagen berücksichtigt werden und Benachteiligung, welche sich auf Grund des Geschlechts herauskristallisieren, bearbeitet und kritisch betrachtet werden.

Die Unterstützung zur Gleichberechtigung ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Konzeption. Geschlechtergerechte Arbeit bezieht sich sowohl auf die Lebenswelten als Individuen, als auch auf die gesellschaftliche Dimension der Herstellung von Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern. Sie versteht sich damit als Teil eines gesamtgesellschaftlichen Demokratisierungsprozesses mit dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit zwischen allen Geschlechtern, aller Schichten, Ethnien, Religionen, sexueller Orientierungen etc. Ziel der geschlechtergerechten pädagogischen Arbeit ist es, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ihr Leben unabhängig von Geschlechterzuschreibungen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen individuell gestalten können.

3.1.4.3.1 JUNGENARBEIT

Unter Jungenarbeit wird die geschlechtsbezogene pädagogische Arbeit, vorwiegend männlicher Pädagogen, mit Jungen verstanden. Dabei reicht Geschlechtshomogenität als einziges Kriterium bei Weitem nicht aus. Diese erhält ihre spezifische Qualität erst durch die geschlechtsbezogenen Kompetenzen des Pädagogen/ der Pädagogin. Jungenarbeit ist eine Haltung in der pädagogischen Arbeit mit Jungen.

In den Arbeitsansätzen muss das gleichwertige Zusammenleben von Jungen und Mädchen in unserer Gesellschaft einen wichtigen Stellenwert erhalten (Genderarbeit). Aus diesem Grund ist ein gemeinsames Agieren der Mädchen- und Jungenarbeiter*innen hin zu mehr Geschlechterdemokratie bedeutsam. In der konkreten Arbeit heißt das, dass die Maßnahmen und Projekte und die Festlegung von Zielen in der Mädchen- und Jungenarbeit abgestimmt werden müssen, denn nur so kann eine geschlechterbewusste Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entstehen.

In der Jungenarbeit werden die Adressaten unterstützt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über eine emanzipatorische Betrachtungsweise für sich selbst ein „Männlichkeitsbild“ zu entwickeln. Hierzu müssen entsprechende Erfahrungsräume in der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen, aber auch außerhalb, geschaffen werden, in denen sich die Jungen unter Orientierung an jungen- und geschlechtsspezifischen Themen geschützt ausprobieren können. Die pädagogischen Fachkräfte stehen dabei als Ansprechpartner*innen, aber auch als Vorbildfunktion zur Verfügung. Unterschiedliche Rollenverständnisse sollten hier diskutiert und erprobt werden.

Das Leben in einer offenen Gesellschaft, welches viele Möglichkeiten des Erprobens von Lebensentwürfen bietet, hat daneben den Nachteil, dass es gleichzeitig an Orientierungshilfen und Sicherheit fehlt. Dies gilt auch bei der Findung von der eigenen „Männerrolle“. Die klare Definition einer männlichen Identität gibt es nicht mehr, ihr werden je nach Sichtweise die unterschiedlichsten Rollen und Bilder zugewiesen. Das Selbstverständnis der Männer wurde ziemlich in Frage gestellt und ist nicht einheitlich definierbar. Hier setzt Jungenarbeit an. Sie setzt sich mit den Brüchen, Hoffnungen und Wünschen sowie mit den Unsicherheiten, Ängsten und Bedürfnissen der Jungen auseinander. Das gestaltet sich nicht immer als einfach in der Arbeit, da sich Wertvorstellungen von den Pädagog*innen und den Jugendlichen oft erheblich unterscheiden können. Dies ist in Einklang zu bringen und nachvollziehbar aufzuzeigen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Biografien der Jungen Akzeptanz finden, um eine positive pädagogische Einflussnahme voranzutreiben, aber nicht unbedingt die aus diesen Vorstellungen heraus erfolgenden Handlungen.

Die Jungenarbeit benötigt hierfür Pädagog*innen, die eine Orientierungshilfe für die Jungen bieten, an denen sie sich reiben und abarbeiten können. Jungenarbeit findet in Einzelgesprächen in einem geschützten Raum als auch durch Projekte in der offenen Arbeit in den Einrichtungen statt.

Ziele sind:

Stärkung der Persönlichkeit

Jungenarbeit fördert die vielfältigen Fähigkeiten von Jungen. Es werden Handlungskompetenzen vermittelt, um die eigene (männliche) Rolle in der Gesellschaft zu finden. Wichtig dabei ist, dass Jungen die Möglichkeiten erhalten Erfahrungsräume zu bekommen. Hierbei werden die kommunikativen, emotionalen und sozialen Kompetenzen verbessert und gleichzeitig die Kritik- und Konfliktfähigkeit gestärkt.

Stärkung der Selbstwahrnehmung

Jungenarbeit bietet die Möglichkeit sich selbst mit den eigenen Fähigkeiten des Mitgefühls, des gegenseitigen Respekts, auch anderen Rollen gegenüber, der Körperlichkeit, der eigenen Aggression, Kraft und Schwäche auseinander zu setzen.

Stärkung der Geschlechterrolle

Jungenarbeit setzt sich kritisch mit traditionellen Rollenfestlegungen mit dem Ziel auseinander, ungleiche gesellschaftliche Machtverteilungen aufzuzeigen. Dazu finden gemeinsame Reflektionen statt, welche die Beziehungen der Jungen untereinander, insbesondere unter Aspekten von Konkurrenzverhalten, Hierarchisierung, Freundschaft und solidarischem Verhalten, beinhalten.

Klare Grenzen

Wichtige Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit mit Jungen ist ein respektvoller Umgang miteinander. Hierzu werden in der Arbeit klare Grenzen und Regeln festgelegt, in denen den Jungen gleiche Möglichkeiten und Chancen geboten bekommen. Allen Jungen müssen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden, damit auch schwächeren und stilleren Jungen ein verlässlicher Raum geboten wird, sich angstfrei mit dem Themen auseinander zu setzen und zu beschäftigen.

Der FAK Jungen, ein Zusammenschluss von männlichen Pädagogen aus Mitarbeitern der Jugendeinrichtungen und der Schulsozialarbeit, tagt bis zu viermal im Jahr und plant die Veranstaltungen, u. a. auch von Heroes, und entwickelt Fortbildungen zu jungenspezifischen Themen. Die Jungentrophy und der Boys' Day sind zwei feststehende Termine im Jahr an denen die gute Vernetzung mit den Kooperationspartnern in der Jungenarbeit deutlich wird. Darüber hinaus ist das mobile offene Angebot *manni* ein ganzjähriges Angebot für Jungen. Die Arbeit von *manni* umfasst geschlechtsspezifische Themen, wie Rollenfindung und Selbstwahrnehmung. Bereiche der Berufsfindung und Schulabstinenz sind ebenso Bestandteil der Arbeit, wie auch das Thema Freizeitgestaltung.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Gewinnung von weitere Multiplikator*innen und Netzwerkpartner*innen für die höhere Sensibilisierung zur Thematik

Steigerung der Beachtung von Jungenthemen in der alltäglichen pädagogischen Arbeit

Ausbau des Beratungs-/Arbeitsspektrum des Arbeitskreises Jungen durch mehr Fachtagungen und Fortbildungen

Ausweitung der Angebote, welche Bedürfnisse von Jungen berücksichtigen

Nachhaltige Vertretung von Jungen-Interessen in der öffentlichen Diskussion

3.1.4.3.2 MÄDCHENFÖRDERUNG

Mädchenförderung bezieht sich in der Jugendförderung nicht allein auf Benachteiligung. Sie reflektiert die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen Mädchen und Jungen aufwachsen, und die verschiedenen gesellschaftlichen Erwartungen an die Frauen- und Männerrolle z. B. die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie.²⁰

Genderkompetenzen der Pädagog*innen tragen dazu bei, dass Mädchen und junge Frauen eine Vielfalt von Möglichkeiten für ihre Lebensplanung eröffnet wird. Die Fähigkeit, Genderwissen in der täglichen pädagogischen Arbeit anzuwenden, ist eine Voraussetzung dafür, dass Benachteiligung und Einengung abgebaut werden. Sie bewirkt, dass Mädchen und junge Frauen angeregt werden, ihre individuellen Begabungen und Interessen wahrzunehmen, unabhängig von Geschlechterzuschreibungen ihre Kompetenzen zu entwickeln und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten.

Die Mädchenarbeit ist in Oberhausen in der Facharbeitsgemeinschaft Mädchenförderung und dem Mädchenfacharbeitskreis organisiert. Bei der Facharbeitsgemeinschaft Mädchenförderung handelt es sich um eine FAG gemäß §78 SGB VIII unter Geschäftsführung des Fachbereiches 3-1-50/Jugendförderung. Eine Sprecherin der FAG wird in die Facharbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung gem. § 78 entsandt. In der FAG Mädchenförderung sind die Träger der OKJA, die Gleichstellungsstelle, die Frauenberatungsstelle, die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit/Offene Ganztagschule, eine Vertreter*in des Kommunalen Integrationszentrums und die Sprecher*in des Mädchenfacharbeitskreises vertreten. Hier findet ein kontinuierlicher Austausch der einzelnen Institutionen zur Mädchenarbeit in Oberhausen statt. Fortbildungen zu einzelnen Thematiken und gemeinschaftliche Projekte werden in Zusammenarbeit mit dem Mädchenfacharbeitskreis organisiert. Somit können Angebote miteinander vernetzt und gegenseitig beworben werden.

Im Mädchenfacharbeitskreis schließen sich die Praktiker*innen, die Mädchenarbeit vor Ort in den Einrichtungen machen, zusammen und planen und setzen Veranstaltungen um. Zudem ist dort das Kommissariat Vorbeugung der Polizei Oberhausen, die AIDS Hilfe, die Suchtprävention und der Fachbereich 3-1-50/Jugendförderung vertreten. In konstruktiver Zusammenarbeit zwischen der FAG Mädchenförderung und dem Mädchenfacharbeitskreis werden Projekte und Kampagnen umgesetzt.

Die Kampagne „Luisa ist hier“ wurde durch die Facharbeitsgemeinschaft Mädchenförderung und den Mädchenfacharbeitskreis in Oberhausen im Mai 2018 initiiert. Deren Mitglieder schulen das Personal der Gastronomie und Veranstaltungsorte. Luisa ist ein präventives Hilfsangebot für Frauen in der Partyszene. Frauen können beim Personal der Gastronomie nach Luisa fragen, wenn sie sich in einer Situation unsicher oder unwohl fühlen, um Hilfe zu bekommen. Das geschulte Personal sorgt dafür, dass der Frau schnelle und diskrete Hilfe zu Teil werden kann, damit Übergriffe vermieden werden. Ziel ist es, sicheres Feiern in Oberhausen zu ermöglichen und ein klares Signal gegen Übergriffe und sexuelle Belästigung zu setzen. Die Kampagne ist bereits an vielen unterschiedlichen Orten in Oberhausen etabliert und wird positiv wahrgenommen.

Der Girls'Day findet in Oberhausen auf unterschiedlichsten Wegen statt. Zum einen werden klassische Angebote durch Betriebe durchgeführt. So auch bei der Feuerwehr, den städti-

²⁰ Siehe: https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfoerderung/beratung_bei_fachthemen/vielfalt/querschnittsthemen/mdchenarbeit/mdchenarbeit_1.jsp

schen Einrichtungen etc. Dies wird meist vor Ort koordiniert. Einige Angebote werden auch auf der zentralen Internetplattform beworben. Zum anderen wird durch die FAG Mädchenförderung und den Mädchenfacharbeitskreis ein Alternativangebot zum Girls'Day durchgeführt. Hierzu findet eine zentrale Veranstaltung für Mädchen mit einzelnen Workshops statt. Die Workshops werden von Frauen durchgeführt, welche einen eher geschlechtsuntypischen Beruf innehaben. Jede Schülerin kann an diesem Tag Workshops besuchen und theoretische und praktische Bestandteile des Berufes erforschen oder Grundlagen für die berufliche Orientierung erlernen.

Basierend auf den Erfahrungen der Jungentrophy fand 2019 zum ersten Mal in kleinem Rahmen eine Mädchentrophy in Oberhausen statt. Diese wird im größeren Rahmen weitergeführt und ausgebaut. In den Teams müssen die Mädchen kooperative Aufgaben lösen und ihre Teamfähigkeit beweisen. Bewertet werden dabei die Kommunikation untereinander, die gegenseitige Motivation und die Absprachen innerhalb eines Teams. Dies führt dazu, dass die Gruppen sich untereinander stärken und die einzelnen Mädchen ihr Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein ausbauen. Zur Vorbereitung finden Schulungen der Pädagog*innen statt, welche die Mädchentrophy in den einzelnen Einrichtungen durchführen. Ein Materialkoffer kann zur Unterstützung beim Evangelischen Jugendreferat zum Selbstkostenbeitrag erworben werden.

Der Mädchenaktionstag findet jährlich zum internationalen Mädchentag in einer Einrichtung der OKJA statt. Die Organisation obliegt dem Mädchenfacharbeitskreis und der FAG Mädchenförderung. An diesem Tag wird die Einrichtung nur für Mädchen geöffnet und es finden unterschiedliche Workshops statt. Diese werden durch die Einrichtungen und Angebote der Mädchenarbeit durchgeführt. Das Mädchenfestival ist eine Weiterführung des Mädchenaktionstages, da dieser in der Regel lediglich die jüngeren Mädchen anspricht. Vor diesem Hintergrund findet nun ein Mädchenfestival statt, um auch ältere Mädchen mit Bands etc. einzubeziehen.

Das Mädchenmobil *Flotte Lotte* setzt sich seit 2005 zum Ziel, Mädchen aller Altersstufen mit aufsuchender Arbeit anzusprechen und zu fördern. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den wöchentlich regelmäßig stattfindenden Einsätzen, bei denen feste Beziehungsebenen zwischen den Pädagog*innen und den Besucher*innen aufgebaut werden. Zudem hat die themenbezogene Arbeit eine große Bedeutung. Hier werden Mädchen zu bestimmten Themen sensibilisiert bzw. gefördert. Es entstehen feste Beziehungsebenen zwischen Pädagog*innen und Besucher*innen aber auch zu den Müttern (Eltern). Wichtig ist es den Hemmschwellenabbau zum Jugendamt sowie die Sozialkompetenz der Mädchen zu fördern. Zur Arbeit des Mädchenmobils gehören feste Kooperationen mit Schulen und Jugendeinrichtungen, die Konzeptionierung und Realisierung von Angeboten beinhalten.

Seit 2013 veranstaltet ein engagiertes VISUELLE-Team bestehend aus Mitarbeiter*innen der Gleichstellungsstelle, des Integrationsrates, des Kulturbüros, der Jugendförderung der Stadt Oberhausen, des LICHTBURG FILMPALASTs und des Zontaclubs die *VISUELLE Oberhausener Frauenfilmtage*. Der Schwerpunkt der *VISUELLE Oberhausener Frauenfilmtage* sind deutsche Filmproduktionen mit Filmemacherinnen, die im Kino unter dem Thema Frauenbilder im Film sowie Frauen in der Filmindustrie präsentiert werden. Jährlich wird ein integriertes Kinder- und Jugendprogramm organisiert, welches meist Mädchen- und Jungenrollen in den Blick nimmt.

In den Einrichtungen der OKJA, den Schulen und den unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Teilnehmer*innen des Mädchenfacharbeitskreises finden zudem Projekte für Mädchen und junge Frauen, Mädchengruppen, Mädchenselbstsicherheitstrainings, Mädchencafés etc. statt.

Es bestehen erste Kooperationen mit der Hochschule Ruhr West zur Berufswahlorientierung im Bereich MINT, im Zuge von Modellvorhaben und dem neuen Schülerlabor in Oberhausen.

Zu aktuellen Themenbereichen (wie z.B. Loverboys, Abhängigkeit und sexuelle Ausbeutung junger Frauen; Schönheitsideale, etc.) werden Kampagnen und Projekte mit unterschiedlichsten Kooperationspartner*innen (wie z.B. Jugendparlament) angestrebt, angestoßen und durchgeführt.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Weiterführung der konstruktiven Arbeit und der vorhandenen Projekte und Kampagnen

Ausbau der Kooperationspartner*innen im Veranstaltungs- und Gastronomiebereich hinsichtlich der Kampagne ***Luisa ist hier***

Konstruktive Weiterentwicklung der Thematik Mädchenförderung in Oberhausen

Ausbau der Kooperation mit der Hochschule Ruhr West in Kooperation mit dem neuen Schülerlabor Oberhausen

3.1.4.3.3 QUEERE JUGENDARBEIT

Sexualität wird gelernt und unterliegt lebenslang einer Weiterentwicklung und Veränderung. Hierfür ist es wichtig, Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen. Sie brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung durch Erwachsene. Identitätsentwicklung findet auch im Bereich der Sexualität statt. Dabei können Antworten auf Fragen der sexuellen Identität und sexuellen Orientierung, und der sich daraus gegebenenfalls resultierenden Problemlagen gefunden werden.²¹

Was bedeutet LSBTIQ*?

Diese Buchstabenkombination steht für: lesbisch (Frauen, die Menschen begehren und lieben, die sich als Frauen verstehen), schwul (Männer, die Menschen begehren und lieben, die sich als Männer verstehen), bisexuell (Menschen, die Menschen begehren und lieben, die sich als Männer oder Frauen verstehen), trans* (Menschen, deren körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht mit dem Geschlecht übereinstimmen, mit dem sie sich selbst identifizieren), inter* (Menschen, deren körperliche Merkmale nicht eindeutig einem Geschlecht zuzuordnen sind) und queer (Menschen, die von der heterosexuellen und/oder cisge-

²¹ Pascal Jaculy, Leitung nO.name

schlechtlichen Norm abweichen). Queer wird häufig, wie auch im Folgenden, als Sammelbegriff für LSBTIQ* verwendet. Das Sternchen*, auch Gender-Star genannt, wird als Platzhalter verwendet, um alle weiteren Geschlechter und Identitäten über „männlich“ und „weiblich“ hinaus, wie pansexuell oder nonbinary, sichtbar zu machen.

Queere Jugendliche stehen vor der Herausforderung, sich im Spannungsfeld zwischen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in der Gesellschaft zu verorten und sich individuell einen Lebensentwurf erarbeiten zu müssen, der dem eigenen Erleben gerecht wird. Alterstypische Entwicklungsaufgaben sind vor dem Hintergrund einer transgeschlechtlichen Identität oder nicht-heterosexuellen Orientierung zu bewältigen.

„Zu den Herausforderungen in ihrem Alltagsleben gehören zudem der Umgang mit unterschiedlichen Formen von Diskriminierung (z. B. in der Schule oder in der Öffentlichkeit), sowie die Frage nach der Notwendigkeit bzw. Freiwilligkeit eines Coming-outs und gegebenenfalls dessen Realisierung“²²

Vor dem Coming-out gegenüber der Familie, dem Bekanntenkreis, in der Schule oder am Arbeitsplatz, steht zunächst das innere Coming-out, die Bewusstwerdung der sexuellen oder geschlechtlichen Orientierung.

Damit sich Jugendliche diskriminierungsfrei mit ihrer sexuellen Orientierung und einem inneren Coming-out auseinandersetzen können und dabei Unterstützung erfahren, ist besonderer Schutz notwendig. Hierfür bedarf es Treffmöglichkeiten, die Anonymität garantieren. Aus diesem Grund finden diese Treffen häufig in sogenannten „Safe Spaces“ (geschützte, von außen nicht einsehbare Räume) statt. Hier erfahren die Jugendlichen auch Hilfe bei ihrem öffentlichen Coming-out. In der Arbeit mit Trans*Jugendlichen bietet sie häufig auch im Prozess der Transition Beistand. Jugendliche begegnen dort anderen queeren Jugendlichen, können Informationen austauschen, erleben Mitarbeiter*innen als Rollenmodelle und profitieren vom Fachwissen der Fachkräfte vor Ort. Gleichzeitig können sie sich selbst an der Jugendarbeit beteiligen und für die eigenen Anliegen engagieren.

Queere Jugendarbeit ist auch in Jugendzentren notwendig und möglich, setzt aber ein öffentliches Coming-out voraus. Darüber hinaus ist ein in der Antisexistischen- und Antidiskriminierungsarbeit geschultes pädagogisches Personal ein existentieller Bestandteil. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen verlangt vom Fachpersonal pädagogisches Feingefühl. Die pädagogische Arbeit mit Jugendlichen der LSBTIQ*-Community, mit den Erfahrungen von Ausgrenzung und Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, macht dies besonders deutlich. Aus diesem Grund setzt sich die OKJA besonders für eine gleichberechtigte Teilhabe ein.

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen müssen sich als Rollenvorbilder anbieten, was beinhaltet, dass sie Ansprechpartner*innen für sexuelle Entwicklungsaufgaben sind. Voraussetzung ist, dass die Belange der queeren Jugendlichen wahrgenommen und die Selbstbezeichnungen der Jugendlichen respektiert werden.

In der Oberhausener Jugendarbeit findet sich mit dem no.name eine Anlauf- und Beratungsstelle, die sich explizit der queeren Jugendarbeit widmet. Das bedeutet, die Jugendlichen

²² Krell, Claudia; Oldemeier, Kerstin (2015): Coming-out - und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen. München: DJI Deutsches Jugendinstitut.

erhalten dort in einem geschützten Raum Unterstützung bei der Findung ihrer Sexualität und, wenn sie es möchten, bei ihren Coming-out.

Neben dem Angebot des no.name gibt es die lokale SCHLAU-Gruppe Oberhausen, eine Untergruppe des landesweiten Netzwerkes SCHLAU NRW. Die SCHLAU-Gruppe bietet Bildungs- und Antidiskriminierungs-Workshops zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt für Schulen, Sportvereine, Jugendzentren und andere Jugendeinrichtungen an. Das Hauptaugenmerk liegt bei den Workshops in der Begegnung zwischen den Jugendlichen und den lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Schlaue-Teamer*innen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Örtliche Ausweitung des Beratungsstellenangebots auf den Oberhausener Norden

Initiierung eines FAK Queer als Unterarbeitskreis zur FAG Jugendarbeit

3.1.4.4 INTERKULTURELLE ARBEIT

Der § 5 des 3. AG-KJHG- KJFöG sieht als eine Kernaufgabe der OKJA die Befähigung und Förderung junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung.

Interkulturelle Jugendarbeit bergreift sich als verbindende kultursensible Jugendarbeit, welche zur Überwindung von Trennungen beiträgt und Verständnis für andere erzeugt.

Zum einen versucht kultursensible Pädagogik über vermeintlich kulturelle Grenzen hinweg einen Austausch zwischen Jugendlichen zu fördern, zum anderen setzt sie sich mit den verschiedenen (Jugend-) Kulturen innerhalb eines Landes bzw. einer Region auseinander.

Kultur ist veränderbar, da sie einem Aushandlungsprozess der Mitglieder*innen unterliegt und von Prozessen außerhalb der kulturellen Bindung beeinflusst wird. Durch diese Dynamik ist die Kultur eines Menschen von Unterschieden aber auch Überschneidungen mit anderen Kultursystemen gezeichnet. Jugendliche werden durch ihre kulturelle Zugehörigkeit beeinflusst, können sich aber von dieser auch distanzieren und sie mitgestalten. Die Machbarkeit von Veränderung und Selbstgestaltung ist allerdings durch gesellschaftliche und familiäre Grenzen beschränkt. Veränderungen entwickeln sich vorwiegend durch technologische und wirtschaftliche Veränderungen, denn diese beeinflussen die Lebensweise der Menschen am meisten.

Kultur lässt den Menschen die Welt aus spezifischen Blickwinkeln wahrnehmen, was dazu führt, dass andere Wahrnehmungsmuster ausgeklammert werden, so dass es bei gleicher Lebenslage, zu unterschiedlichen Lebensweisen kommen kann.

Im konkreten pädagogischen Handeln drückt sich der diversitätsbewusste Ansatz nicht nur in den gewählten Methoden und der Programmgestaltung aus, sondern die dahinterstehende Haltung wird beispielsweise auch durch eine diversitätsbewusste Thematisierung durch Pädagog*innen in den Einrichtungen der OKJA als eine Form einer niedrigschwelligen diversitätsbewussten pädagogischen Intervention immer wieder deutlich.

Aufgabe der Jugendarbeit ist die Partizipation aller Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben sicher zu stellen, so dass sie die Möglichkeit der Gestaltung ihrer Lebenswelt unter Einbeziehung ihrer kulturellen Herkunft erhalten. Die Möglichkeit der aktiven Gestaltung und Artikulation der Bedürfnisse ist ein wichtiger Bestandteil in der Arbeit mit Jugendlichen. Sie ist gekennzeichnet durch eine rassismuskritische und diversitätsbewussten Bildungsarbeit, welche als eine der Kernaufgaben in der Jugendarbeit zu verstehen ist.

Jugendliche mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen können die OKJA als einen ergänzenden Bildungsbereich in der Freizeit nutzen. Sie fördert die persönlichen und sozialen Kompetenzen, wie Eigenverantwortung, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit wie auch die Fähigkeit, Konflikte sachgerecht und ohne Aggressionen auszutragen. Darüber hinaus stärkt sie die Fähigkeit zu sozialem und gesellschaftlichem Engagement.

Kultursensible Pädagogik versteht, dass manchmal kulturelle Aspekte wichtig sind, um das Verhalten eines Menschen zu verstehen, manchmal Kultur jedoch auch vollkommen irrelevant ist. Deshalb sollte immer bedacht werden, in welchen Situationen, unter welchen Rahmenbedingungen man auf Kultur zurückgreift. Das heißt, nicht alles Handeln von Jugendlichen lässt sich auf den kulturellen Hintergrund reduzieren, hier muss die gesamte Lebenswelt in die Beurteilung einfließen. Jugendliche mit unterschiedlicher kultureller Prägung können bei ähnlichen Lebens- und sozialen Lagen viel mehr gemeinsam haben, dem ein ausschließlicher Blick auf die Herkunftskultur nicht gerecht wird.

Durch die Abgrenzung von Personen, die nicht zu der eigenen Gruppe gehören, wird eine eigene Identität herausgebildet, die eigene Gruppe, das eigene soziale Umfeld bildet die »Gruppenidentität«. Aufgabe des kultursensiblen Lernens ist es, ausgehend von diesen Eigen- und Fremdheitserfahrungen, Raum zu schaffen für die Anerkennung der „Anderen“ als prinzipiell egalitär und Interesse, Verständnis und Neugier an diesem wie auch immer wahrgenommenen „Anderen“ zu wecken. Anerkennung beschreibt in diesem Zusammenhang einen Prozess der Akzeptanz und Achtung, ein Erkennen der Individualität und deren Respektierung.

Obgleich die Teilnahme von Jugendlichen mit anderem kulturellen Hintergrund an Jugendaktivitäten besonders wichtig ist, nehmen sie an Angeboten, vor allem im Rahmen der OKJA oft nur selten teil. Dies gilt insbesondere für Jugendliche mit türkischer Sozialisation, die in Stadtteilen mit hohem Migrantenanteil leben. Für die Kinder und Jugendlichen kann die Arbeit spezifische Ziele erfüllen: Sie schafft Anlässe zu Kontakten mit Jugendlichen mit anderer kultureller Identität, die ansonsten eher selten sind, und bringt Freizeitaktivitäten nahe, zu denen Jugendliche animiert werden können oder für die sie eine Begleitung oder Räume brauchen.

Ein wichtiger Aspekt des pädagogischen Handelns in den Einrichtungen der OKJA ist die Partizipation der Kinder und Jugendlichen. Die bisherigen Erfahrungen können von Ausgrenzung und starren Strukturen geprägt sein. Daher ist es umso wichtiger in den Einrichtungen offensiv die Möglichkeit der Gestaltung und der Mitsprache anzubieten. Erfahrungen der Abgrenzung sind zu thematisieren. Somit ist die Aufgabe der kultursensiblen Pädagogik, ausgehend von den unterschiedlichen Wahrnehmungen und Erfahrungen, Raum für neue Erfahrungen zu schaffen.

Sie soll eine Plattform bieten, auf der man sich mit Elementen anderer Kulturen auseinandersetzen kann. Es soll Interesse an anderen Kulturen geweckt werden, um dadurch Offenheit, Verständnis und Respekt zu entwickeln. Daraus resultierend und darauf aufbauend

Kenntnisse über andere Kulturen erwerben, welche in den Alltag transferiert werden können. Eine Basis für die Akzeptanz der „Anderen“ als gleichberechtigt schaffen und mögliche eigene oder gesellschaftliche Vorurteile wahrnehmen und entschleiern. Andere Kulturen sollen wahrgenommen werden, ohne diese positiv oder negativ zu bewerten. Dabei soll die eigene Kultur reflektiert und hinterfragt werden, um so möglicherweise einen Prozess der persönlichen Veränderung in Gang zu setzen. Schließlich soll die Fähigkeit vermittelt werden, Konflikte austragen zu können und Spannungen, die sich möglicherweise zwischen Kulturen ergeben können, aushalten und zu akzeptieren.

Kultursensible Pädagogik ist nicht ein Punkt in der OKJA sondern ein Querschnittsthema, welches in jeglichem Handeln und in den Angeboten Berücksichtigung finden muss. Dies soll über unterschiedliche Fortbildungsmaßnahmen, unter Einbeziehung vom Migrantenorganisationen, dem Kommunales Integrationszentrum, dem Integrationsrat, dem LVR u. a., für die Mitarbeiter*innen in der OKJA vertieft werden.

Interkulturelle Bildung findet sich, wie oben beschrieben, als Querschnittsaufgabe in vielen Einrichtungen der OKJA wieder. Sie bieten kultursensible Arbeitsansätze im offenen Bereich, bei festen Gruppenangeboten, Freizeiten und Projekten an, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterschiedlicher Herkunft zusammenzuführen. Hier wird möglicher Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz und Rechtsextremismus entgegengewirkt. Mit der Türkischen Gemeinde Oberhausen wurde durch die Anerkennung nach § 75 SGB VIII, Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, das Angebot der OKJA erweitert. Hierdurch können Kinder und Jugendliche mit anderen kulturellen Hintergründen angesprochen und erreicht werden, die aus den unterschiedlichsten Gründen bisher keinen Zugang zu den Angeboten der OKJA gefunden haben.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Vereinen, Gemeinden, Migrantenorganisationen und Jugendgruppen, in denen sich Kinder und Jugendliche mit unterschiedlicher kultureller Prägung aufhalten

Intensivierung kultursensibler Projekte in den Einrichtungen der OKJA

Durchführung von Fortbildungen zum Thema kultursensible Pädagogik in OKJA

3.2 VERBANDLICHE JUGENDARBEIT

Im § 12 des SGB VIII und im § 11 des 3. AG-KJHG - KJFöG wird der besondere Stellenwert der Jugendverbandsarbeit aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit beschrieben.

Jugendverbände sind ein wichtiges Betätigungsfeld für Jugendliche, in dem sie erlernen können Verantwortung zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen. Sie zeichnet sich durch Selbstorganisation und eigenverantwortliche Arbeit aus und sind charakterisiert durch selbstorganisierte Klein- und Freundesgruppen der Gleichaltrigen und / oder Gleichgesinnten und die damit verbundene positive Erfahrung von Zugehörigkeit.

Die Jugendverbandsarbeit lebt von ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligkeit der jugendlichen Mitglieder. Sie ist ein Erprobungsfeld für demokratisches Lernen und Erleben und stellt ein außerschulisches Bildungsangebot im Bereich der nonformalen und informellen Bildung dar und ist somit in der Bildungslandschaft unerlässlich. Die Verbände sind Bildungsorte und Lernwelten, wo Jugendliche die Inhalte und Intensität selbst bestimmen und somit eine hohe Motivation erreichen. Dabei bieten sie eine Partizipationsmöglichkeit in der kommunalen Bildungslandschaft, die sie in anderen Bereichen nur selten erhalten.

Die Vorteile der Jugendverbandsarbeit liegen in der unterschiedlichen Wertorientierung und der Spannweite zwischen politischen Jugendorganisationen, kirchlich orientierten Jugendverbänden, Rotes Kreuz, Pfadfindergruppen, Sportjugenden bis hin zu politischen Jugendverbänden. Hier sind die Schwerpunkte Bildung, Freizeitgestaltung, Erziehung und Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. Es werden den Kindern und Jugendlichen umfangreiche Spielräume zur Selbstorganisation, der Orientierung, dem konkreten Mitgestalten und Mitwirken und ein Experimentier- und Erlebnisfeld geboten. Hierbei ist ein wichtiger Aspekt, die Erprobung demokratischer Strukturen der Mitbestimmung. Voraussetzung ist die Professionalität von hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter*innen in den Verbänden, als auch die Unterstützung von Dachorganisationen, dem Jugendring und der Jugendverwaltung.

Die Jugendverbände sind sowohl Vertreter*innen der Jugendlichen gegenüber der Politik der Kommunen und Kreise als auch gegenüber der Gesellschaft, indem sie die berechtigten Bedarfe aufzeigen, vertreten und verteidigen.

Eine weitere wichtige Aufgabe der Verbände ist die Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen. Dabei sind die verschiedenen Profile der Jugendverbände zu berücksichtigen und auch als Chance zu verstehen mit ihrem breiten Spektrum die mannigfaltigen Interessen zu bedienen. Hierbei wird Hilfestellung benötigt, damit die Inhalte auf die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen mit unterschiedlicher kultureller Prägung abgestimmt werden können. Die Verbände haben Zugänge zu Kindern und Jugendlichen, die durch (professionelle) Jugendeinrichtungen und Beratungsangebote nicht erreicht werden.

Eine wichtige Rolle in der Landschaft der Jugendverbandsarbeit besitzt der Jugendring, der die Aufgabe hat, die Interessen der einzelnen Verbände zu bündeln und zu vertreten. Voraussetzung hierfür ist der Anschluss des jeweiligen Verbandes an den Jugendring.

Der Jugendring soll ein grundsätzliches jugendpolitisches Mandat in der kommunalen Politik wahrnehmen. Vor allem Verbände, welche von ihrer Struktur her, eine politische Außenver-

tretung sowie eine öffentliche Interessenvertretung nicht gewährleisten können, können die Unterstützung des Jugendrings hierzu in Anspruch nehmen. Dies trägt zu einer Stärkung der Arbeit und somit der Belange der Kinder und Jugendlichen bei.

Daneben kann der Jugendring verschiedenen Serviceleistungen anbieten, wie rechtliche Beratung, die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen, themenspezifische Fortbildungen, Hilfestellung bei der Akquirierung von Projektgeldern und der Entwicklung von Konzepten. Dazu verfügt der Jugendring über Eigenmittel, mit denen kleine Projekte und Maßnahmen finanziert werden können.

Dem Jugendring fällt ebenso die Aufgabe zu, eine Bestandsaufnahme der in Oberhausen vorhandenen Verbände aufzustellen und zu überprüfen, inwieweit Vereine Unterstützung benötigen Jugendverbände aufzubauen. Um seitens der Fachverwaltung einen Überblick über die Angebote der Jugendverbände zu behalten und auch dementsprechende Unterstützung zu gewähren, wird ein Gremium eingerichtet, das mindestens zweimal im Jahr tagt. Hier ist seitens der kommunalgeförderten Verbände (SGB VIII § 74) eine Teilnahme verbindlich sicherzustellen.

Neben der finanziellen Förderung bietet der Fachbereich Jugendförderung dem Jugendring und den Verbänden fachliche Beratung u.a. zu den Themen rechtliche Fragen und welche weiteren Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Stärkung der Rolle des Jugendrings als Vertretung der Jugendverbände
Ausbau der Vernetzung der Verbände (Implementierung eines halbjährlichen Fachaustausches)
Stärkung und Verstärkung des Ehrenamts
Intensivierung der kultursensible Arbeit auf der Ebene der Jugendverbandsarbeit

3.3 JUGENDSOZIALARBEIT

Aufgaben der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGBVII sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind Jugendliche und junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung, im Prozess selbständig zu werden, sozialpädagogischer Begleitung bedürfen. Schwerpunkt ist die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung mit dem Ziel der Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale

Integration. Die muss durch die Unterbreitung von sozialpädagogischen Unterstützungsangeboten unter Einbezug der hierfür relevanten Vertreter*innen der Stadtgesellschaft gesehen. Sie bietet den benachteiligten Jugendlichen und jungen Menschen mehr Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe.

Nachfolgend werden die Bereiche Jugendwerkstätten, Jugendberufshilfe, Förderung der Les-Rechtschreibschwäche an Oberhausener Grundschulen (LRS) und JUGEND STÄRKEN im Quartier näher erläutert.

3.3.1 JUGENDWERKSTATT

Die Jugendwerkstatt ist eine Einrichtung, die sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bis 27 Jahre mit besonderem pädagogischen Unterstützungsbedarf ein Angebot macht. Sie spricht Jugendliche an, die aus dem Regelsystem Schule und Berufsausbildung bzw. berufliche Qualifikation herauszufallen drohen oder herausgefallen sind. Die individuelle Problemlage steht im Vordergrund bei den persönlich auf den Jugendlichen abgestimmten Förderzielen, die Lernangebote werden dementsprechend darauf ausgerichtet.

Die Maßnahme der Jugendwerkstatt ist niederschwellig mit einer flexiblen Angebotsgestaltung, die eine Lebenswelt- und Alltagsorientierung berücksichtigt. Der Förderprozess beinhaltet eine aktive Partizipation der Teilnehmer*innen und setzt eine freiwillige Teilnahme voraus. Es wird über die Vermittlung persönlicher und sozialer Kompetenzen versucht, herkunftsbedingte Benachteiligungen abzubauen, damit die Jugendlichen sich wieder in die Lage versetzt werden an Bildungsprozessen teilzunehmen und somit eine gesellschaftliche Teilhabe für sich zu erarbeiten.

In Oberhausen bieten zwei Träger, die *Die Kurbel - Katholisches Jugendwerk Oberhausen gGmbH* und die *Ruhrwerkstatt Kultur-Arbeit im Revier, eine Jugendwerkstatt* an, die seitens der Stadtverwaltung, Jugendförderung, und dem Land gefördert werden.

Die Maßnahmen sollen so ausgerichtet sein, dass alle Teilnehmer*innen das Angebot so für sich nutzen, um nach dem Besuch der Jugendwerkstatt an weiteren schulischen und beruflichen Qualifikationen teilnehmen zu können und eine Motivation für sich erkennen, diese bis zu einem beruflichen Abschluss fortzuführen. Schulmüde Schüler*innen im letzten Schulbesuchsjahr, die den Anschluss an die Schule verloren haben, können in der Jugendwerkstatt ihre allgemeine Schulpflicht absolvieren. Sie arbeiten in Werkstätten und erhalten Unterricht von Lehrkräften kooperierender Schulen.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Aktive Vernetzung mit allen Aufgabenbereichen der der OKJA

Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit der Jugendwerkstätten

3.3.2 BERATUNGSSTELLE JUGEND UND BERUF

Jugendberufshilfe als gesetzlich nicht definierter Begriff, bezeichnet im engeren Sinne das Angebotsspektrum arbeitsweltbezogener Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII. Im weitesten Verständnis umfasst Jugendberufshilfe, unabhängig von ihren gesetzlichen Grundlagen, alle sozialpädagogisch begleiteten Angebote, die vor allem als benachteiligt oder potenziell benachteiligt geltende junge Menschen bei ihrem Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, während ihrer Ausbildung und beim Übergang in Erwerbsarbeit unterstützen²³.

Die landesgeförderte Beratungsstelle „Jugend und Beruf“ ist ein Teil des Oberhausener Netzwerks der Jugendberufshilfe. Mit Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 01.04.2019²⁴ wurde die Zuständigkeit für die Beratungsstelle nach Einstellung des Geschäftsbetriebes der Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH in die kommunale Verantwortung zurückgeführt. Seit dem 01.01.2020 liegt die Zuständigkeit für die Beratungsstelle im Bereich 3-1, Kinder, Jugend und Familie, hier im Fachbereich 3-1-50/Jugendförderung und ist somit Bestandteil des KJFöP.

Beratung und Begleitung

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind Jugendliche und junge Erwachsene, die aus den Regelsystemen Schule und Ausbildung, berufliche Qualifikation/ Maßnahme z.B. in Jugendwerkstätten heraus zu brechen drohen oder bereits heraus gefallen sind. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung der Jugendlichen bei der Suche nach einem geeigneten Schul-, Praktikums-/Ausbildungsplatz bzw. einer anderweitigen beruflichen Maßnahme, unter Berücksichtigung individueller Problemlagen und Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Die offene und freiwillige Beratung kann in Form von Kurzinterventionen oder längerfristige Einzelberatungen erfolgen. Hierzu gehören die individuelle Berufswege- und Förderplanung, sozialpädagogische Anamnese, Kompetenzfeststellung, Lebensprofil sowie konkrete Zielvereinbarungen. Die Beratungsangebote werden auch vor Ort, schwerpunktmäßig in Jugendzentren und in Zusammenarbeit mit den mobilen Angeboten für Jugendliche durchgeführt. Konkret erfolgt eine Vermittlung und Begleitung zu Ämtern, Betrieben, Behörden bzw. weiteren Beratungsstellen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe. Zu den weiteren Angeboten gehören die handlungsorientierte Integrations- und Sprachförderung an außerschulischen Orten, sowie soziales Kompetenz- und Bewerbungstraining.

Die Beratung ist offen, niederschwellig und anonym. Sie setzt eine Freiwilligkeit und somit die Bereitschaft sich darauf einzulassen voraus. Dazu muss eine vertrauensvolle Beziehung zu den Beratenden aufgebaut werden (Beziehungsarbeit). Diese Einzelberatung ist auf Langfristigkeit ausgelegt und beinhaltet eine berufliche und persönliche Entwicklungs- und Lebensplanung. Sie ist kleinschrittig angelegt und soll eine motivationsfördernde und zielorientierte gemeinsam erarbeitete Planung zum Ziel haben. Die Einbeziehung der Eltern und eine unterstützende Begleitung werden immer wieder angeboten. Ziel ist die Vermittlung in SGB VIII Maßnahmen und Unterstützung bei der Vermittlung in andere Maßnahmen nach SGB II, SGB III und in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Kooperation im Jugend-Bündnis-Haus

²³ Enggruber, Ruth / Fehlau, Michael, Jugendberufshilfe (online).socialnet Lexikon. Bonn 2018

²⁴ Drucksache B/16/4461-01

Gemeinsam mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit Oberhausen und des Jobcenter Oberhausen kooperiert die Beratungsstelle Jugend und Beruf, sowie die Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf (Bereich 3-3 / Schule) seit 2016 unter einem Dach im Jugend-Bündnis-Haus. Das gemeinsame Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII. Transparenz im System Übergang Schule und Beruf und die Einmündung in eine betriebliche/schulische Ausbildung stellen einen wichtigen Grundstein für eine berufliche Qualifikation dar.

Das Jugend-Bündnis-Haus ist in Oberhausen ein Angebot für alle jungen Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf. Es stehen täglich Mitarbeiter*innen für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung.

Die Aufgaben der Beratungsstelle Jugend und Beruf bestehen vorrangig aus:

- Förderung der Kommunikation und Interaktion zwischen den verschiedenen Rechtskreisen
- Herstellung einer Transparenz über die verschiedenen Angebotsleistungen und Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe
- Ausübung einer Lotsenfunktion bei Fällen, die dem Zuständigkeitsbereich der Erzieherischen Jugendhilfe unterliegen
- Gemeinsame Planung und Initiierung von Veranstaltungen im Bereich Übergang Schule und Beruf
- Teilnahme an gemeinsamen Projekten
- Multiplikator für das Projekt *KDSJ-Kerndatensystem Jugendliche*

Projektarbeit

Die Beratungsstelle Jugend und Beruf ist am Pilotprojekt *KDSJ-Kerndatensatzsystem Jugendliche* beteiligt. Inhalt ist der Aufbau eines gemeinsamen IT-Systems zur Optimierung prozessualer und inhaltlicher Zusammenarbeit verschiedener Rechtskreise. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema Studien- und Berufsorientierung erfolgt in enger Anbindung an die Agentur für Arbeit und der Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf „Kein Abschluss ohne Anschluss“ - Übergang Schule-Beruf (KAOA).

Daraus ergibt sich die folgende Handlungsempfehlung:

Etablierung der Angebote der Beratungsstelle Jugend und Beruf innerhalb der Netzwerkstrukturen der OKJA

3.3.3 JUGEND STÄRKEN IM QUARTIER

Das Modellprogramm JUGEND STÄRKEN im Quartier, das mit Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) umgesetzt wird, unterstützt junge Menschen dabei, sich in Schule, Ausbildung, Arbeit und Gesellschaft zu integrieren. Ziel ist, dass sie aktiviert und ihre Kompetenzen und Persönlichkeit gestärkt werden. Mit der zweiten Förderphase des ESF-Programms JUGEND STÄRKEN im Quartier, Förderzeitraum 01.01.2019 bis 30.06.2022 wurde das bisher erprobte und erfolgreich umgesetzte Fördermodul *empOwer* in Form des Case Managements für schulabsente Schüler*innen fortgesetzt und mit dem Projekt *Schulintegrative Hilfen/ ambulantes Angebot* im Rahmen der Kofinanzierung ergänzt. Im Einzelnen setzt sich JUGEND STÄRKEN im Quartier aus den nachfolgenden Bausteinen zusammen:

Fachstelle zur Unterstützung und Begleitung der schulischen und beruflichen Teilhabe und Integration, *empOwer*

Zielgruppe sind Schüler*innen ab 12 Jahren der weiterführenden Schulen, die aktiv oder passiv die Schule verweigern und einen besonderen Förderbedarf nach §13 Abs. 1 SGB VIII aufweisen. Die individuelle Begleitung der Zielgruppe involviert das Familiensystem.

empOwer bietet als erste Anlaufstelle bei aktivem Schulabsentismus individuelle Begleitung. Bedarfsorientierte Hilfen werden geplant, initiiert und koordiniert (regelmäßige Wirksamkeitsprüfung). Unter Berücksichtigung des Diversityansatzes, Cultural- und Gendermainstreaming werden auch Trainingsangebote zur Förderung der sozialen und interkulturellen Kompetenz mit Anteilen der beruflichen Orientierung durchgeführt. Der durch die Hauptschulschließung und die Inklusion entstehende Mehrbedarf, wird über die Angebotsausweitung auf die Realschulen und Gymnasien abgedeckt. Weiterhin soll der in der ersten Förderphase entwickelte kommunale Handlungsplan zum Umgang mit schulabsenten Verhalten etabliert und in den Schulen praktisch erprobt werden. Zudem werden begleitende interdisziplinäre Fallkonferenzen (Akteuren der Jugendhilfe, jugendärztlichem Dienst, Schulvertretern etc.) eingeführt. Ziele sind die Reintegration ins Regelschulsystem der Jugendlichen sowie das Erlangen eines Schulabschlusses.

Schulintegrative Hilfen/ambulantes Angebot

Schüler*innen ab 12 Jahren der weiterführenden Schulen, die durch ihren passiven Schulabsentismus ihren Schulabschluss gefährden und einen besonderen Förderbedarf nach §13 Abs. 1 SGB VIII aufweisen werden durch das ambulante Angebot unterstützt. Dieses bezieht das Familiensystem mit ein und umfasst zwei Bausteine: Ein Baustein ist die praktische Hilfe bei der Bewältigung des Schulalltags, bei der insbesondere die Kommunikation zwischen Schüler*innen, Eltern und Schule unterstützt wird.

Der zweite Baustein umfasst die Stärkung der Elternautonomie zur perspektivisch eigenständigen Unterstützung ihrer Kinder. Einzelfallorientiert wird ein passgenaues Angebot (wöchentliche Hausbesuche, Beratung, Präsenzzeiten an der Schule, regelmäßiger Austausch mit den Lehrkräften) umgesetzt. Bei Bedarf wird durch individuellen Stützunterricht ein Verbleib der Jugendlichen im Schulsystem sichergestellt. Mit den Zielen, die Schüler*innen im Klassenverband zu halten und diese beim Erlangen eines Schulabschlusses zu unterstützen, kooperiert das ambulante Angebot mit allen im Themenfeld tätigen Akteuren (Jugendhilfe, Beratungsstellen, Schulsozialarbeit, Fachstelle *empOwer* etc.).

Mikroprojekte:

Die Mikroprojekte dienen ergänzend zu den Einzelfallhilfen der anderen Bausteine, dem Motivations- und Vertrauensaufbau, um den jungen Menschen, an eine intensivere Begleitung durch das Case Management heranzuführen sowie der Aktivierung, Kompetenz und Persönlichkeitsstärkung der jungen Menschen mit dem Ziel, ihnen einen leichten Einstieg in die berufsvorbereitenden Maßnahmen, Ausbildung und Arbeit zu ermöglichen. Für die aktuelle Förderperiode sind die Mikroprojekte als Gruppenangebote an den Standorten *Wohnpark Bebelstraße*, *Place2be* und der Jugendeinrichtung *Parkhaus* verortet.

Daraus ergibt sich die folgende Handlungsempfehlung:

Implementierung eines Handlungsleitfadens Schulmüdigkeit

3.3.4 FÖRDERUNG VON LESE- UND RECHTSCHREIBSCHWIERIGKEITEN (LRS)

Die Maßnahme *Förderung von Schüler*innen mit Lese- Rechtschreibschwierigkeiten an Oberhausener Grundschulen* wurde 2019 unter 700 Bewerbern aus ganz Deutschland als herausragendes kommunales Engagement für den Deutschen Lesepreis der Stiftung Lesen nominiert.

Als Pilotprojekt startete die Maßnahme am 01.05.2006 laut Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Oberhausen vom 05.04.2006²⁵ unter Federführung des Jugendamtes, das die Maßnahme entwickelte und in Zusammenarbeit mit Schulamt und Schulaufsicht und dem Kooperationspartner Caritasverband Oberhausen umsetzte.

Im Sinne des § 13 SGB VIII erfüllt die Maßnahme die Aufgabe der primären und sekundären Prävention. Zentrale Zielsetzung ist die Förderung von Schüler*innen mit LRS in der Grundschule. Es gilt die Grundannahme: Je früher und qualifizierter die Förderung einsetzt, desto größer sind die Erfolgsaussichten. Erfolgt die Förderung zu spät oder gar nicht, besteht die Gefahr für die betroffenen Schüler*innen, in der Folge Verhaltensauffälligkeiten, z.B. Versagensängste, zu entwickeln, einen Schulabschluss und den Übergang von der Schule ins Berufsleben nicht zu erreichen und in dauerhaften öffentlichen Sozialleistungsbezug abzugleiten.

Die Jugendhilfe soll und kann die Schule hier frühzeitig ergänzen und als Querschnittsaufgabe unterstützen, um die schulische und soziale Entwicklung dieser Schüler*innen zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und Bildungschancen zu erhöhen.

Im Bildungsplan Oberhausen wurde die Maßnahme 2016-2020 unter „Kooperation Jugendhilfe und Schule“ als zu sichernder Standard aufgeführt. Der seit 2012 bestehende Arbeitskreis LRS, der sich aus Vertreter*innen der Schulaufsicht, Schulverwaltung, Jugendamt und Trägervertreter*innen zusammensetzt, sowie die Schulleiterkonferenz verabschiedete 2018 das LRS Rahmenkonzept, das seither eine für alle qualitativ verbindliche Grundlage für die Durchführung der Förderung bildet.

²⁵ Drucksache Nr. B/14/1504-01

Das Ziel, alle Oberhausener Grundschulen an der Maßnahme zu beteiligen, konnte in verschiedenen Ausbaustufen seit 2012 erreicht werden.

Unterricht: Lese- und Rechtschreibförderung für Schüler*innen ab dem zweiten Grundschuljahr

Nach Testung aller Schüler*innen in allen Klassen vom 1. bis zum 3. Schuljahr mit einem standardisierten wissenschaftlich anerkannten Testverfahren wird der Förderbedarf in jeder Jahrgangsstufe ermittelt. Ziel ist eine lückenlose Förderung, in der kein Kind durchs Raster fällt. So passt sich die Förderung dem jeweils nach Testung aktuellem Förderbedarf an. Die Aufnahme in die Förderung und das Ausscheiden aus der Förderung gestalten sich flexibel. Je nach Fortschritt und Rechtschreibentwicklung des Kindes reagiert die Maßnahme mit einem durchlässigen Fördersystem. Ende des ersten Schuljahres beginnt findet die Testung aller Schüler*innen statt. Die Förderung beginnt ab dem zweiten Schuljahr. Der Unterricht findet in Fördergruppen von vier bis sechs Schüler*innen zwei- bis dreimal wöchentlich á 60 Minuten in der Schule statt. Den Unterricht übernehmen vormittags im Rahmen der Stunden- tafel der Schule Lehrer*innen aus den Kollegien der jeweiligen Schulen, die im Rahmen der Maßnahme die Funktion der LRS - Beauftragten innehaben, an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und Multiplikator*innen in allen Fragen bezüglich LRS an ihrer Schule sind, sowie nachmittags eigens im Rahmen der Maßnahme vom Jugendamt oder dem Caritasverband Oberhausen beschäftigte Lehrkräfte mit Vergütung. Die Regelförderdauer beträgt zwei Jahre. Gefördert wird mit wissenschaftlich fundiertem einheitlichem lautgetreuen Fördermaterial und Methoden.

Lehrerfortbildung: Qualifizierung von Lehrkräften in der Lese- und Rechtschreibförderung

Die Weiterbildung der LRS-Lehrkräfte zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz ist eine grundlegende Maßnahme für eine qualifizierte LRS-Förderung. Ihr kommt eine zentrale Bedeutung im Gesamtkonzept zu. Die Fortbildungen, die das gesamte Themenspektrum der Lese-Rechtschreibschwierigkeiten abdecken, werden intensiv genutzt.

Elternberatung im Rahmen regelmäßiger Elternsprechtermine

Zum Konzept der Maßnahme gehören Beratungsangebote für Eltern als Begleitung während der Fördermaßnahme sowie vor Neuaufnahme in die Förderung. Die Elternsprechtermine stoßen auf gute Resonanz: 75% der Eltern nutzten das Beratungsangebot.

Evaluation als besonderes Anliegen der Maßnahme und Erfolgskontrolle durch regelmäßige engmaschige Kontrolltestungen mit wissenschaftlich anerkannten standardisierten Testverfahren ergeben, dass nach Abschluss der Förderung bei 90% der Schüler*innen kein Förderbedarf mehr besteht.

Die Oberhausener Maßnahme zur Förderung von Schüler*innen mit LRS war in den vergangenen Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Veröffentlichungen zur Erlangung von akademischen Abschlüssen und 2. Staatsexamen für das Lehramt.

Besonders hervorzuheben ist, dass es sich bei der oben dargestellten Maßnahme des Jugendamtes Oberhausen um eine in dieser Konzeption bundesweit konkurrenzlose kommunale Maßnahme mit Vorbildfunktion handelt, da sie systematisch auf hohem Standard und

mit einheitlichem Förderkonzept organisatorisch strukturiert ausnahmslos alle LRS-Grundschüler mit messbarem Erfolg fördert²⁶.

Daraus ergibt sich die folgende Handlungsempfehlung:

Weiterführung der LRS-Förderung an allen Oberhausener Grundschulen

3.4 ERZIEHERISCHER KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Der in § 14 SGB VIII beschriebene Erzieherische Kinder- und Jugendschutz, als zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit, richtet sich an sehr unterschiedliche Zielgruppen mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten. Zum einen richtet er sich natürlich an Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, um diese zu befähigen Risiken und Gefahren zu erkennen und zu bewerten. Zum anderen ist es von großer Bedeutung Eltern und Erziehungsberechtigte dahingehend zu stärken, zu beraten und zu informieren, damit diese ihre Kinder bei der Befähigung zur Risikoabschätzung unterstützen können. Darüber hinaus sollen hier pädagogische Mitarbeiter*innen und die gesamte Bevölkerung einbezogen werden. Gesetzlich wird ein sehr deutlich präventiver Charakter des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gegenüber anderen Aspekten des Jugendschutzes dargestellt. Trotzdem ist eine Verzahnung mit dem gesetzlichen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz wünschenswert.

Eine grundlegende Aufgabe liegt darin, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen und darin gestärkt werden, diese wahrzunehmen. Zudem sind Eltern und Erziehungsberechtigte in Bereichen der Befähigung ihrer Kinder zur kritischen Auseinandersetzung zu unterstützen und zu begleiten. Vor dem Hintergrund der breiten Themenpalette findet der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nicht nur in Familien Anwendung, sondern auch in Institutionen, die Kinder und Jugendliche regelmäßig besuchen, sowie im öffentlichen Raum. Da die Themen und Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und die Handlungsorte vielfältig sind und sich nicht auf einen einzelnen Aspekt reduzieren lassen, soll im Folgenden exemplarisch die Vorstellung einiger relevanter Aufgabenfelder erfolgen.

3.4.1 KINDER- UND JUGENDRECHTE

In der UN-Kinderrechtskonvention werden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Standards festgelegt, welche weltweit ihre Gültigkeit haben. Diese Rechte liegen beispielsweise in der Bildung, Gesundheit, Spiel, Freizeit, Gleichbehandlung und gewaltfreier Erziehung von Kindern. Die Befähigung, dass sie diese wahrnehmen, ihre Rechte kennen und dass sie unterstützt werden, liegt in der Verantwortung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

In Einrichtungen der OKJA werden Kinderrechte und explizit die UN-Kinderrechtskonvention thematisiert und auf für Kinder verständliche Weise erarbeitet. Somit wird Kindern und Jugendlichen in Oberhausen die Möglichkeit einer kritischen Auseinandersetzung gegeben und sie dazu ermutigt für eigene Rechte einzutreten. Des Weiteren werden durch die Einrichtungen und die städtische Jugendförderung im Sozialraum und im ganzen Stadtgebiet die Interessen von Jugendlichen vertreten und wahrgenommen, um ihnen eine Stimme im städtischen und politischen Raum zu geben. Ziele in diesem Zusammenhang sind:

²⁶ Siehe auch Kapitel 6.4

- die Stärkung der Wahrnehmung von Interessen der Kinder und Jugendlichen
- die Integration von Kindern und Jugendlichen in demokratische Prozesse durch Beteiligung (Partizipation)
- die Verbesserung und Veränderung der konkreten Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen

Zudem ist die Beratung von Erziehungsberechtigten in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein zur Emanzipation von Kinder und Jugendlichen und zur Unterstützung der Entwicklung zu einem selbstbestimmten Leben. Sowohl die Aufklärung und die Versorgung mit Informationen als auch die Stärkung von Eltern sind von zentraler Bedeutung.

3.4.2 JUGEND- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Um eine Einhaltung und einen reflektierten Umgang mit den Gesetzen zum Kinder- und Jugendschutz und dem Kinder- und Jugendarbeitsschutz erreichen zu können, ist es notwendig Beratung und Aufklärung zu betreiben. Für Eltern und Erziehungsberechtigte ist es wichtig, dass ein Wissen über die geltenden gesetzlichen Grundlagen besteht, um Kindern und Jugendlichen diese zu vermitteln. Wobei sich Prävention in diesem Zusammenhang nicht nur in Beratungsgesprächen äußert, sondern sich auch als aufsuchende Arbeit darstellen sollte. Kinder und Jugendliche sollten in den alltäglichen Situationen informiert und dadurch ein Zusammenhang zu ihrer Lebenswelt hergestellt werden. Ein generelles Bewusstsein zum Kinder- und Jugendschutz und zum Kinder- und Jugendarbeitsschutz in der Gesellschaft ist zudem von zentraler Bedeutung. Eine Sensibilität muss auch an Orten geschaffen werden, an denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

Im Zuge des Kinder- und Jugendschutzes finden in Kooperation mit dem Kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei in Verantwortlichkeit der Jugendförderung Jugendschutzkontrollen statt. Hierbei werden anlassabhängig und unabhängig Kontrollen durchgeführt, welche vorrangig zur Aufklärung genutzt werden. Jugendliche werden an Orten aufgesucht, an denen sie sich in ihrer Freizeit aufhalten, dort können Aspekte des Jugendschutzes erklärt werden. Hier liegt eine sehr enge Vernetzung zum gesetzlichen/strukturellen Kinder- und Jugendschutz vor.

Im Zuge des Kinder- und Jugendarbeitsschutzes werden Beratungsgespräche für Eltern angeboten. In einem Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung für Kinder und Jugendliche werden Eltern und/oder Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern zu einem Gespräch eingeladen. In diesem findet eine Aufklärung zu den bestehenden Rahmenbedingungen statt. Eltern und Erziehungsberechtigte werden noch einmal für den Schutz ihres Kindes sensibilisiert.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau der internen Vernetzung im Bereich der kommerziellen Kinder- und Jugendarbeit zum Schutz vor (sexuellen) Übergriffen, in Kombination mit Informationsveranstaltungen

Durchführung von Informationsveranstaltungen für Eltern und Erziehungsberechtigte

3.4.3 GEWALTPRÄVENTION

Im Verlauf des Erwachsenwerdens machen einige Jugendliche Erfahrungen mit gewaltsamen Ereignissen, sei dies auch nur als Zeuge oder Zeugin, als Opfer oder gar als Täter oder Täterin. Formen von Gewalt sind vielschichtig und nehmen immer wieder neue Formen an. In den Fokus rückt hierbei immer mehr die psychische Gewalt in Form von Denunzierungen, Ausgrenzungen oder im Internet zur Schau gestellten Misshandlungen. Ein vermehrtes Problem ist das Cybermobbing, welches durch die Sozialen Netzwerke und Messenger Dienste stark angestiegen ist. Die Hemmschwelle, nicht altersgemäßer oder strafrechtlich relevantes Material zu posten, ist stark gesunken. Oftmals ist den jungen Menschen gar nicht bewusst, welche Art von Inhalten dort gepostet wird. Deshalb ist es eine Aufgabe für den Kinder- und Jugendschutz Mechanismen und Maßnahmen zu installieren, welcher den jungen Menschen ermöglicht, das eigene Handeln im Internet zu reflektieren und gleichzeitig sich zu schützen. Erziehungsberechtigte müssen mit eingebunden und über die Entwicklung in der digitalen Welt informiert und mitgenommen werden.

Gewaltpräventive Maßnahmen stellen in allen Bereichen der OKJA, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit einen wichtigen Handlungsaspekt im Rahmen des pädagogischen Alltags dar. Pädagogische Fachkräfte in Jugendfreizeiteinrichtungen, an Schulen und in Tageseinrichtungen benötigen hierbei Unterstützung bei der Umsetzung und Konzeption eigener präventiver Programme in ihren Einrichtungen. Eine Unterstützung durch erfahrene Multiplikatoren*innen ist hierbei sehr wichtig und dient dazu ein nachhaltiges System aufzubauen und handlungsfähig zu bleiben.

Die Jugendförderung berät pädagogisches Fachpersonal, um problematische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und die Risiken zu minimieren. Eine Implementierung von verschiedenen Präventionsprogrammen wird verstärkt aufgebaut, damit die persönliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefördert wird. Die Programme zielen auf die Stärkung des Selbstbewusstseins, auf Eigenverantwortung und Selbstwirklichkeit ab. Hierbei wird ein großes Netzwerk verschiedener Institutionen in den Sozialräumen geschaffen, damit sich die Akteure austauschen und den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten eine optimale Beratung und Hilfe anbieten können.

Wenn Jugendliche gewalttätig werden, ist dies häufig ein Zeichen dafür, dass sie ihre Grenzen ausloten möchten und ihren Platz in der Gesellschaft suchen. In den seltensten Fällen sind diese Grenzüberschreitungen Zeichen einer kriminellen Karriere. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, Hinweise auf eine mögliche Chronifizierung dissozialen Verhaltens früh zu erkennen und adäquate Maßnahmen einzuleiten, um dies zu vermeiden.

Neben der Jugendförderung bietet die Jugendgerichtshilfe (JGH) eine breite Palette an Präventionsarbeit. Vernetzung, Qualifizierung und die Durchführung von Maßnahmen findet in vielfältigen Kooperationsformen mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Ordnungsbehörden und Schulen statt und haben in Oberhausen eine lange und erfolgreiche Tradition.

Im Bereich der Maßnahmen wurden Trainingsprogramme etabliert, vor allem an Schulen – so z.B. die Ausbildung von Streitschlichter*innen, das Anti-Aggressivitäts-Training®, verschiedene Prosoziale Gruppentrainings sowie Erlebnis- und Theaterpädagogik.

Neben der Präventionsarbeit an allen Schulformen bietet die Jugendgerichtshilfe ein Deeskalationstraining für männliche Jugendliche an, in dem über die klassische tertiäre Gewaltprävention im Kontext jugendrichterlicher Weisungen hinaus, Teilnehmer auch informell auf

Anregung Dritter (wie z. B. Elternhaus, Schule, pädagogische Fachkräfte) ohne den Anlass einer konkreten Straftat, bereits sekundärpräventiv teilnehmen können.

Das Pendant hierzu für weibliche Jugendliche bildet das Soziale Kompetenztraining der JGH für Mädchen, das mit ähnlichen Zugangsvoraussetzungen einen breiteren Ansatz verfolgt, der mit Elementen des klassischen, themenoffenen Sozialen Trainingskurses über die reinen Themen der Gewaltprävention hinaus reicht.

Zudem unterstützt die JGH Schulen bei der Entwicklung und Implementierung von klassenspezifischen Präventionsmaßnahmen für Lerngruppen, in denen es temporär oder strukturell einen besonderen Bedarf an gezielten Interventionen gibt.

Ergänzt wird die Angebotspalette der JGH durch die Möglichkeit, dass jede Institution oder Einzelperson Jugendliche zu individuellen, präventiven Einzelgesprächen an die JGH verweisen kann. Im Rahmen solcher erzieherischen Gespräche besteht die Möglichkeit, passgenaue Interventionen (inklusive einer gezielten Vernetzung mit oder Verweisung an spezialisierte Netzwerkpartner oder auch hochwirksamen, mediatorischen Methoden wie dem Täter-Opfer-Ausgleich) zu einem möglichst frühen Zeitpunkt einzuleiten, zumal die JGH in ihre Arbeit strukturell eine kriminologische Diagnostik zur Früherkennung krimineller Gefährdungen einbezieht.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau und Etablierung von Gewaltpräventionskonzepten in Einrichtungen der OKJA

Ausbau der Zusammenarbeit mit Schulen im Bereich der Konfrontativen Pädagogik

Etablierung von Gewaltpräventionsbausteinen innerhalb unterschiedlichster Schulungen

Gestaltung und Etablierung eines Fachtages

3.4.4 SUCHTPRÄVENTION

Abhängigkeit kann in unterschiedlichen Bereichen entstehen. Hierbei kann es sich sowohl um Alltagsdrogen wie Alkohol und Nikotin, aber auch um andere Drogen und Süchte (Spielsucht) handeln. Eltern, die erfahren, dass ihre Kinder Drogen konsumieren oder damit experimentieren, stehen vor einer belastenden Situation und benötigen in diesem Zusammenhang Beratung und Begleitung. Motive des Konsums sind hier vielfältig und reichen von Geselligkeit über Entspannung bis hin zu Verdrängungsstrategie. Wenn präventive Modelle an den entsprechenden Stellen nicht greifen, kann dies zu unreflektiertem Konsum führen und endet häufig in einer Abhängigkeit. Somit wird durch die Suchtprävention eine frühzeitige Aufklärung über Risiken und Gefahren durchgeführt. Bestenfalls kann dadurch ein Konsum vermieden oder Konsumeinstieg biografisch verschoben werden.

Die Suchtprävention setzt sich aus unterschiedlichen Bereichen der Prävention und der Stärkung des Selbstbewusstseins zusammen. Im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegt das Hauptaugenmerk auf der Förderung der persönlichen Lebenskompetenzen, damit ein reflektierter Umgang möglich ist. Selbstbestimmte Gestaltung des Lebens kann nur dann möglich sein, wenn eine Entwicklung von Kommunikationsfähigkeit, des Selbstwertgefühls, des Erlernens von Problembewältigungsstrategien etc. stattgefunden hat. Resilienzen können nur dann erreicht werden, wenn Selbstsicherheit gefördert wird und Frustration und sozialer Druck ausgehalten werden kann.

Seitens der Fachstelle für Suchtprävention werden präventive Angebote an Schulen und mit Jugendgruppen durchgeführt. Diese Angebote sind sowohl auf Abhängigkeiten im Bereich der legalen und illegalen Substanzen, als auch im Bereich der stoffungebundenen Süchte (Spielsucht) ausgelegt.

Es besteht die Möglichkeit Projektstage und Projektwochen bei der JGH anzufragen. Ebenfalls werden hierzu Angebote der Polizei an Schulen durchgeführt.

Im Bereich der Sekundärprävention bietet die JGH in Kooperation mit der Fachstelle für Suchtprävention eine fortlaufende Gruppenarbeit für suchtgefährdete Jugendliche an, in der auf rational – kognitiver Ebene an eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Suchtverhalten herangeführt werden soll. Die Teilnahme ist neben jugendrichterlichen / -staatsanwaltlichen Weisungen auch auf freiwilliger Basis möglich.

Sowohl gefährdete Jugendliche als auch diejenigen, die bereits legale oder illegale Suchtmittel konsumieren, können über die JGH auf freiwilliger Basis oder im Kontext einer Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz gezielt zu einer Kontaktaufnahme mit der Fachstelle Suchtprävention motiviert werden.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Ausbau der Vernetzung zu unterschiedlichen Anlaufstellen im Bereich der Suchtprävention

Durchführung von Fortbildungsangeboten mit Kooperationspartner*innen

3.4.5 GESUNDHEITSPRÄVENTION

In der heutigen Gesellschaft sind die Bewegungsarmut, die häufige Fehlernährung, veränderte Familienverhältnisse, hohe Leistungsanforderungen und eingeschränkte Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche von großer Problematik. Dies führt vermehrt dazu, dass Kinder und Jugendliche während des Erwachsenwerdens gesundheitliche Störungen aufweisen. Bewegung und bewusste und gesunde Ernährung kann diesen negativen Faktoren vorbeugen. Diesbezüglich ist ein wichtiger Beitrag zur gesunden Entwicklung geleistet, wenn präventive Projekte im Bereich von sportlichen Aktivitäten und Ernährung durchgeführt werden.

Die Gesundheit der Kinder und Jugendliche zu fördern, ist eines der wichtigen Ziele der Gesundheitsprävention. Gerade Kinder legen in kurzer Zeit große Entwicklungsschritte zurück. Zugleich werden in der Kindheit wesentliche Grundlagen für die Gesundheit in späteren Jahren gelegt. Daher ist das Ziel, ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu fördern und Krankheiten durch Prävention zu vermeiden.

Generelle ist die Prävention in diesem Bereich alltägliche Aufgabe der Einrichtungen der OKJA und aller Einrichtungen, die mit Kinder und Jugendlichen im ständigen Austausch stehen.

Hier setzt das, durch den Bereich Sport der Stadt Oberhausen in Kooperation mit dem Stadtsportbund Oberhausen e.V. durchgeführte Projekt, Open Sunday an, denn es öffnet die Hallen und lädt Kinder aus dem Sozialraum, welche zumeist nicht Mitglied in einem Sportverein sind, zum Bewegen ein. Unter der Anleitung von erwachsenen Pädagog*innen und eigens dafür ausgebildeten jugendlichen Coaches können die Kinder Bewegungsmöglichkeiten nutzen. Die Open Sunday-Initiative hat ihren Ursprung in der Schweiz (Stiftung ideésport) und wird im deutschen Raum inzwischen erfolgreich in Oldenburg, Duisburg und Essen umgesetzt.

Ziele:

- Niederschwelliges Spiel- und Bewegungsangebot für alle Kinder des Sozialraums
- Positive und gesunde Freizeitgestaltung der Kinder
- Nutzung leerstehender Infrastruktur am Wochenende
- Stärkung des sozialen Engagements im Bereich Sport, Spiel und Bewegung

In unterschiedlichsten Einrichtungen der OKJA finden Koch- und Ernährungsprojekte und gemeinsames Mittagessen statt. Hier wird durch einen sehr niederschweligen Zugang, Möglichkeiten zum Austausch und zum bewussten Essen und Zubereiten geschaffen.

Daraus ergibt sich die folgende Handlungsempfehlung:

Etablierung ganzheitlicher Programmen zur Gesundheitsprävention in Einrichtungen der OKJA

3.4.6 UMGANG MIT SEXUALITÄT

Ein Bestandteil des Erwachsenwerdens ist der Umgang mit Sexualität. Hier sind Themenfelder wie sexuelle Gesundheit, der Umgang mit dem eigenen Körper, Liebe, Zuneigung und die Wahrnehmung der eigenen Bedürfnisse von zentraler Bedeutung für Jugendliche. In diesem Themenfeld ist es sehr wichtig eine sichere Bezugsperson zu haben, welche für Fragen zur Verfügung steht und auch weitere Informationen gibt. Jugendliche müssen hier über ihre Rechte aufgeklärt und ein respektvolles Miteinander pädagogisch begleitet werden. Aspekte der Verhütung und der sexuellen Selbstbestimmtheit müssen hier unterstützt werden, damit junge Menschen befähigt werden, ihre Sexualität und Partnerschaft erfüllt und verantwortlich ausleben zu können.

Die Mobilen Angebote *Flotte Lotte* und *manni* stellen in Oberhausen einen großen Anteil der genderpädagogischen Arbeit sicher. Die Mobilen Angebote setzen sich zum Ziel, Jugendliche mit aufsuchender Arbeit anzusprechen und zu fördern. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf den wöchentlich regelmäßig stattfindenden Einsätzen, bei denen feste Beziehungsebenen zwischen den Pädagog*innen und den Besucher*innen aufgebaut werden. Zudem hat die themenbezogene Arbeit eine große Bedeutung. Hier werden Jugendliche zu bestimmten Themen sensibilisiert bzw. gefördert. Wichtig ist es den Hemmschwellenabbau sowie die Sozialkompetenz der Jugendlichen zu fördern. Der Umgang mit Sexualität kann in diesem Zusammenhang ohne das andere Geschlecht in einem geschützten Rahmen besprochen werden.

Das *noname* ist eine Kontaktstelle für queere Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 13 bis 26 Jahren. Neben besonderen Veranstaltungen, wie z.B. Besuchen des Christopher-Street-Days, werden auch Bereiche des Coming-Outs und alltägliche Problematiken begleitet und besprochen. Zudem findet ein reger Austausch mit anderen Einrichtungen der OKJA statt. In den Räumlichkeiten des Jugendzentrums Place2be in der Oberhausener Mitte befindet sich die queere Kontaktstelle *noname*, die anonym aufgesucht werden kann. Hier können Jugendliche ihre Freizeit auf unterschiedlichste Art und Weise verbringen. Weiterhin soll dieser Raum auch genutzt werden als Besprechungsraum für das SchLAu Team und Veranstaltungsraum für unterschiedliche Themenabende. Das SchLAu Team richtet sein Angebot an Schulklassen der Jahrgangsstufe 7 ff. und an Jugendliche in Jugendeinrichtungen ab ca. 15 Jahren. Aufgaben des SchLAu Teams ist es, den Oberhausener Schulen ein thematisches Aufklärungsangebot zu bieten, bei dem sich Schüler*innen theoretisch mit dem Thema Gleichgeschlechtliche Vielfalt, Bi-, Trans* und Intersexualität auseinandersetzen und dabei Vorurteile abgebaut werden können.

In den FAK Mädchen und Jungen und der FAG Mädchenförderung werden Angebote und Fortbildungsbedarfe eruiert und gestaltet um die Thematik aufzunehmen und weiterzuführen. Es besteht eine enge Vernetzung zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen, die im Tätigkeitsfeld beratend und begleitend tätig sind.

Daraus ergibt sich die folgende Handlungsempfehlung:

Ausweitung des Angebotes zur Thematik Gleichgeschlechtliche Vielfalt, Bi-, Trans* und Intersexualität

3.4.7 EXTREMISTISCHE TENDENZEN

Die immer schwierigeren gesellschaftlichen Zusammenhänge bieten für Jugendliche oft nicht genügend Orientierungspunkte. Zusätzlich fehlen öfters in den familiären Bezügen die Möglichkeit der Identifikation und die Findung von Vorbildfunktionen, bei denen Kinder und Jugendlichen Anregung zu Bildung ihrer Identität finden können. Somit orientieren sich Jugendliche immer mehr an Peer Groups und Inhalten, die sie über die unterschiedlichen Social Media-Kanäle angeboten bekommen. Hier finden extremistische Gruppierungen (religiös oder politisch) Nährboden, um diesen Jugendlichen ihre Ideologien als Modell der Lebensgestaltung anzubieten. Sie geben vermeidlich schlichte Orientierungshilfen und schaffen ein starkes Zugehörigkeitsgefühl, was die Gesellschaft und die Familie ihnen nicht bieten konnte. Gemeinsame Freizeitgestaltung, Vermitteln von Vertrauen und Zutrauen, verbunden mit dementsprechenden Ideologien, welche ein Wir- und Die Anderen-Gefühl vermitteln, bieten den Jugendlichen vermeintliche Orientierung, die sie bisher nicht in diesem Maße erfahren haben.

Aufgabe der OKJA ist hier präventiv Alternativangebote zu schaffen, die zum Einen über die Hintergründe und Ideologien der Gruppierungen aufklären aber auch vor allen Dingen den Jugendlichen Orientierungshilfen und Strukturen aufzuzeigen, so dass sie für sich Wege der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft finden können.

Zu den einzelnen Themenbereichen der extremistischen Gruppierungen werden Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen angeboten, die sowohl inhaltlich aufklären als auch Möglichkeiten des Gegensteuerns aufzeigen.

Die JGH arbeitet, soweit sie im Rahmen ihrer präventions- oder strafverfahrensbezogenen Tätigkeit mit Jugendlichen konfrontiert wird, die für extremistische Tendenzen anfällig oder bereits in solche verstrickt erscheinen, bei Bedarf gezielt mit geeigneten Fachstellen wie Wegweiser, NinA NRW oder dem Verfassungsschutz zusammen.

Darüber hinaus kooperiert die JGH seit Langem mit der Geschichtswerkstatt und dem Jugendclub Courage im Bereich von maßgeschneiderten Angeboten für Jugendliche, die ohne wirkliche Kenntnisse des historischen Kontextes, Straftaten im Bereich der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen begehen. Zu diesen Optionen gehören begleitete Stadtspaziergänge zum Thema „Oberhausen unterm Hakenkreuz“, die Teilnahme an demokratiefördernden Projekten oder Gedenkhallenbesuche, um den Jugendlichen die Einsicht zu vermitteln, was sie da mit ihren Äußerungen eigentlich verherrlichen.

Daraus ergibt sich die folgende Handlungsempfehlung:

Intensivierung der Zusammenarbeit, beispielsweise mit Wegweiser und der Gedenkhalle, zur Weiterführung thematischer Aspekte

3.4.8 KRIMINALPRÄVENTION

Kriminalprävention gehört zum originären Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe (JGH) und umfasst nicht nur deren klassische, jugendstraßverfahrensbezogene Tätigkeit, sondern ein ganzheitliches Aufgabenverständnis, das auch strafunmündige Kinder und Jugendliche ausdrücklich mit einbezieht. Die JGH hat unter diesem Leitgedanken ein kriminologisch basiertes Frühwarnsystem etabliert, mit dem das Ziel verfolgt wird, kriminelle Gefährdungen unter Einbeziehung externer Akteure aus Schule, Schulsozialarbeit und Polizei möglichst frühzeitig zu erkennen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt geeignete Präventionsangebote oder Interventionen anbieten zu können, um spätere, eingriffsintensivere Maßnahmen zu vermeiden.

Unter dem Aspekt der Kriminalprävention bietet die JGH Unterrichtseinheiten zum Thema Jugendkriminalität an allen Schulformen an, darüber hinaus auch themen- oder gruppenbezogene Unterrichtsmodule für Klassen oder Schulen, in denen sich besondere Trends in Bereichen wie z. B. Mobbing, Eigentums- oder Körperverletzungsdelikte manifestieren.

Die JGH steht als Anlaufstelle für alle Einzelpersonen und Institutionen zur Verfügung, die im Zuge von kriminellen Gefährdungen Jugendlicher Beratungsbedarf haben und vermittelt bei Bedarf weiterführende Angebote oder hält diese selbst vor. Die Angebotspalette umfasst in diesem Zusammenhang erzieherische Gespräche, Aufsatzweisung, gemeinnützige Arbeit in externen Stellen, Sozialstundenprojekt, Geldauflagen, Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung, Betreuungsweisungen, Schulbesuchsweisungen, Leseweisung, Deeskalationstraining, Anti-Aggressions-Training, Integrationsgruppe, Gruppenarbeit zum Thema Ladendiebstahl, Verkehrserziehungskurs, Gruppenarbeit zum Thema Suchtmittelkonsum, Seven Challenges²⁷, Soziales Kompetenztraining für Mädchen, Gruppenarbeit für Schulverweigerer, Coronaweisung, Weisungen zur Kontaktaufnahme mit Berufsberatung, psychologischer Beratung oder Drogenberatung, Weisung zur historischen/politischen Sensibilisierung Kontakt- und Aufenthaltsverbote, Weisung zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. SGB VIII. Viele dieser Angebote sind auch außerhalb eines Verfahrenskontextes als reine Präventionsangebote auf freiwilliger Basis nutzbar.

Die JGH ist im Sinne ihres ganzheitlichen Ansatzes in ein sehr breites Netzwerk von Beratungs- und Hilfsangeboten eingebettet, um kriminell gefährdende Faktoren bei Bedarf durch gemeinsames Handeln frühzeitig zu reduzieren und auf diese Weise spätere Straftaten zu verhindern.

Zu diesem Netzwerk gehört auch eine enge und in einem eigenen Schnittstellenstandard definierte Kooperation mit der kriminalpräventiven Landesinitiative „Kurve kriegen“, die am Standort Oberhausen vertreten ist.

²⁷ <http://www.sevenchallenges.com/>

3.4.9 JUGENDMEDIENSCHUTZ

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen von Medien ist eine Kernaufgabe des Jugendmedienschutzes. Gefahrenpotentiale von Medien zeigen sich besonders in online basierten Unterhaltungsangeboten, beispielsweise in Form von Gewaltdarstellungen oder pornographischen Inhalten sowie im Bereich der online basierten Kommunikation über Messenger und soziale Netzwerke, zum Beispiel in Form von Mobbing, Desinformation und Suchteffekten. Durch die niedrighschwelligen Möglichkeiten digitaler Medien selbst Inhalte erzeugen und mit einer großen Reichweite verbreiten sowie Inhalte anderer weiterverbreiten zu können, ergeben sich weitere Problemfelder hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen bezüglich des Datenschutzes, Urheber- und Persönlichkeitsrechts.

In einer mediatisierten Welt ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche nicht umfassend vor schädlichen Medieneinflüssen durch Verbote oder Entzug der Mediennutzung geschützt werden können. Daher besteht die zentrale Aufgabe des Jugendmedienschutzes darin, Medienkompetenzen bei Kinder und Jugendlichen zu fördern, die diese befähigen sollen, reflektiert und kritisch mit den vielseitigen Medienangeboten umzugehen.

Eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen dieser Querschnittsaufgabe besteht, neben einer entsprechenden technischen, räumlichen und personellen Ausstattung, insbesondere in einer angemessenen Qualifizierung der Mitarbeiter*innen die im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Eine angemessene Qualifizierung bedeutet dabei einerseits, dass es den beteiligten Akteuren*innen ermöglicht wird, medienpädagogische Basiskompetenzen zu erwerben, um in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern medienspezifische Aufgaben professionell bearbeiten zu können. Andererseits ist aufgrund der hohen Dynamik gesellschaftlicher Transformationsprozesse durch digitale Medien eine dauerhafte Auseinandersetzung seitens der Mitarbeiter*innen mit gängigen Medientrends und den damit verbundenen immer wieder neu entstehenden Chancen und Gefahren erforderlich.

Bislang bestehen Angebote im Bereich der Medienkompetenzförderung von Kindern und Jugendlichen, zumeist mit dem Schwerpunkt Filmvermittlung und im Bereich des Action Guides. Zudem finden in Einrichtungen der OKJA Vermittlungen von Medienkompetenzen beispielsweise in Form von Internetführerschein statt. Die Jugendgerichtshilfe bietet für Grundschulen und die Eingangsklassen der weiterführenden Schulen spezielle Unterrichtseinheiten zum Thema „Umgang mit Medien“ an.

Daraus ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen:

Erstellung eines abgestimmten Angebotsspektrums in der lokalen Jugendmedienarbeit

Entwicklung und Durchführung von Beratungsangeboten im Bereich der Medienkompetenzförderung

Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Multiplikator*innen in der OKJA

Förderung, Entwicklung, Begleitung und Durchführung neuer Angebote zu Schaffung neuer Bildungsräume und -gelegenheiten im lokalen Kontext

4 QUERSCHNITTAUFGABEN

Aus dem 3. AG-KJHG – KJFöG ergeben sich weitere Themenschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die in allen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung berücksichtigt werden:

- Geschlechterbezogene Jugendarbeit
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule
- Inklusion

Das 3. AG-KJHG-KJFöG enthält Muss-Regelungen und diese sind in der Jugendhilfeplanung bei der strukturellen Ausrichtung genauso wie bei Qualitätsentwicklungsprozessen in der OKJA beständig mitzudenken und zu berücksichtigen. Die im Gesetz beschriebenen Querschnittsaufgaben werden aufgrund ihrer Wichtigkeit hier explizit dargestellt. Da die Jugendpflege in Oberhausen durch unterschiedliche Schwerpunkte definiert ist, wurden bestimmte Querschnittsaufgaben bereits in vorigen Kapiteln beschrieben. Natürlich sind diese auch als allgemeine Querschnittsaufgaben zu sehen.

4.1 GESCHLECHTERBEZOGENE JUGENDARBEIT

Die geschlechterorientierte Arbeit mit Jugendlichen berücksichtigt die Bedürfnisse von Mädchen, Jungen und queeren Jugendlichen. Ein zentrales Prinzip der Arbeit ist ihr jeweils aktuelles Empfinden, Denken, Handeln und Verhalten zu akzeptieren und wertzuschätzen.

Die Mitarbeiter*innen der OKJA müssen sich als Rollenvorbilder anbieten, was beinhaltet, dass sie Ansprechpartner*innen für (sexuelle) Entwicklungsaufgaben sind. Es müssen Freiräume geschaffen werden, in denen sich die Jugendlichen bei der Findung ihrer (sexuellen) Identität vorurteilsfrei entwickeln können. Aber nicht nur die sexuelle Identität spielt eine Rolle in der pädagogischen Arbeit, sondern auch spezifische geschlechtsorientierte Angebote, die eine Parteilichkeit für Mädchen, Jungen und queere Jugendliche voraussetzt. Es müssen Bedürfnisse, Interessen, Wünsche, Lebensvorstellungen und Zukunftspläne der Jugendlichen auch dann gefördert, ernst genommen und umgesetzt werden, wenn sie von allgemein gesellschaftlichen Geschlechterrollen abweichen.

Die ausführliche Ausgestaltung der verschiedenen Arbeitsansätze ist in den Kapiteln 3.1.4.3.1 – 3.1.4.3.3 beschrieben.

4.2 INTERKULTURELLE BILDUNG

Unsere Gesellschaft ist durch Verschiedenheit geprägt und erfordert Verschiedenheit anzuerkennen und zu respektieren. Dies sind grundlegende Bestandteile einer demokratischen Gesellschaft.

Aufgabe der OKJA ist gegen Diskriminierung vorzugehen und die Gleichstellung der unterschiedlichen kulturellen Lebensentwürfe zu fördern. Der präventive Ansatz in der Arbeit liegt darin die Partizipation aller Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben sicher zu stellen. Der Anspruch an die Arbeit ist das Wissen über unterschiedliche kulturelle Lebensplanungen und die Möglichkeiten zu schaffen, dass Jugendlichen die Gelegenheit der Gestaltung ihrer Lebenswelt unter Einbeziehung ihrer kulturellen Herkunft erhalten. Parteilichkeit und die Haltung der Pädagog*innen sind in diesem Arbeitsbereich besonders gefragt.

Diese Haltung wird beispielsweise durch eine diversitätsbewusste Thematisierung in den Einrichtungen der OKJA als eine Form einer niedrighschwelligen pädagogischen Intervention immer wieder deutlich.

Kultursensible Pädagogik versteht, dass manchmal kulturelle Aspekte wichtig sind, um das Verhalten eines Menschen zu verstehen, manchmal Kultur jedoch auch vollkommen irrelevant ist. Deshalb sollte immer bedacht werden, in welchen Situationen, unter welchen Rahmenbedingungen man auf Kultur zurückgreift.

Interkulturelle Bildung findet sich als Querschnittsaufgabe in vielen Einrichtungen der OKJA wieder. Dort werden kultursensible Arbeitsansätze im offenen Bereich, bei festen Gruppenangeboten, Freizeiten und Projekten integriert, um Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterschiedlicher Herkunft zusammenzuführen.

Eine Zusammenarbeit mit Vereinen, Gemeinden, Migrantenorganisationen und Jugendgruppen, in denen sich Kinder und Jugendliche mit unterschiedlicher kultureller Prägung aufhalten, erleichtern die Arbeit erheblich. Einmal können Kinder und Jugendliche erreicht werden, die ansonsten keinen Zugang zu den pädagogischen Angeboten gefunden haben und zum anderen kann voneinander durch die unterschiedlichen Ansätzen in der Arbeit gelernt und profitiert werden.

Weitere Ausführungen zur kultursensiblen Pädagogik in den Einrichtungen der OKJA sind in Kapitel 3.1.4.4 beschrieben

4.3 BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN (PARTIZIPATION)

Gemäß § 8 SGB VIII, der allgemein die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe vorsieht, wird der Jugendarbeit in § 11 SGB VIII explizit der Auftrag erteilt, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement hinzuführen. Ferner weist der Gesetzgeber ausdrücklich darauf hin, dass die Angebote der Jugendarbeit von den Kindern und Jugendlichen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen.

Im Bereich der OKJA hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen traditionell einen hohen Stellenwert. Aus ihrer Geschichte heraus ist Jugendarbeit ohne Beteiligung und auch Selbstorganisation nicht denkbar. Durch ihre Strukturen und Arbeitsprinzipien ist die OKJA prädestiniert, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen und Lernfeld für das Einüben demokratischer Mitwirkungsformen zu sein. Inhalte und Ziele sind:

- Handlungsfelder anbieten, in denen Kinder und Jugendliche Selbstorganisations- und Mitbestimmungsmöglichkeiten ausprobieren können, aber auch lernen, wie auf gesellschaftliche Entwicklungen und Planungen, die ihre eigenen momentane Situation oder ihre Zukunft betreffen, Einfluss nehmen können und ihre Interessen zu vertreten.
- Angebote, die Kinder oder Jugendliche für sich selbst und/oder andere Gleichaltrige aus eigenem Interesse heraus anregen, verantwortlich (mit)organisieren und (mit)durchführen.
- Kinder und Jugendliche sollen durch Mitwirkung zur Beteiligung befähigt werden. Dieser Lernprozess ist keine Einbahnstraße, denn auch die beteiligten Erwachsenen müssen z.B. lernen, die Sichtweise und Interessen der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst zu nehmen.

- Der Prozess der Beteiligung muss für die Kinder und Jugendlichen nachvollziehbar und überschaubar sein. Die Beteiligung muss sich auf konkrete Maßnahmen beziehen, eine praktische, direkte bzw. unmittelbare Beteiligung ermöglichen und zeitnahe Ergebnisse liefern.
- Der Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen muss berücksichtigt werden und die organisatorische Abwicklung zielgruppengerecht sein.
- Die Partizipationsprojekte müssen für Kinder bzw. Jugendliche relevant sein.

Eine Reihe von Kommunen hat eigene Konzepte oder Standards für Kinder- und Jugendpartizipation aufgestellt und/oder eigene Beteiligungsgremien installiert. Die Partizipation junger Menschen zu fördern ist ein grundlegender Auftrag der OKJA, sie unterstützt daher die kommunalen Konzepte und Gremien, kann diese jedoch nicht ersetzen oder durch diese ersetzt werden.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Intensivierung der Zusammenarbeit der OKJA mit dem Jugendparlament

Führung eines Fachdiskurs zum Thema Partizipation

4.4 ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDHILFE UND SCHULE

In der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule legt das Gesetz in §11 und §14 SGBVIII und § 7 3. AG-KJHG – KJFöG fest, dass sich örtliche und freie Träger in ihrem Zusammenwirken mit Schulen miteinander abstimmen sollten; gleichzeitig ist der öffentliche Träger dazu angehalten, geeignete strukturelle Voraussetzungen für eine gute Vernetzung von Schule und Jugendhilfe in den Sozialräumen zu schaffen. Die außerschulische Jugendbildung und der Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind die Schwerpunkte in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Seitens der Jugendförderung wird Bildung als ein umfassender, wertebezogener Prozess der Entwicklung und Entfaltung von Potenzialen verstanden. Den Kindern und Jugendlichen wird ermöglicht Lösungen für Probleme zu suchen und zu finden sowie Beziehungen aktiv zu gestalten. Es ist ein von Selbstbestimmung/Autonomie geprägter Prozess, durch dessen Erfahrbarkeit die Entfaltung von Urteils-, Analyse- und Kritikfähigkeit angeregt wird. Damit Kinder und Jugendliche ihre kognitiven, sozialen, emotionalen und kreativen Lebenskompetenzen optimal entwickeln können, bedarf es unterschiedlicher Lernorte. Diese müssen mit vielfältigen Anregungen und Orientierungen an der Lebenswelt junger Menschen angepasst werden.

Als ein übergeordnetes Ziel aller Bildungsangebote ist die Förderung von Selbstständigkeit, verbunden mit der schrittweisen Annahme von individueller und sozialer Verantwortung. Damit dies gelingt, ist Verlässlichkeit ebenso unabdingbar wie den Kindern und Jugendlichen anerkennende Rückmeldungen im Sinne von Bestärkung, Befähigung und Ermutigung zu geben und vorzuleben.

Bildung entsteht über drei unterschiedliche Säulen:

1. Formale Bildung: Bildung, die vom klassischen Schul- und Ausbildungssystem geleistet wird. Sie ist hierarchisch strukturiert und in aufeinander folgenden Stufen, von der Grundschule bis zur Hochschule, organisiert.
2. Informelle Bildung: Prozess, der es jedem erlaubt, Einstellungen, Werte, Kompetenzen und Wissen im Alltag zu erlangen, z.B. in der Familie, im Freundeskreis, Peergruppe, Medien und unter der Wirkung anderer Einflüsse und Faktoren der Umgebung
3. Nonformale Bildung: Bildungsarbeit, welche außerhalb des formalen Schulsystems organisiert ist, sich an ein definiertes Zielpublikum richtet und spezifische Bildungsziele verfolgt²⁸.

Formale, nonformale und informelle Bildung ergänzen einander und verstärken wechselseitig den lebenslangen Lernprozess.

Die Schule mit ihrer vornehmlichen Stärke beim Kompetenzerwerb in Bezug auf Wissen und die Jugendarbeit mit ihrer besonderen Stärke bei der Vermittlung von sozialen und emotionalen Kompetenzen, können nur gemeinsam einen ganzheitlichen Bildungsprozess initiieren und gestalten, um zu einer gelingenden Lebensführung der Kinder und Jugendlichen beizutragen.

Formale, non-formale und informelle Bildung ergänzen einander und verstärken wechselseitig den lebenslangen Lernprozess.

Die Jugendförderung versteht ihre non-formalen Bildungsangebote als gleichwertige Angebote neben denen von Schule. Non-formale Bildung wird durch ihre Methoden, Herangehensweisen und Handlungsfelder charakterisiert. Sie kann in verschiedenen Kontexten und in unterschiedlichen Typen von Aktivitäten stattfinden. Es ist somit nicht zielführend Bildungsangebote nur in den Schulen zu verorten bzw. außerschulische Bildungsangebote auf eine Zuliefererfunktion zu reduzieren. Pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen der OKJA, in Jugendverbänden und auch Jugendinitiativen müssen die Möglichkeit haben, ihre räumlichen und personellen Ressourcen für junge Menschen einzusetzen. Dieser Prozess ist von entscheidender Bedeutung, da die Lernmotivation gesteigert wird und die Potenziale der Jugendlichen hervorgehoben werden. Das Selbstvertrauen wird gestärkt und die Erfahrungen des Ausprobierens kann dabei optimal begleitet werden.

Ein wichtiger Teil der bereits erwähnten Vielfalt ist die Partizipation der Kinder und Jugendlichen an den Bildungsangeboten. Hier sehen die Akteure der Jugendförderung einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Pflichtsystem Schule mit einem vornehmlich an gesellschaftlichen Erfordernissen orientierten, inhaltlich und strukturell formalisierten Bildungsauftrag und dem Bereich der Jugendsozialarbeit.

Besonders der an den lebensweltlichen Erfahrungen junger Menschen orientierte Bedarf und die Notwendigkeit von Prävention sind die Ausgangspunkte für den (Selbst)Bildungsprozess. Während schulische Bildungsprozesse durch eine auftragsbezogene Leistungs- und Hierarchieorientierung sowie einer Anwesenheitspflicht geprägt sind, stehen bei sozialpädagogischer Bildungsarbeit ein hohes Maß an Freiwilligkeit und das Abholen des jungen Menschen

²⁸ UNESCO (Jeunesse, éducation et action au seuil du siècle prochain et au-delà, Unesco 24 juillet 1998)

in seiner aktuellen Befindlichkeit im Mittelpunkt. In den gemeinsam gestalteten Angeboten müssen die Angebotsziele und -bedingungen daher immer von den Akteuren aus Schule und Jugendarbeit gemeinsam reflektiert werden. Sollten die daraus gewonnenen Erkenntnisse eine Entwicklung neuer Angebotsformen erfordern, so sind die Akteure der Jugendarbeit bereit diese Prozesse als Bildungspartner auf Augenhöhe mitzugestalten, „Neues“ zu entwickeln und in der Praxis zu erproben. Formale Bildung und informelle/non formale Bildung sind gleichberechtigt zu betrachten, da sie nur durch gegenseitige Ergänzung ein sinnvolles Angebot für die Kinder und Jugendlichen darstellen.

Grundlagen für eine gelingende Kooperation sind:

- Gemeinsame Planungsvisionen der Akteure in Schule und der Kinder- und Jugendhilfe
- gemeinsame Qualifizierungsangebote
- Klärung der Steuerungsverantwortung und Kompetenzen
- Öffnung der Schule zum Sozialraum
- Orientierung an den Bedarfen und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Schulsozialarbeit

Im Jahre 2016 wurde das Rahmenkonzept Schulsozialarbeit²⁹ verabschiedet. Hier wird die Schnittstelle im Zusammenwirken der Bereiche Jugendhilfe und Schule beschrieben und bildet somit die operationale Grundlage für die Kooperation beider Bereiche.

Mit der Umwandlung des Lenkungskreises Schulsozialarbeit in die FAG Jugendhilfe/Schule gem. § 78 SGB VIII wurde die planerisch / strategische Grundlage für die Zusammenarbeit beider Bereiche erneuert.

Zwischen der Jugendförderung und der Schulsozialarbeit besteht an unterschiedlichsten Stellen eine intensive Zusammenarbeit. Zum einen finden Kooperationen in verschiedenen Arbeitskreisen, wie dem FAK Mädchen und dem FAK Jungen statt. Zum anderen werden im Rahmen der Zusammenarbeit eine Vielzahl an Fortbildungsveranstaltungen sowie Aktionen durchgeführt. Beispielhaft sind hier der Boys'Day und Girls'Day, die Jungentrophy und die Mädchentrophy zu nennen.

Eine weitere Schnittstelle zur Schulsozialarbeit ist das Themenfeld Übergang Schule und Beruf. Durch die Einbindung der Tätigkeitsfelder Jugendwerkstätten, Beratungsstelle Jugend und Beruf sowie JUGEND STÄRKEN im Quartier in den KJFÖP wird eine inhaltliche Vernetzung der Aufgabenfelder der Jugendsozialarbeit sichergestellt.

Die Schulintegrativen Hilfen mit den Angeboten und Maßnahmen für schulumüde Schüler*innen, als ein weiteres Bindeglied zur Schulsozialarbeit, sowie die präventiv ausgerichtete Lese- und Rechtschreibförderung für Schüler*innen an Oberhausener Grundschulen komplettieren das Aufgabenportfolio der Jugendsozialarbeit.

²⁹ Drucksache B/16/1548-01

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Ausbau und Stärkung von Kooperationen zwischen Schulen und Einrichtungen der OKJA

Sukzessive organisatorische Anbindung der Schulsozialarbeit in den Bereich Kinder, Jugend und Familie

Bündelung der fachlichen Anforderungen im Kontext Übergang Schule und Beruf durch die Einrichtung eines eigenen Sachgebietes „Jugendsozialarbeit“ im Fachbereich 3-1-50/Jugendförderung

4.5 INKLUSION

Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zur verbindlichen Vorgabe für die Kinder- und Jugendarbeit geworden. An den Angeboten der OKJA in Oberhausen können grundsätzlich alle jungen Menschen teilnehmen. Auch junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen gehören zu den Besucher*innen der unterschiedlichen Angebote. Gelingende Inklusion in der OKJA hängt jedoch davon ab, welches Inklusionsverständnis dem praktischen Handeln zugrunde liegt. Für Einrichtungen der OKJA ist somit eine konzeptionelle Diskussion zu diesem Thema zu führen, wie sie Zugangsbarrieren für Kinder- und Jugendliche mit Behinderungen gezielt abbauen und Teilhabemöglichkeiten nachhaltig sicherstellt. Grundsätzlich erfordert die Umsetzung von Inklusion mit Fokus auf die Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher einen stetigen Reflexionsprozess auf unterschiedlichen Ebenen:

- Institutionelle Rahmenbedingungen; Barrierefreiheit der Räumlichkeiten und Angebote
- Qualifikation des Personals
- Fortbildung
- Methodische-konzeptionelle Angebotsgestaltung
- Förderung inklusiver Projekte (z.B. Aktion Mensch)
- Bildung von Netzwerken mit Einrichtungen der Behindertenhilfe, Förderschulen, Selbsthilfeorganisationen, etc.

Mit insgesamt sechs durchgeführten Modellprojekten im Rheinland konnten Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden³⁰. Für die praktische Umsetzung wurden nachfolgende Parameter benannt die für eine gelingende Umsetzung inklusiver Angebote die Mindestvoraussetzungen darstellen:

- Inklusive Angebote sind an den Wahlmöglichkeiten selbstbestimmter Freizeitgestaltung zu orientieren und dürfen sich nicht auf spezielle „exkludierender“ Angebote ausrichten.
- Die Festschreibung von Inklusion ist in kommunalen Förderplänen durch Beschlussfassungen sicherzustellen und systemisch zu verankern.

³⁰ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Jugendförderung: Erfolgreich Inklusiv-Eine Arbeitshilfe, 2016.

- Die Etablierung von Inklusion als Querschnittsaufgabe ermöglicht dauerhafte die fachliche Verbindung zu den Handlungsfeldern der OKJA.
- Um eine kontinuierliche Bearbeitung inklusiver Ansätze sicherzustellen, ist es sinnvoll das Thema strukturell in Form eines prozessbegleitenden Arbeitskreises in der Jugendförderung zu etablieren.
- Ansätze zur Umsetzung inklusiver Angebote sollten in überschaubarer und projektbezogener Form durchgeführt werden.

Abgeleitet aus den Erfahrungen der sechs Modellprojekte ist auf Oberhausener Ebene zu prüfen, inwieweit eine Ausweitung inklusiver Angebote in Projektform für die OKJA zu realisieren ist. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Fördermöglichkeiten über Landes- und Bundesmittel sowie Stiftungen und andere eigenständige Organisationen zu prüfen.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen:

Ausbau eines kommunalen Netzwerks

Sensibilisierung der Träger und Jugendverbände für das Themenfeld Inklusion

5 FACHFÖRDERRICHTLINIEN

Gemäß SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen und sie fördern, wenn der jeweilige Träger die Kriterien gemäß § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllt. Diese Richtlinie dient der Regelung dieser Förderung und konkretisiert die Rahmenbedingungen zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Oberhausen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen für die Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14 SGB VIII.

Im Rahmen der in jedem Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Oberhausen Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die den Zielen der Jugendförderung gemäß § 74 (1) SGB VIII dienen. Die allgemeinen Förderbestimmungen sind im Folgenden aufgeführt:

5.1 ZUWENDUNGSARTEN

5.1.1 GRUNDFÖRDERUNG

5.1.1.1 FÖRDERZWECK

- Basis der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen der §§ 4, 11, 71, 74 und 80 des SGB VIII sowie die §§ 10 – 12 und 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW – (3. AG-KJHG –KJFöG).
- Gefördert werden alle Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die den Grundsätzen des SGB VIII entsprechen und der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJFöP dienen.
- Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils oder in besonderen Ausnahmefällen der gesamten Aufwendungen des Zuwendungsempfängers eingesetzt. Gefördert wird die Institution als solche.

5.1.1.2 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Die Kinder- und Jugendarbeit ist gemäß der folgenden Ausführungen im Rahmen der Grundförderung förderungsfähig, wenn der jeweilige Träger eine Anerkennung gem. § 75 SGB VIII nachweist.
- Berücksichtigt werden die Träger von Einrichtungen und Angeboten, die im jeweilig gültigen Kinder- und Jugendförderplan benannt werden. Die Aufnahme weiterer Träger in den Kinder- und Jugendförderplan kann nur durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses erfolgen.
- Der Träger ist bereit und in der Lage, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu betreiben.
- Der Träger erbringt eine angemessene Eigenleistung und ist um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht. Eigenmittel können auch unbar in Form von bürgerschaftlichen Engagement und in Form des Ehrenamtes erbracht werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 15 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf.
- Zusätzliche Einnahmen sind vom Träger entsprechend zu deklarieren.

5.1.1.3 BETRIEBSKOSTENFÖRDERUNG

- Gefördert werden Betriebskosten (Personal- und Sach- und Gemein,- und Investitionskosten). Diese werden in Form eines Betriebsstundensatzes für eine Stunde Öffnungszeit der Einrichtung / des Angebotes unter Berücksichtigung der Profession des Personals gewährt.
- Der Betriebsstundensatz setzt sich aus einem Stundensatz für sozialpädagogische Fachkräfte (siehe Pkt. 1.3) in Höhe von 51,50 EUR und Erzieher*inne in Höhe von 38,00 EUR. Hinzu kommt ein anrechnungsfähiger Anteil von 15% für Sach-, und Gemeinkosten.
- Für die Instandsetzung des Gebäudes und der Einrichtung, für die (Ersatz-) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und die Unterhaltung der Außenanlagen wird ein zusätzlicher Anteil für die Investitionskosten in Höhe von 5% der Grundförderung ausbezahlt. Der Anteil für die Investitionskosten kann für die Laufzeit des KJFöP angespart werden und ist am Ende des Förderzeitraums zu verausgaben und die sachliche und rechnerische Verwendung aufzuzeigen.
- Der Betriebsstundensatz wird wie folgt ermittelt: entsprechend der gemeldeten Fachkräfte werden die Jahresstunden der Mitarbeiter*innen mit dem Stundensätzen, inkl. 20% für Sach-, Gemein, und Investitionskosten (s.o.) auf die durchschnittlichen Jahresöffnungszeiten, unter Berücksichtigung der Anzahl der Mitarbeiter*innen, angerechnet. Die ermittelte Jahressumme wird mit 85% des gesetzlichen kommunalen Anteils verrechnet.
- Die aus Mitteln der Stadt und des Landes gewährten Zuwendungen sollen insgesamt 85 % der Aufwendungen, für die im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse bereitgestellt werden, nicht überschreiten (§ 17 3. AG-KJHG – KJFöG).
- Über die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie entscheidet nach Vorlage eines Verwaltungsvorschlages abschließend der Jugendhilfeausschuss nach §§ 70, 71 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund pflichtgemäßen Ermessens.
- Die freien Träger der Einrichtungen, die trotz der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht in der Lage sind, die Finanzierung ihrer Einrichtungen in vollem Umfang sicherzustellen, können Zuwendungen in Höhe von max. 95 % der anerkannten Aufwendungen erhalten. In diesem Zusammenhang sind ein begründeter Antrag durch den Träger und ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

5.1.1.4 AUSZAHLUNG

- Die jährliche Zuwendung wird vierteljährlich zu Beginn eines jeden Quartals ausbezahlt. Die Zuwendungen erfolgen auf Basis der Fördervereinbarung. Gegenstand der Fördervereinbarung ist eine jeweilig für das Haushaltsjahr gültige Kostenkalkulation.
- In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Oberhausen zur Verfügung stehenden Mittel von den Richtlinien abgewichen werden

5.1.2 PROJEKTFÖRDERUNG

Als Projektförderung werden einmalige Zuwendungen zur Deckung von Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für einzelne zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Vorhaben bezeichnet. Vorwiegend gefördert werden solche Projekte, die über den Förderzeitraum hinaus ein-

wirken. Die Projektförderung wird per gesonderten Antrag gestellt. Für die Projektförderung gelten folgende Zuwendungsvoraussetzungen:

- Die Anerkennung als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.
- Die Sicherstellung des Fachkräfteangebotes gem. Pkt. 5.4
- Der Förderzweck ist außerhalb der Finanzierungsrahmens der Grundförderung sicherzustellen.

5.2 FACHKRÄFTE/PERSONAL

Es gelten folgenden Vorgaben hinsichtlich des Personals und dessen Qualifikation:

- Die pädagogischen Aufgaben sollen von haupt- oder nebenberuflich tätigen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII wahrgenommen werden.
- Hauptberufliche Fachkräfte in Leitungsfunktion müssen eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Bachelor/Master) der Sozialen Arbeit oder (Diplom) Sozialarbeit/-pädagogik nachweisen.
- Absolventen mit einer abgeschlossenen Fachschulausbildung als Erzieher*in und/oder mit einer fachbezogenen Hochschulausbildung sollen über ausreichende Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen. Als Leitungskraft einer Einrichtung werden sie nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- Ist die Stelle einer hauptberuflichen Fachkraft über 3 Monate hinaus nicht besetzt, und wird sie auch nicht von einer kompetenten Ersatzkraft vertreten, die vom Jugendamt auf Anfrage durch den Träger anerkannt worden ist, vermindern sich die Jahreszuwendungen ab dem vierten Monat für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbesetzung.

5.3 FÖRDERVEREINBARUNG

Der Öffentliche Träger der Jugendhilfe schließt mit den Trägern der OKJA Fördervereinbarungen ab. Rechtliche Grundlage der in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen sind das SGB VIII, der KJFöP des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die im KJFöP der Stadt Oberhausen beschriebenen Rahmenbedingungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung unter Einbindung der Konzeption des Trägers, sofern diese nicht dem Förderplan widerspricht.

Die Fördervereinbarungen dienen der beiderseitigen Planungssicherheit und der rechtlich verbindlichen Vereinbarung der in den Fachförderrichtlinien benannten Regularien und Leitzeilen. Arbeitsschwerpunkte, Zielvereinbarungen und finanziellen Rahmenbedingungen werden vertraglich zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und dem freien Träger vereinbart. Die Laufzeit entspricht der Förderperiode der jeweils gültigen Fassung des KJFöP. Wesentliche Merkmale der Förderverträge sind:

- Planungssicherheit hinsichtlich der inhaltlichen finanziellen und sachlichen Ausstattung
- Rechtlich verbindliche Vereinbarung über die Leistungen und Aufgaben der Träger
- Rechtlich verbindliche Umsetzung von Qualitätskriterien der OKJA (Kostenkalkulation, Leistungsbeschreibung, Wirksamkeitsdialog, Verwendungsnachweis).
- Entgeltvereinbarungen über die im KJFöP beschlossene Förderpauschale
- Erfüllung der formal-rechtlichen Erfordernisse im Rahmen von Vereinbarungen gem. §§ 8a, 72a SGB VIII.

5.4 LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Bestandteil der Fördervereinbarung ist eine Leistungsbeschreibung der jeweiligen Einrichtung. Die Leistungsbeschreibung enthält Aussagen über:

- Angaben zum Leitbild der Einrichtung
- Darstellung des Wohnumfelds und der sozialräumlichen Anforderungen
- Strukturelle Rahmenbedingungen (Personal, Finanzierung, Organisationsstruktur, Öffnungszeiten)
- Qualitätsstandards
- Beschreibung der Arbeitsgebiete, Handlungsziele und Schwerpunkte
- Konzept der Einrichtung
- Verfahren zur Bedarfsermittlung
- Verfahren zur Evaluation

Veränderungen in der Leistungsbeschreibung sind vorzeitig anzuzeigen und in Absprache mit dem Fachbereich 3-1-50 vorzunehmen.

5.5 Öffnungszeiten

- Die Öffnungszeiten der Einrichtungen orientieren sich an den Kernöffnungszeiten Montag bis Samstag 16:00-20:00 Uhr.
- Angebote im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten, als auch der Ferienspiele und des Action Guides werden als ersatzweise Öffnungszeit der Einrichtung anerkannt.
- Die Schließzeiten der Einrichtungen wegen Betriebsferien sollten sechs Wochen im Jahr nicht überschreiten. Die Schließungszeiten für das folgende Jahr sind zum 30.11. der Jugendförderung schriftlich mitzuteilen.
- In jedem Sozialraum sollte mindestens eine Einrichtung an einem Wochenendtag öffnen. Darüber hinaus sind bedarfsgerecht weitere Wochenendöffnungszeiten anzubieten.

5.6 WIRKSAMKEITSDIALOG

Zur fachlichen Reflexion der Förderung wird ein Wirksamkeitsdialog geführt (Formblatt). Er soll vor allem darauf abzielen, den wirksamen Einsatz der Mittel zu überprüfen und Anregungen für Veränderungen und Weiterentwicklungen in der Förderung zu geben. Bestandteil des Wirksamkeitsdialoges ist der Sachbericht sowie die statistische Erfassung von Kerndaten zur Evaluierung der Angebote. Bei Veränderungen inhaltlicher und struktureller Art kann der Wirksamkeitsdialog auch unterjährig geführt werden.

5.7 VERWENDUNGSNACHWEIS

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen sachgerecht und wirtschaftlich sowie den Zielen ihrer Arbeit entsprechend zu verwenden. Dabei sind die für die Verwaltung öffentlicher Mittel geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen genau zu beachten; insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

- Die Vorlage des zahlenmäßigen Verwendungsnachweise erfolgt jeweils zum **15.02.** des Folgejahres. Die gewährten Zuschüsse sind unter Vorlage von Nachweisen über tatsächlich angefallene Personal und Sachkosten abzurechnen. Die Nachweise sind im entsprechenden Formblatt vorzulegen. Kopien sind auf Anfrage nachzureichen.

- Die Stadt Oberhausen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweis aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (Formblatt).
- Nicht im Rahmen der Förderungsbestimmungen verausgabte, nicht zweckentsprechend verwendete, nicht verbrauchte oder nichtnachgewiesene Zuwendungen sind zurückzuzahlen.

5.8 BETEILIGUNGSVERFAHREN

Gemäß Geschäftsordnung für Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII ist die Struktur der Facharbeitsgruppe Jugendarbeit mit den Unterstrukturen der Facharbeitskreise Einrichtungen Nord und Einrichtungen Süd sowie dem FAK Mobile Angebote/Streetwork organisiert. Durch die Einbindung der fachbezogenen FAK in die Systematik der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII erhält die Vernetzung aller relevanten Akteure einen verbindlichen Charakter, der dem gesetzlich vorgesehenen Planungsgeschehen i.S. des § 80 SGB VIII, Abs. 3 „.....die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.“ Die Teilnahme an der FAG Jugendarbeit gem. § 78 SGB VIII und den zugehörigen FAK ist verpflichtend.

5.9 Statistik

Die freien Träger (Zuwendungsempfänger) sind verpflichtet im Rahmen der Strukturdatenerhebung NRW mitzuwirken. Die Strukturdatenerhebung bildet die Grundlage für die Gewährung der Grundförderung aus dem Haushalt des Landes NRW.

5.10 FORMULARE

Die Formulare werden vom Bereich 3-1- Kinder, Jugend und Familie bereitgestellt und sind im Original zu verwenden. Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Formulare neu zu erstellen oder zu verändern.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene in Auszügen dargestellt, die relevant für den KJFöP sind:

Das Grundgesetz (GG)

Der KJFöP basiert auf gesetzlichen Grundlagen. Hier ist zuerst das Grundgesetz der Bundesrepublik zu nennen, insbesondere die Artikel 2 (Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit) und 3 (Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Diskriminierungsverbot).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz im Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch VIII

Leitmotiv für das SGB VIII und somit auch maßgebende Grundlage für den KJFöP ist der § 1 Abs. 1 SGB VIII, ergänzt um den Absatz 3: Demnach hat jeder junge Mensch „*ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*“.

Der § 7 SGB VIII definiert die im Gesetz für den Adressatenkreis verwendeten Begriffe:

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im SGB VIII sind die Aufgabenfelder der Jugendhilfe beschrieben und geregelt. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe, Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

In alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe sind die Bestimmungen des Paragraphen 8, in dessen Unterabschnitt 8a es dezidiert um die Verhinderung von Kindeswohlgefährdung geht von erheblicher Bedeutung. Da allen in der Jugendhilfe Tätigen eine besondere Wahrneh-

mungs- und Anzeigepflicht bezüglich einer Kindeswohlgefährdung zukommt, erfolgt eine Darstellung der für diesen Plan relevanten § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkraft bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

In den §§ 11 – 14 SGB VIII werden die Aufgabenfelder der Jugendförderung differenziert dargestellt.

§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

- 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
- 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
- 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
- 4. internationale Jugendarbeit, 5. Kinder- und Jugenderholung, 6. Jugendberatung.*

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Viele Aufgaben in der OKJA werden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen. Deshalb werden an dieser Stelle Gesetzestexte, die Auswirkungen auf die Anerkennung als Träger der Jugendhilfe (§75 SGB VIII), die Bildung von Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII), persönliche Eignung von Mitarbeitern (§ 72a SGB VIII), der Vorrang von freien Trägern der Jugendhilfe (Gesetz zur Ausführung der Sozialge-

setze Art. 13) und Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze Art. 30) haben, dargestellt.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind, 2. gemeinnützige Ziele verfolgen, 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Art. 13 Vorrang der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) obliegenden Leistungen darauf hinzuwirken, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben.

(2) Soweit Träger der freien Jugendhilfe dazu auch mit öffentlicher Förderung nach § 74 SGB VIII nicht bereit oder nicht in der Lage sind, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür selbst Sorge zu tragen.

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Art. 30 Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

1) Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmende aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgabe entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Werden im Rahmen der OKJA besondere Maßnahmen mit einem bestimmten Teilnehmerkreis durchgeführt (z.B.: Kinobesuch, Schwimmbadbesuch), dann entsteht ein vertragliches Verhältnis und die Übernahme der Aufsichtspflicht wird Vertragsbestandteil. Hierfür sind nachfolgende Bestimmungen des BGB von Relevanz:

§ 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

In den §§ 11 – 14 SGB VIII werden diese Aufgabenfelder der Jugendförderung dargestellt. Eine ausführliche Beschreibung der inhaltlichen Aspekte erfolgt im Kapitel 5 beschrieben.

Verfassung für das Land Nordrhein- Westfalen:

Im Januar 2002 hat der Landtag NRW einstimmig die Rechte von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung aufgenommen. Im Artikel 6 heißt es seitdem: „Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten. Allen Jugendlichen ist die umfassende Möglichkeit zur Berufsausbildung und Berufsausübung zu sichern. In der **UN-Kinderrechtskonvention** werden die Bestimmungen der Landesverfassung ergänzt: Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes gehört zu den Internationalen Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen (UN). Auch die Bundesrepublik Deutschland bekennt sich seit 2010 uneingeschränkt dazu. Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren Normen und Werten eine Arbeitsgrundlage der OKJA. Wichtige Stichpunkte sind in diesem Zusammenhang die Achtung der Rechte der Kinder, das Diskriminierungsverbot, die Beachtung des Wohls der Kinder, der Schutz vor Gewalt, das Recht auf Bildung und das Recht auf Ruhe und Freizeit.

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz

Das 3. AG – KJHG – KJFÖG regelt die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung sowie die Eigenständigkeit der in den §§ 11 – 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Die örtliche Planungsverantwortung für die OKJA, Jugendsozialarbeit sowie den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz obliegt der Jugendhilfeplanung als einer ständigen Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Abgestimmt wird die Jugendhilfeplanung mit anderen Planungsbehörden der Kommune unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind an der Jugendhilfeplanung von Anfang an zu beteiligen (§ 8). Das Land erstellt – wie die Kommunen – für jede Wahlperiode einen Kinder- und Jugendförderplan, in dem die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschrieben und die Förderung der im Gesetz genannten Handlungsfelder dargestellt werden (§ 9).

In den §§ 10 – 14 im 3. AG-KJHG-KJFÖG werden die einzelnen Förderbereiche definiert:

§ 10 Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere

1. *Die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.*
2. *Die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.*
3. *Die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.*
4. *Die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.*
5. *Die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.*
6. *Die medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.*
7. *Die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.*
8. *Die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit. Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.*
9. *Die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.*

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

Im 3. AG – KJHG – KJFÖG werden zudem Querschnittsaufgaben beschrieben, die für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für alle Leistungsanbieter in der Jugendförderung als Eckpunkte einer Konzeptentwicklung zu berücksichtigen sind. Die Querschnittsaufgaben finden sich in allen Handlungsfeldern unterschiedlich stark ausgeprägt wieder. Dabei handelt es sich um:

- Abbau von Benachteiligung (§ 3)
- Förderung von geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit (§ 4),
- Interkulturelle Bildung (§ 5),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6),

- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7)

Die Gewährleistungsverpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden in §§ 15,16 des 3. AG – KJHG – KJFÖG dargestellt.

§ 15 Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 KJHG haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 KJHG und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.

(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mitteln stehen.

4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Die Bestimmungen des § 16 des 3. AG – KJHG – KJFÖG weisen darauf hin, dass der kommunale Anteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind (§ 16 Abs. 3).

Der § 17 des 3. AG – KJHG – KJFÖG legt fest, dass die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung aufgenommen Einrichtungen, Angebote und Projekte umfasst. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten (§ 17 Abs. 1).

7 Quellenverzeichnis

Verzeichnis zitierter amtlicher Drucksachen:

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/5580-01 vom 17.06.2020: Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft gem. § 78 SGB VIII

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/4687-01 vom 22.05.2019: Kinder- und Jugendförderplan 2021- 2025

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/0483-01 vom 15.12.2014: Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Oberhausen für den Geltungszeitraum 2015 bis 2020

Drucksache Stadt Oberhausen M/16/1795-01 vom 29.06.2016: Abschlussbericht Evaluation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Drucksache Stadt Oberhausen M/16/5892-01 vom 09.09.2020: Ergebnisse der Jugendbefragung 2019

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/4336-01 vom 18.02.2019, Benutzungs- und Entgeltordnung für den Action Guide

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/4461-01 vom 01.04.2019: Konzept zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in Oberhausen

Drucksache Nr. B/14/1504-01 der Stadt Oberhausen vom 05.04.2006: Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderer Lese-Rechtschreibschwäche

Drucksache Stadt Oberhausen B/16/1548-01 vom 09.03.2016: Rahmenkonzept Schulsozialarbeit an Oberhausener Schulen

Verzeichnis zitierter Schriften:

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Bestandsaufnahme kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne in NRW, 2017.

Prof. Dr. Mathias Albert et al., 18. Shell Jugendstudie, Weinheim-Basel 2019

Deutsche UNESCO-Kommission e.V. (DUK), Inklusion: Leitlinien für die Bildungspolitik 3. erweiterte Auflage, Bonn, 2014

Krell, Claudia; Oldemeier, Kerstin: Coming-out - und dann ...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen, DJI Deutsches Jugendinstitut, München 2015

Enggruber, Ruth / Fehlau, Michael, Jugendberufshilfe (online).socialnet Lexikon. Bonn 2018

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland: Jugendförderung, Erfolgreich Inklusiv-Eine Arbeitshilfe, 2016.

8 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

3. AG-KJHG-KJFöG:	Drittes Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz
AGSG:	Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze
AAT®:	Anti-Aggressivitäts-Training
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
DJI:	Deutsches Jugendinstitut
ESF:	Europäischer Sozialfonds
FAG:	Facharbeitsgruppe gem. § 78 SGB VIII
FAK:	Facharbeitskreis gem. § 78 SGB VIII
GG:	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GOT:	Ganz offene Tür
JGH:	Jugendgerichtshilfe
JuLeiCa:	Jugendleitercard
KJFöP:	Kinder- und Jugendförderplan
KTE:	Kindertageseinrichtungen
LSBTIQ*:	Lesbisch Schwul Bis Trans* Inter* Queer
LVR:	Landschaftsverband Rheinland
OECD:	Organisation for Economic Co-operation and Development
OKJA:	Kinder- und Jugendarbeit
SGB:	Sozialgesetzbuch
UNESCO:	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UN:	United Nations

9 Anlagen

Wirksamkeitsdialog

Verwendungsnachweis

Fördervereinbarung

Kostenvoranmeldung zur Fördervereinbarung

Öffentlich rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII

10 FINANZIERUNG

10.1 VERTEILUNGS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER STATIONÄRE EINRICHTUNGEN

Stationäre Einrichtungen; Kostenart 531801, Auftrag 310006050306:

Einrichtungen:	Zuschuss:
CVJM	140.038,86 EUR
Falken	160.058,40 EUR
Jugendzentrum Osterfeld	98.558,93 EUR
Druckluft	102.433,50 EUR
Kurbel Parkhaus	111.447,65 EUR
Kurbel GOT	75.098,67 EUR
Kurbel St. Katharina	30.232,80 EUR
Ruhrwerkstatt Bauspielplatz	126.272,33 EUR
Kampstraße "Die E1ns"	32.555,95 EUR
Jugendkeller Nohlstraße	47.802,30 EUR
Ev. Jugendhaus Komma rein	38.294,88 EUR
Underground	38.294,88 EUR
Kinder- und Jugendtreff Pauluskirche	44.529,17 EUR
Ev. Jugendheim Alstaden	43.138,58 EUR
Jugendtreff Biefang	12.093,12 EUR
Ev. Jugendheim Buschhausen	34.051,72 EUR
Jugendzentrum Friki	26.705,64 EUR
Kinder- und Jugendtreff Christuskirche	30.047,16 EUR
Jugend- und Kulturzentrum emscherdamm	101.439,00 EUR
Ev. Jugendhaus Schmachtdorf	122.920,20 EUR
Ev. Jugendarbeit Königshardt	40.973,40 EUR
Ev. Jugendzentrum AUFKI	16.218,07 EUR
Jugend APO	81.946,80 EUR
JCC	63.578,21 EUR
Bebelstraße Jugendarbeit	77.084,80 EUR
Bebelstraße Kinderangebote	43.704,96 EUR
Presseclub	25.000,00 EUR
Integrationsgruppe JCC	*85.000,00 EUR
Jugendwerkstätten	**683.470,00 EUR
SUMME:	2.532.989,98 EUR

*Die Position wurde aus der Kostenart 533135 Auftrag 310206050305 in die Kostenart 531801 überführt.

** Die Position wurde aus der Kostenart 531804 Auftrag 310006050300 in die Kostenart 531801 überführt.

10.2 VERTEILUNGS- UND FINANZIERUNGSPLAN DER MOBILEN ANGEBOTE

Mobile Angebote: Kostenart 531803, Auftrag 310006050306

Einrichtung;	Zuschuss:
LifeLine	134.149,60 EUR
CVJM-Fanprojekt	40.000,00 EUR
Mobile Gender Arbeit	143.860,80 EUR
Streetwork Kurbel	129.931,20 EUR
Spielmobil Ruhrwerkstatt	209.000,00 EUR
SUMME:	656.941,60 EUR

10.3 VERTEILUNGS- UND FINANZIERUNGSPLAN JUGENDVERBÄNDE

Jugendverbände: Kostenart 531803, Auftrag 310006050306

Verband:	Zuschuss:
Evangelische Jugend	36.900,00 EUR
Gewerkschaftsjugend – DGB	19.032,00 EUR
Jugendring	9.218,00 EUR
Katholische Jugend – BDKJ	36.900,00 EUR
SJD – Die Falken	36.900,00 EUR
Sportjugend	15.540,00 EUR
SUMME	154.490,00 EUR

Vereinbarung zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Oberhausen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und der Leistungsträger

schließen für den nachstehenden Dienst

eine Fördervereinbarung ab.

1. Leistung des Leistungsträgers

Der Leistungsträger verpflichtet sich, die im Kinder- und Jugendförderplan vorgesehenen Leistungen bedarfsgerecht, im vereinbarten Umfang und entsprechend der als Anlage beigefügten Förderrichtlinie zu erbringen.

Wesentliche Abweichungen, die die Form und den Inhalt der Leistungserbringung betreffen, sind der Stadt Oberhausen unverzüglich mitzuteilen.

2. Vergütung des Personals

Der Leistungsträger verpflichtet sich, die Leistungen des eingesetzten Personals in Anlehnung an für den Bereich der Sozial- und Erziehungsdienste bestehende Tarifwerke zu vergüten.

Die konkrete Grundlage der Vergütung ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten und damit verbindlichen Kostenkalkulation des Leistungsträgers.

3. Höhe der Förderpauschale

Die Höhe der durch die Stadt Oberhausen zu zahlenden Förderung wird im Kinder- und Jugendförderplan für die Laufzeit von 2021 bis 2025 festgelegt und beträgt bis zu

_____ €

4. Bestandteile und Umfang der abrechnungsfähigen Förderpauschale

Die Förderrichtlinie und die Leistungsbeschreibung des Leistungsträgers sind Bestandteile dieser Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass sich weitere Aufgaben und Maßnahmen aus unvorhergesehenen Bedarfen oder besonderen sozialräumlichen Begebenheiten ergeben können und nach gemeinsamer Abstimmung vom Leistungsträger erbracht werden.

5. Fälligkeit der Förderpauschale

Die Zahlung der Förderpauschale erfolgt durch vierteljährliche Abschlagszahlungen zu je 1/4, jeweils zum:

1. Abschlag: _____
2. Abschlag: _____
3. Abschlag: _____
4. Abschlag: _____

6. Verwendungsnachweis

Ein Nachweis über die Verwendung der Förderpauschale ist jeweils zum 15.02. eines Jahres für das Vorjahr vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis umfasst die Kosten für das pädagogische Personal, die Sach-, Gemein-, Investitionskosten und Eigenmittel. Der gezahlte Zuschuss kann, soweit dieser nicht im Sinne dieser Vereinbarung verwandt worden ist, ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Vereinbarungen zur fachbezogenen Kommunikation

Die Vereinbarungspartner vereinbaren fallübergreifend Themen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit miteinander zu beraten bei folgenden Anlässen:

Anlass / Form	Rhythmus	Inhalte
FAG Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII	Mind. 4x jährlich	Grundsätzliche Strategische Absprachen zur Ausgestaltung und Planung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; Zu- und Bearbeitung von Arbeitsaufträgen aus den Gremien und des Jugendhilfeausschusses.
FAK / Nord / Süd / Mobile	Mind. 4x jährlich	Sozialraum- und themenbezogene Absprachen und Planung.
FAG Mädchenarbeit; FAK Mädchen, FAK Jungen	Mind. 4x jährlich	Geschlechterbezogene Absprachen und Planungen.
Wirksamkeitsdialog	Mind. 1x jährlich	Inhaltliche, strukturelle und statistische Erfassung der Arbeitsschwerpunkte; Überprüfung von Zielvereinbarungen / Jahresplanung.

8. Qualitätsentwicklung und Wirksamkeitsdialog

Beide Vereinbarungspartner verpflichten sich zur gemeinsamen Qualitätsentwicklung im Rahmen eines Wirksamkeitsdialoges. Im bilateralen Wirksamkeitsdialog erfolgt der Nachweis über die vereinbarten pädagogischen Leistungen im entsprechenden Formblatt und einem Sachbericht, das die Stadt Oberhausen zur Verfügung stellt. Das Formblatt ist bis zum 28.02. des Folgejahres einzureichen.

Bei wesentlichen Veränderungen in der Trägerstruktur und / oder unvorhergesehenen Bedarfen ist der Wirksamkeitsdialog häufiger als einmal jährlich zu führen.

9. Kinderschutz

Zur Gewährleistung des Kinderschutzes haben die Vereinbarungspartner gesonderte Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII) abgeschlossen.

10. Datenschutz

Der Leistungsträger verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Grundnorm des allgemeinen Sozialdatenschutzes gem. § 35 SGB I wird ergänzt und ausgefüllt durch die §§ 67 bis 85a SGB X, welche die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten regeln. Der spezifische Datenschutz in der Jugendhilfe ist in den §§ 61 bis 68 SGB VIII geregelt.

Soweit das SGB VIII abschließende Regelungen bzw. Abweichungen vom allgemeinen Sozialdatenschutzrecht nach dem SGB I, SGB X, BDSG und den Landesdatenschutzgesetzen enthält, gehen seine Datenschutzregelungen als Spezialvorschriften den oben genannten Datenschutzgesetzen vor.

Gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet sich der Leistungsträger, den Schutz von Sozialdaten entsprechend den oben genannten Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu gewährleisten. Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person selbst oder mit ihrer Einwilligung bei Dritten zu erheben.

Nur die zulässig erhobenen Daten dürfen gespeichert werden (in Akten oder auf sonstigen Datenträgern).

Die Übermittlung der Daten an das Jugendamt ist nur zulässig, soweit diese zur Aufgabenerfüllung nach § 11 SGB VIII erforderlich sind.

Anvertraute Daten dürfen gem. § 65 SGB VIII nur ausnahmsweise übermittelt werden.

Der Leistungsträger wird Sozialdaten, die ihm vom Jugendamt übermittelt wurden, gem. § 78 Abs.1 SGB X nur zum Zweck der Leistungserbringung verwenden.

11. Umgang mit Konflikten

Um eine verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, auftretende Konflikte möglichst einvernehmlich zu lösen.

12. Laufzeit, Nachwirkung

Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom _____ bis _____.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten eines neuen Kinder- und Jugendförderplans weiter.

13. Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann durch einen der Vertragspartner bis zum 30.06. eines Jahres zum Jahresende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.

Die Kündigung aus wichtigem Grund durch das Jugendamt ist insbesondere dann möglich, wenn der Träger seine Tätigkeit einstellt, seine satzungsgemäßen und konzeptionellen Ziele nicht mehr erfüllt oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse ihn an der ordnungsgemäßen Fortsetzung seiner Arbeit hindern.

Der Träger ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er aus finanziellen oder personellen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Einrichtung/ das Angebot im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans fortzuführen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Anlagen:

- Kostenkalkulation des Leistungsträgers
- Leistungsbeschreibung des Leistungsträgers
- Fachförderrichtlinie
- Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 SGB VIII
- Öffentlich rechtlicher Vertrag zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII

_____ (Ort, Datum)

_____ (Öffentlicher Jugendhelfeträger)
(Stempel, Unterschrift)

_____ (Leistungsträger)
(Stempel, Unterschrift)

Kostenkalkulation zur Fördervereinbarung vom:_____

	Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- datum	Berufsausbildung/ Berufsgruppe ¹	Beschäftigt vom - bis	Wöchentl. Arbeits- zeit lt. Tarifver- trag	Tarifliche Eingruppierung Entgelt-/ Vergütungs / Besoldungsgruppe lt. Arbeitsvertrag	Wöchentl. Arbeitszeit der/des Beschäftigten		Bruttoentgelt incl. AG- anteil
					202X					
						(Std.)		Std.	%	EURO
1. Fachkräfte a) Fachkraft mit Leitungsverant- wortung										
b) übrige Fachkräfte										

¹ Qualifikationsnachweise über Ausbildung sowie Arbeitsvertrag beifügen, falls diese noch nicht vorliegen.

	Ifd. Nr.	Ausgaben	EURO
Sachkosten		Investitionskosten	
		Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten	
		Büroausstattung	
		Geschäftskosten	
		Telekommunikationskosten	
		IT-Kosten	
Gemeinkosten		Geschäftsführung / Sekretariat	
		Abteilungsleitung / Referent*in	
		Verwaltungsdienste	

	Ifd. Nr.	Ausgaben	Euro
Eigenanteil			
Drittmittel			

Träger:	
Name der Einrichtung:	
Ansprechpartner*in:	
Adresse:	
E-Mail:	
Telefon:	
Stadtteil:	

Personal:

Haupt- / nebenberufliche Mitarbeiter*innen	männlich	weiblich	divers
Anzahl Angestellte			
Anzahl sonst. Pädagogisch Tätige			
Vollzeitbeschäftigte			
Teilzeit mit einschl. oder mehr als die Hälfte der Tarifwoche			
Teilzeit mit weniger als die Hälfte der Tarifwoche			

Berufsabschluss der haupt- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen:

Soziale Arbeit/Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Bachelor/Master/Diplom)	
allgemeine Pädagogik, Erziehungswissenschaften (Bachelor/Master/Diplom)	
Erzieher*innen	
anderer (Fach-)Hochschulabschluss	
sonstige sozial/(religions-)pädagogische Ausbildung	
andere Berufsausbildung	
(noch) keinen Abschluss	

Ehrenamt:

	männlich	weiblich	divers
unter 16 Jahre			
16 bis unter 18 Jahre			
18 bis unter 27Jahre			
27 bis unter 45 Jahre			
45 Jahre und älter			

Öffnungszeiten offener Bereich:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Projektzeiten:

Tag	Uhrzeit	Projekt	Uhrzeit	Projekt	Uhrzeit	Projekt
Montag						
Dienstag						
Mittwoch						
Donnerstag						
Freitag						
Samstag						
Sonntag						

Projektbeschreibungen:

--

Öffnungszeiten abweichen (Ferien, etc.):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag

Veranstaltungen und Projekte:

Angebote u. Teilnehmenden	Summe der Angebote	Summe der Teilnehmenden
Freizeit		
Aus-, Fort-, Weiterbildung		
Projekte		
Fest, Feier, Konzerte		
Sportveranstaltung		
Sonstiges		

Stammbesucher*innen:

	männlich	weiblich	divers
unter 10 Jahre			
10 bis unter 14 Jahre			
14 bis unter 18 Jahre			
18 bis unter 27 Jahre			
27 Jahre und älter			

Schwerpunkte/Ziele der Einrichtung/Konzept:

Arbeitsschwerpunkte im laufenden Jahr:

Arbeitsschwerpunkte Vorjahr:

Inklusive Angebote:

Anzahl und Themenschwerpunkte der Beratungsgespräche:

Kooperationspartner mit denen Angebote durchgeführt werden:

Einzugsgebiet:

Situation im Stadtteil:

Zusammenarbeit Offener Ganztage:

Zusammenarbeit Schule/Schulsozialarbeit:

Aufsuchende Arbeit (wie oft, wo):

Angebote der Jugendmedienarbeit:

--

Kooperationen/Angebote im Bereich Sport:

--

Perspektive Gebäude:

--

Perspektive päd. Mitarbeiter*innen:

--

Aktualisierung des Konzeptes anhand der Fördervereinbarung:

--

Eigenmittel/Förderung durch Dritte im Vorjahr:

Eigenmittel	Fördergeber	Förderzweck	Förderhöhe

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

「

「

」

Verwendungsnachweis

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid vom _____,
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme _____ Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Personaleinsatz/Kooperationspartner/Aufgabenteilung, Darstellung der einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Produkte und Ergebnisse, Orte der Ausstellungen, Kulturprogramm, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>		
	Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid	Lt. Abrechnung
		Euro	Euro
	Eigenanteil		
	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)		
	Bewilligte öffentliche Förderung		
	Zuwendung des Landes		
	insgesamt		

[illegible]

III. Ist – Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
		Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel **nicht** in Anspruch genommen wurden¹
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden,¹

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

- ☐ keine¹
☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem



Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Stadt Oberhausen

Bereich Kinder, Jugend
Essener Straße 55
46047 Oberhausen
im nachfolgenden „Jugendamt“ genannt

und dem

Träger der freien Jugendhilfe

Im nachfolgenden „ „ genannt

für das Arbeitsfeld der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist oberster Auftrag und generelles Ziel der öffentlichen wie auch der freien Jugendhilfe. In der Eingangsnorm (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII) wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl als gesetzliche Arbeitsgrundlage des Jugendamtes benannt. Damit ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen Bestandteil aller Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen konkretisiert das sich bereits aus der Leitnorm des § 1 Absatz 1 SGB VIII ergebende Recht der Minderjährigen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Im § 8a Abs. 4 SGB VIII wird der öffentliche Jugendhilfeträger verpflichtet, die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch die freien Jugendhilfeträger vertraglich zu konkretisieren und sicherzustellen.

Dies stellt – wie andere vertragliche Anforderungen an die Qualität der Arbeit bei freien Jugendhilfeträgern auch – keinen Eingriff in deren Trägerautonomie oder das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dar. Pflichtinhalte der vertraglichen Vereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII über die Wahrnehmung des Schutzauftrages sind:

1. die Aktivierung des Schutzauftrags, d.h. Vornahme einer Gefährdungseinschätzung, wenn einer Fachkraft in einer Einrichtung oder einem Dienst gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden,
2. die Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in die Gefährdungseinschätzung,
3. die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird,
4. die Verpflichtung, unmittelbar bei Personensorge- und Erziehungsberechtigten (und/oder den Kindern und Jugendlichen) auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuwirken, wenn solche zur Abwendung einer Gefährdung erforderlich scheinen,
5. die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, wenn die Hilfen, die die Beteiligten im Familiensystem tatsächlich angenommen haben, nicht ausreichend erscheinen, die Gefährdung abzuwenden und
6. Kriterien für die Qualifikation der „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

§ 2 Fachkräfte

Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII richtet sich an Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB VIII. Danach sind Fachkräfte nur Personen, die eine ihrer jeweiligen Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten und formal abgeschlossen haben. Diese Fachkräfte können fest angestellt, auf Honorarbasis oder ehrenamtlich tätig sein. Keine Fachkräfte sind Personen ohne entsprechenden Ausbildungsabschluss, Personen in der Ausbildung (z. B. Studierende im Rahmen eines Praktikums). Personen, die nach Abschluss ihres Studiums ein Berufspraktikum absolvieren, zählen zu den Fachkräften.

§ 3 Kindeswohlgefährdung und Gefahrenabwehr

Erfordert die aktuell eingetretene oder in Kürze eintretende Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen ein sofortiges Tätigwerden, liegt also im Sinne des Gefahrenabwehrrechts eine „Gefahr im Verzug“ vor und wirken die Personensorgebeziehungsweise Erziehungsberechtigten bei der Gefahrenabwehr - egal aus welchen Gründen - nicht mit, ist die fallzuständige Fachkraft des Trägers verpflichtet, unverzüglich das Jugendamt einzuschalten und, sollte es erforderlich sein, solange das Kind/den Jugendlichen selbst in Obhut zu nehmen bis das Jugendamt eintrifft. Die fallzuständige Fachkraft ist in diesen Fällen auch befugt, selbständig die Polizei oder andere Gefahrenabwendungsinstitutionen, wie das Gesundheitsamt, zu informieren.

Außer bei geplanten Straftaten aus dem Katalog des § 138 Strafgesetzbuch StGB (Mord, Totschlag, räuberische Erpressung, Menschenhandel, etc.) besteht keine Anzeigepflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

§ 4 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Ausgangspunkt des Schutzauftrags ist die Bedürfnisbefriedigung eines geborenen Kindes. Mit der „Gefährdung“ normiert § 8a SGB VIII eine deutlich höhere Schwelle als die fehlende „Gewährleistung“ einer dem Wohl des Kindes dienenden Erziehung. Ausgelöst wird die Pflicht zum Tätigwerden durch die Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten. Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf daher der Rechtsauslegung.

Die Handlungspflicht entsteht nicht erst im Falle einer tatsächlich eingetretenen (konkreten) Kindeswohlgefährdung, sondern bereits im „Vorfeld“ bei begründetem Verdacht. Einem Verdacht ist immanent, dass noch keine Aussagen darüber getroffen werden können, dass beweiskräftig eine Kindeswohlgefährdung eingetreten ist. Der Gesetzgeber betont mit dem Zeitpunkt auch ausdrücklich den vorbeugenden Charakter und die Pflicht, geeignete Hilfen anzubieten.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor, wenn die Hinweise konkret, plausibel und nachvollziehbar sind oder konkrete, plausible und nachvollziehbare Hinweise auf eine Dynamik, die eine solche Kindeswohlgefährdung auslösen könnten, vorliegen.

Die in der Praxis durchaus legitime fachliche Vorgehensweise, dass auch weniger konkrete, weniger gesicherte und weniger aussagekräftige Anhaltspunkte für „gewichtig“ angesehen werden, ergibt oft in der Zusammenschau die Prognose, dass bei ungehindertem Verlauf eine Kindeswohlgefährdung möglich scheint. Bei solchem fachlichen Vorgehen zeigen sich einige tatsächliche Gefährdungsfälle, die aufgrund nach außen weniger sichtbarer Anzeichen bei Anwendung des engeren Maßstabes nicht erkannt worden wären.

Kindeswohlgefährdung umfasst:

- Vernachlässigung sowie Ausübung körperlicher und sexueller Gewalt
- Spezifische Familiensituationen wie Suchterkrankungen, Gewalt in der Familie, psychische Erkrankungen (die ebenfalls das Wohl des Kindes gefährden können, weil sie Auswirkungen auf Gesundheit und Entwicklung des Kindes haben)
- Entwicklungsbeeinträchtigungen und Behinderungen des Kindes, bei denen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten Beratungsangebote oder therapeutische Hilfen ablehnen und eine weitere Schädigung des Kindes zu befürchten ist

§ 5 Gefährdungseinschätzung/Risikoabschätzung

Im Fachteam

Bei der Gefährdungseinschätzung geht es um die fachliche Einschätzung von möglichen Schädigungen und wie erheblich sie sind und um die Prognose, wann ein Schaden eintreten wird. Diese Einschätzung wird im Fachteam, also im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erfolgen. Der Gesetzgeber fordert das Zusammenwirken von mindestens zwei Fachkräften.

Unter Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen beziehungsweise insbesondere erfahrenen Fachkraft“

Für die Fachkräfte des Trägers mit ihrem Schwerpunkt der Erziehung und Förderung von Kindern und Jugendlichen stehen selbstverständlich die Erfahrungen im Umgang mit Krisen, Hilfebedarf und Hilfeplanung im Vordergrund.

Müssen die Fachkräfte des Trägers das Gefährdungsrisiko einer Kindeswohlgefährdung abschätzen, stellt der Träger sicher, dass diese eine oder mehrere „insoweit erfahrene Fachkräfte“ hinzuziehen. Die Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ ist ein professioneller Diagnose- und Verstehensprozess.

Die „insoweit beziehungsweise insbesondere erfahrene Fachkraft“ ist grundsätzlich zunächst Fachberaterin für die Fachkraft, die das Kind oder den Jugendlichen in der Betreuung hat.

Es ist möglich, die „insoweit erfahrene Fachkraft“ unmittelbar in den Kontakt mit den Beteiligten einzubeziehen, so etwa zu Gesprächen mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. In diesem Falle hat die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht mehr die Rolle der Fach- beziehungsweise Fachteamberaterin. Soll solches geschehen, ist dies der freien Absprache zwischen der fallzuständigen Fachkraft beziehungsweise der Leitung/Stellvertretung und der insoweit erfahrenen Fachkraft überlassen.

Das Anforderungsprofil „insoweit erfahrene Fachkräfte“ beinhaltet:

- Kenntnis der Formen und Ursachen von Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der Dynamiken von Gewalt gegen Kinder sowohl in den familiären Beziehungen als auch in den Hilfebeziehungen
- Einschätzung Fähigkeit zu Erziehungskompetenzen und Veränderungsfähigkeit von Eltern und Erziehungsberechtigten
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedene Hilfen
- Erfahrung in Gesprächsführung mit Eltern und Kindern, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- Notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungslagen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über die Helfersysteme (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, Schule, etc.)
- Supervisorische Kenntnisse um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- Persönliche Belastbarkeit
- Kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten der Selbstreflexion

Datenschutz im Falle der Gefährdungsabschätzung im Fachteam und unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

In den Fallbesprechungen sind die Sozialdaten sofern möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 64 Absatz 2a SGB VIII). Der Austausch über die so genannten „anvertrauten Sozialdaten“ ist zulässig (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII).

Mit den Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten und Kindern

Die beschriebene „erste“ Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ erfolgt grundsätzlich ohne die Beteiligung der Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten und der Kinder. Ergibt diese Gefährdungseinschätzung, dass ein Schaden des Kindes eintreten wird, wenn diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann, so sind die Personensorge-beziehungsweise Erziehungsberechtigten unverzüglich in die weitere Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, da sie nicht Objekte einer professionellen Analyse sind, sondern Einfluss auf die Bewertung der Sachverhalte nehmen. Nach dem grundrechtlich geschützten Elternrecht dürfen Eltern selbst und allein entscheiden, wie sie das Wohl des Kindes gewährleisten und möglichen Schaden von ihm abwenden.

Zudem sind die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten die ersten Adressaten zur Gewinnung weiterer Informationen und nicht außenstehende Dritte, die Nachbarn, andere Eltern anderer Kinder etc..

Personensorgeberechtigt sind in der Regel die Eltern des Kindes. Erziehungsberechtigte können Stiefeltern, Partner eines Elternteils, Großeltern und Pflegepersonen sein, wenn sie für das Kind aufgrund einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend sorgen.

Das Kind bzw. der/die Jugendliche ist in die Gefährdungsabschätzung ebenfalls einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes/Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Bei der Beteiligung ist auf dessen Alter und Entwicklungsstand sowie seine augenblickliche Verfassung Rücksicht zu nehmen. Auch für Kinder und Jugendliche muss nachvollziehbar sein, warum ihre Situation von Fachkräften als potentiell gefährdet interpretiert wird. Der Schutzaspekt muss im Vordergrund stehen. Kinder und Jugendliche dürfen nicht in eine Schiedsrichterrolle gedrängt werden. Auf ihre Loyalität Verpflichtungen gegenüber ihren Eltern ist Rücksicht zu nehmen. Andererseits darf bei betroffenen Kindern und Jugendlichen auch nicht der Eindruck entstehen, dass über sie hinweg entschieden wird.

Von der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn ein wirksamer Schutz des Kindes nicht sichergestellt werden kann. Gleiches gilt für eine Nichteinbeziehung des Kindes. Die Nichteinbeziehung der Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten oder des Kindes muss vor allem bei Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch geprüft werden. In besonders gelagerten Einzelfällen kann dies auch bei Misshandlung notwendig sein.

§ 6 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Schutz des Kindeswohls bedeutet insbesondere, Eltern frühzeitig zu unterstützen und zu beraten und möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden mit dem Ziel, die Erziehungskraft der Eltern zu stärken.

Ergibt die Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte in der Gesamtschau - also nach Abschätzung im Fachteam unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sowie der anschließenden Abschätzung gemeinsam mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und den Kindern - dass eine Gefährdung des Kindeswohls eintreten wird, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und ihre Kinder keine Hilfe bekommen um die Gefahr einer Schädigung abzuwenden, ist ihnen zwingend Hilfe anzubieten.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind stets auch Hinweise auf einen Hilfebedarf. Die freiwillige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfen um eine drohende Kindeswohlgefährdung abzuwenden, hat Vorrang vor Eingriffen in das Elternrecht.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung klärt das Fachteam des Trägers ob und wie eigene Hilfen des Trägers ausreichend sein können, das Kindeswohl zu sichern. Sind die eigenen Hilfemöglichkeiten ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden, bietet die zuständige Fachkraft diese den Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten an.

§ 7 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Benachrichtigung des Jugendamtes geschieht durch die fallzuständige Fachkraft des Trägers, wenn die Gefährdungseinschätzung im Fachteam unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ so wie der Einbeziehung der Personensorgebeziehungsweise Erziehungsberechtigten und des Kindes eine Gefahr für das Wohl des Kindes ergibt, die durch Hilfen abgewendet werden kann und die Personensorgebeziehungsweise Erziehungsberechtigten trotz Motivationsarbeit die Hilfen erst gar nicht annehmen oder die von ihnen freiwillig angenommenen Hilfen nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden. In diesem Fall ist die fallzuständige Fachkraft befugt und verpflichtet, das Jugendamt zu informieren.

Grundsätzlich soll die Information des Jugendamtes in diesen Fällen mit Einverständnis der Personensorge- und Erziehungsberechtigten geschehen. Stimmen diese nicht zu, gilt, dass die Information an das Jugendamt zwar gegen ihren Willen, aber nicht ohne ihr Wissen geschieht.

Wenn möglich und fachlich nicht kontraindiziert, sollte die Informationsweitergabe in einem Übergabegespräch unter Beteiligung der betroffenen Familienmitglieder erfolgen. Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfordert eine sorgfältige Dokumentation. Eine solche unterstützt die professionelle Bearbeitung des konkreten Falls wie auch die rechtliche Überprüfbarkeit.

Bei der Dokumentation (Information) ist darauf zu achten, dass Beobachtung und Beschreibung sowie Bewertung voneinander zu trennen sind und eine sorgfältige Prognose vorgenommen wird.

Die inhaltlichen Aspekte der Dokumentation beziehungsweise Informationen sind:

- Zugrunde liegende Annahme einer Gefährdung und ihre Begründung
- Fachliche Begründung für die getroffene Entscheidung
- Aus der Annahme einer Gefährdung abgeleiteter Handlungsschritte
- Ergebnisse der Überprüfung und Reflexion in der kollegialen Beratung mit Leitung, auch die Dokumentation abweichender fachliche Einschätzung
- Ergebnisse der Abklärung mit einer insoweit erfahrene Fachkraft
- Dokumentation der Kontaktaufnahmen und Gespräche mit den Personensorgebeziehungsweise Erziehungsberechtigten und dem Kind sowie deren Ergebnisse
- Beratungs- und Hilfeangebote sowohl durch den Träger sowie durch externe Fachdienste
- Vereinbarungen über Rückmeldungen zur Inanspruchnahme von Hilfe- und Beratungsangeboten

§ 8 Datenschutz

Die Grundnorm des allgemeinen Sozialdatenschutzes gemäß § 35 SGB I wird ergänzt durch die §§ 67 bis 85 a SGB X, welche die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten regeln. Daraus nachfolgend ist der spezifische Datenschutz in der Jugendhilfe in den §§ 61 bis 68 SGB VIII geregelt.

Gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet sich der Träger den Schutz von Sozialdaten entsprechend den oben genannten Vorschriften des Sozialdatenschutzes zu gewährleisten und dabei insbesondere technische und organisatorische gemäß § 78 a SGB X zu treffen.

Notwendige Sozialdaten sind grundsätzlich bei den Betroffenen (Personensorgebe beziehungsweise Erziehungsberechtigte) oder mit seiner Einwilligung bei Dritten zu erheben (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Wirken die Personensorgeberechtigten an der Gefährdungseinschätzung nicht mit und ist dadurch der wirksamen Schutz des Kindes infrage gestellt, ist die Einholung von Informationen bei Dritten zulässig (§ 62 Abs. 3 Nummer 2 Buchstabe d SGB VIII).

Erklären sich die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten zur Inanspruchnahme einer Hilfe, die (nur) das Jugendamt bewilligen kann, bereit, ist mit ihnen Inhalt und Umfang der Informationsweitergabe zu klären. In der Regel stimmen die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten der Weitergabe der für die Hilfeleistung relevanten Daten zu. (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Wirken die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten an der Gefährdungsabklärung nicht mit oder nehmen die notwendige Hilfe nicht an oder reichen die angenommenen Hilfen nicht aus und ist das Wohl des Kindes gefährdet, ist die Informationsweitergabe auch ohne das Einverständnis der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten an das Jugendamt erlaubt (hinsichtlich nicht an- vertrauter Daten § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nummer 1 SGB X; hinsichtlich anvertrauter Daten § 65 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VIII).

Bei der Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ sind die personenbezogenen Daten sofern möglich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

§ 9 Handlungsschritte bei der Gefährdungseinschätzung

Eingang der ersten Information

mit (möglicherweise) „gewichtigen Anhaltspunkten“ auf eine Kindeswohlgefährdung

Aktivierung des Fachteams/Inanspruchnahme von Fachberatung: erste Risikoabschätzung (§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)

- Informationssichtung (welche Tatsachen sind bekannt?)
- Hypothesenbildung (liegen nach allem, was man weiß, wichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder sogar ein akuter Notfall vor, der sofortige Information des Jugendamtes veranlasst?)
- Methodenwahl (Welche Möglichkeiten der Thematisierung mit der Familie bestehen?)
- Dokumentation der Beratungsergebnisse



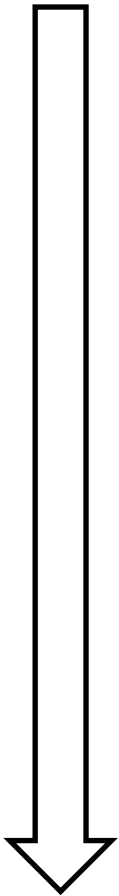
Auf die Familie zu gehen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

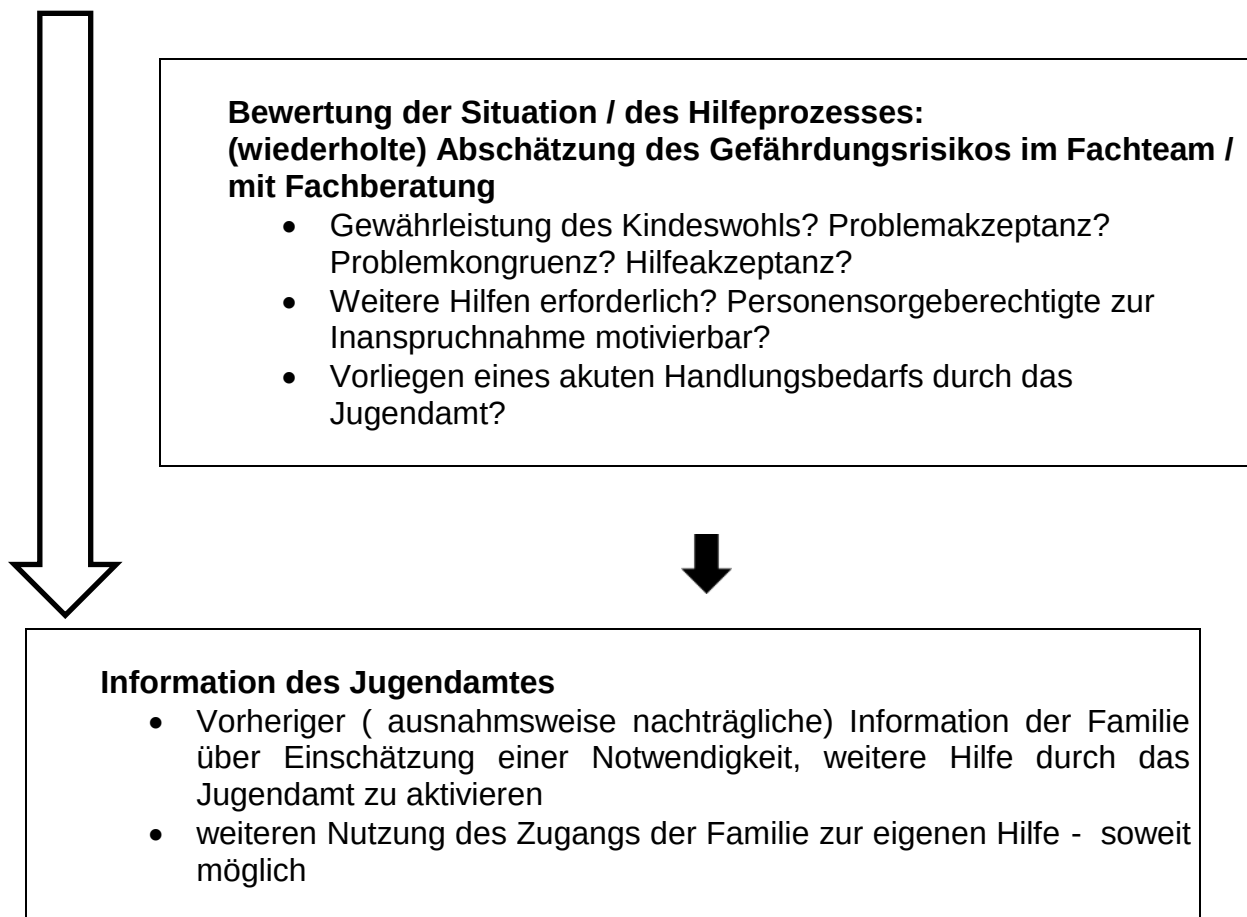
- Information der Familie über Gefährdungseinschätzung; Ansprechen /Konfrontation mit den gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Ausnahmsweise vertrauliche Thematisierung mit einzelnen Familienmitgliedern oder Bezugspersonen



Gemeinsame Problemkonstruktion mit Familie (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) (nur wenn Fachlichkeit ausreichend und eigener Hilfekontext dazu geeignet)

- Klärung der Situation und gemeinsame Problemkonstruktion
- gegebenenfalls Nutzung des Zugangs zur eigenen Hilfe zur Abwendung der Gefährdung
- gegebenenfalls Hinwirken auf Inanspruchnahme weiterer Hilfen





Quelle: Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten bei Leistungserbringern – Ablaufdiagramm eines idealtypischen Vorgehens; aus Münder, Meysen, Trenczek (2009): SGB VIII

§ 10 Qualitätssicherung

1. Kooperation

Kooperation mit Fachdiensten und anderen Bildungseinrichtungen

Der Träger kann im Rahmen seines eigenen Auftrags mit weiteren Fachdiensten zusammenarbeiten.

Kooperation mit dem Jugendamt

Die Aufgabe nach § 8a SGB VIII obliegt als staatliches Wächteramt im Jugendamt den Regionalteams der erzieherischen Jugendhilfe. Das Jugendamt stellt verlässlich erfahrene Ansprechpartner zur Verfügung. Diese sind die Regionalteamleitungen der jeweiligen Regionalteams der erzieherischen Jugendhilfe.

Seitens der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes (Regionalteam erzieherische Jugendhilfe) wie auch seitens der fallzuständigen Fachkraft des Trägers wird bei den Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten darum geworben, dass ein gemeinsamer Austausch zum Wohl des Kindes stattfinden darf. Hierbei ist es notwendig, Transparenz darüber herzustellen, welche Informationen ausgetauscht werden sollen. Stimmen die Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten einem Informationsaustausch zu, obliegt es der fallzuständigen Fachkraft des

Jugendamt bei der weiteren Gestaltung des Hilfeprozesses dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse und Anforderungen des Trägers und der Hilfeempfänger bei ihrer Mitwirkung am Hilfeprozess berücksichtigt werden.

2. Fortbildung

Die Fachkräfte des Trägers haben durch den kontinuierlichen Kontakt zum Kind die Möglichkeit, Veränderungen, Stagnation und Beeinträchtigungen in der Entwicklung von Kindern wahrzunehmen. Auch der eigene Bildungs- und Förderauftrag braucht die Gewährleistung des Kindeswohls, damit die gewünschten positive Lern- und Entwicklungsprozesse gelingen.

Die Fachkräfte des Trägers benötigen Indikatoren zum Erkennen und Beurteilen von Gefährdungssituationen, um Risikoeinschätzungen vornehmen zu können. Diese Indikatoren der Kindeswohlgefährdung müssen immer im individuellen Kontext gesehen werden und bedürfen einer individuellen fachlichen Einschätzung. Besondere Sensibilität und Aufmerksamkeit bedürfen in diesem Zusammenhang die Gespräche mit den Personensorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten. Die erforderlichen Kompetenzen zum Führen dieser Gespräche gehen weit über den Kompetenzrahmen üblicher Gespräche mit Eltern und Erziehungsberechtigten hinaus.

Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte geeignete und erforderliche Fortbildungen in dem Maß besuchen, das erforderlich ist, um den Anforderungen des Schutzauftrags gerecht zu werden. Der Träger regelt die Teilnahme der Fachkräfte an Fortbildungen und Supervisionen eigenverantwortlich.

3. Evaluation

Eine regelmäßige fachliche Auswertung der Erfahrungen, der Konflikte und Schwierigkeiten bei der Abschätzung von Kindeswohlgefährdung ist beim Träger wie auch in den jeweiligen Regionalteams der erzieherischen Jugendhilfe des Jugendamtes fachlich geboten. Dazu gehört auch eine Auswertung der internen Verfahrensstandards und ggf. deren Weiterentwicklung.

Die vom Träger hinzugezogene „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist an der Auswertung zu beteiligen. Ihre eigene Arbeit evaluiert die „insoweit erfahrene Fachkraft“ regelmäßig und speist ihre Erfahrungen in die weitere Beratungstätigkeit als „insoweit erfahrene Fachkraft“ rückkoppelnd ein.

Zur Weiterentwicklung der für den Kinderschutz erforderlichen fachlichen Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Träger werden einmal jährlich stattfindende Auswertungsgespräche auf der Grundlage von Falldokumentationen vereinbart. Im Rahmen der Auswertungsgespräche wird auch diese Vereinbarung fachlich überprüft und gegebenenfalls der fachlichen Weiterentwicklung angepasst.

Die Auswertungsgespräche zwischen dem Jugendamt und dem Träger finden in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, Facharbeitsgruppe Jugendarbeit statt.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen

Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund gesetzlicher Erfordernisse oder weiterer Aufgabenübertragung, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten oder eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist die unwirksame Bestimmung durch eine den Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt, soweit die Regelung lückenhaft sein sollte.

§ 13 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Datum der zweiten Unterschrift in Kraft.

Er ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Im gemeinsamen Einvernehmen der Vertragsparteien sind Änderungen der Laufzeit jederzeit für die Zukunft möglich.

§ 14 Schlussbestimmung

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Gerichtsstand ist Oberhausen.

Oberhausen,

Oberhausen,

Unterschrift Jugendamt

Unterschrift Träger

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII für Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII

Zwischen der

Stadt Oberhausen, Bereich 3-1 / Kinder, Jugend und Familie (nachfolgend Jugendamt),
vertreten durch die Bereichsleitung, Ertuğ Deniz,

und dem/der

(nachfolgend freier Träger), vertreten durch

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72a SGB VIII geschlossen:

§ 1

Schutzauftrag

(1) Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen Schutzauftrag, indem die Vorschrift einschlägig vorbestrafte Personen von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Die Umsetzung dieses Tätigkeitsausschlusses obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

§ 2

Geltungsbereich

Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der freie Träger im Bezirk des Jugendamtes Oberhausen anbietet. Ausgenommen sind die Bereiche Kindertageseinrichtungen und offene Kinder- und Jugendarbeit, für die gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 3

Hauptamtlich Beschäftigte

(1) Der freie Träger gewährleistet, dass er keine Person hauptamtlich beschäftigt, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Derzeit sind in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.

(2) Der freie Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, sich von allen hauptamtlich neu einzustellenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Hauptamtlich beschäftigt sind all diejenigen, die die Tätigkeit im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit ausüben und beim freien Träger abhängig beschäftigt sind. Hierzu zählen auch Personen, die eine nichtpädagogische Arbeit ausüben, z.B. Küchenkräfte oder Hausmeister.

(4) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich weiter, von hauptamtlich Beschäftigten die regelmäßige Wiedervorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in Abs. 1 genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(5) Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits bestehen, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 4

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Der freie Träger verpflichtet sich, unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist und die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

(2) Auf Grund der generell hohen Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen in der Leistungserbringung gemäß § 2 dieser Vereinbarung wird der freie Träger sich von allen neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

(3) Ehrenamtliche Tätigkeiten erfassen alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements. Die Person handelt freiwillig und gemeinwohlorientiert. Wesentliches Merkmal ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich ist. Allerdings hebt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung die Unentgeltlichkeit nicht auf. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufwandsentschädigung erheblich ist. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nebenamtlich tätig ist eine Person dann, wenn sie nicht beim freien Träger angestellt ist, sondern z.B. freiberuflich tätig ist, wie etwa Therapeuten oder Küchenkräfte externer Anbieter.

(4) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 1).

(5) Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht für alle Personen ab 14 Jahren, die neben- und ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen.

(6) Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen die regelmäßige Wiedervorlage im Abstand von fünf Jahren zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine Verurteilung nach einer in § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Straftat verpflichtet sich der freie Träger, unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

(7) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Dies gilt nur, wenn sich der freie Träger von den derzeit Beschäftigten noch kein erweitertes Führungszeugnis hat vorlegen lassen.

§ 5

Datenschutz

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 72a Abs. 5 SGB VIII) einzuhalten.

(2) Der freie Träger bewahrt die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse von hauptamtlich Beschäftigten in deren Personalakte oder wie eine Personalakte auf.

(3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen holt sich der freie Träger eine Einwilligungserklärung zur Dokumentation der Einsichtnahme gemäß Anlage 2 ein.

(4) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.

(5) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen vertraglichen Regelungen (z.B. in Leistungs- und/oder Entgeltvereinbarungen) zur Umsetzung des § 72a SGB VIII zwischen den Vereinbarungspartnern.

(2) Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden

Ort, Datum

Ort, Datum

- Jugendamt -

- freier Träger -

Muster

Name, Anschrift der einwilligenden Person

Verpflichtungserklärung

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat* enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den genannten Vorschriften unverzüglich dem freien Träger gegenüber anzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Derzeit führt § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien;
Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel.

Muster

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte
polizeiliche Führungszeugnisse ehrenamtlich und
nebenamtlich tätiger Personen beim freien Träger
der Jugendhilfe _____ gemäß § 72a SGB VIII**

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungs- datum Führungs- zeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebe- nen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

*Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen